Sitzungsberichte
der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1929, Heft 8

Eine Gerichtsreform des Kaisers Claudius (BGU 611)

von

Johannes Stroux

Vorgetragen am 6. Juli 1929

München 1929
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

Inhalt

Seite

Vorwort 4
1. Umschrift des Papyrus und bisherige Textbehandlung 5
2. Die Tragweite des Zeugnisses über die Rekuperatoren und über die Aetas legitima 19
3. Gegen die Verschleppung der Zivil- und Strafprozesse 39
4. Der Traueraufzug der Angeklagten (sordes et squalor reorum) . . 61
5. Kaiser und Senat 70
6. Die Einheit der oratio. Claudius ihr Urheber. Seine Persönlichkeit 80
Anhang I. Text und Übersetzung 86
Anhang II. Der Papyrus BGU 611 in Preisigkes Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden III 1 90
Register 93

Vorwort

Der Papyrus BGU 611, dessen erster Teil Nachricht gibt vom Alter und der Kompetenz der *recuperatores*, wird in allen Darstellungen der römischen Gerichtsverfassung sehr beachtet, aber die Frage, was für eine Lehre er darüber enthalte, ist grundverschieden beurteilt worden. Dieses Zeugnis sprachlich und sachlich eindeutig sicherzustellen war die erste Aufgabe. Die Behandlung der Urkunde zeigte, daß außerdem weiter tragende Erkenntnisse über Claudius' Gerichtsreform und seine Absichten daraus zu gewinnen waren, als sie die bisherigen Deutungen lieferten. Natürlich war die Stellungnahme zum Wortlaut und zu den Ergänzungsversuchen dem Philologen Bedürfnis. Daher danke ich der Leitung der Berliner Papyrussammlung und der Direktion der bayerischen Staatsbibliothek, daß sie durch ihr Entgegenkommen die Prüfung und Benützung des Papyrus in München ermöglichten. Für die rechtshistorische Auslegung kam mir Rat und Urteil meines verehrten Kollegen L. Wenger zu Hilfe, dem ich für seine mich sehr fördernde Anteilnahme an meiner Arbeit auch hier herzlich danke.

1. Umschrift des Papyrus und bisherige Textbehandlung

Obwohl Nabers[1]) Revision des Papyrus sehr gute Nachlese gehalten hat, deren Ergebnisse bereits in der Chrestomathie der Papyruskunde benutzt werden konnten, setze ich als kritische Unterlage die Umschrift des Papyrus, wie sie das eigene Studium des Originals lieferte, her. Einige Buchstabenreste konnten sichergestellt, einige wenige Deutungen gebessert und dazugewonnen werden. Die Punkte zur Worttrennung habe ich nur, wo der Papyrus sie sicher zeigte, gesetzt. An vier Stellen (II 11 und 18; III 18 und 22) ist ein Querstrich als Interpunktionszeichen verwendet.

Zu den nur auf einzelnen Worten ohne ersichtliches System gesetzten apices ist jetzt auch auf das Monumentum Antiochenum zu verweisen, dessen apices John C. Rolfe mit denen des Ancyranum vergleicht (American Journal of Phil. 48 (1927) 1ff.). Ebenso hat das Gaius-Bruchstück aus Oxyrhynchos (vol. XVII) einige erhalten. Für die Zeit des Claudius sei auf die apices der Tafel aus dem Bergell (für die Anauner) verwiesen: Mommsen, Ges. Schriften IV 295.

Die Frage, wieviel Buchstaben in den zerstörten Zeilenanfängen von Kol. I verloren sind, die natürlich über die Ergänzungen entscheidet, ist verschieden beantwortet und in der Tat nicht ganz sicher zu erledigen. Denn die Zeilen haben zwar einen festen linken Anfang, so daß diese Seite der Kolumne linealgerade abschneidet und nur zur Bezeichnung eines Absatzes ein Wort vorgerückt wird. Aber die Schrift ist in der Breite der Buchstabenform, auch beim gleichen Buchstaben, und in der Dehnung der Zwischenräume so frei, daß ein genaues schematisches Abzählen nicht möglich ist. Das Zeilenende aber ist

---

[1]) Die genauen Literaturnachweise folgen unten.

überhaupt nicht abgepaßt. Worttrennung wird meist gemieden (3 Fälle), ein langes Wort ausgeschrieben, oder gar nicht angefangen. Der rechte Rand der Kolumne hat viele Einbuchtungen. Ein Blick auf die Tafel 4 bei Steffens liefert ein Bild dieser Schriftverhältnisse.

Aber es kann gerade dieser Ungleichheiten wegen kein Zufall sein, daß eine Auszählung der Buchstaben der in Kol. II und III erhaltenen Zeilen trotzdem eine Annäherung an die bekannte Normalzahl der 'Hexameterzeile' von 35 Buchstaben[1]) erkennen läßt. Auch die Normalzeile des Altertums konnte Schwankungen von 32 bis 41 Buchstaben zeigen[2]). Nun hat die längste der abzählbaren Zeilen des Papyrus (Kol. II 4) 44 Buchstaben, die beiden kürzesten (II 18 und II 22) 29 Buchstaben. Es finden sich außerdem die Ziffern 31 bis 39. Die zweitlängste Zeile von 40 Buchstaben ist auch nur einmal (II 7) vertreten.

Danach wird man die Schätzung der Herausgeber auf einen Verlust von 12 bis 15 Buchstaben zu hoch finden. Denn die erhaltenen Buchstabenziffern der zu ergänzenden Zeilen liegen zwischen 27 und 33 und die kleineren Zahlen fallen auf Zeilen, deren Zeilenenden beweisen, daß es im Verhältnis kurze Zeilen waren, also ihre volle Buchstabenziffer Anfang der dreißig liegen muß. Mitteis entscheidet sich für 10 bis 12, auch dies muß noch zu hoch gegriffen sein, selbst Blass' Vorschlag 7 bis 8 ist noch reichlich. Mir scheint die Abzählung nach der ungefähren Zeilennorm auf ein Mittel von 5 Buchstaben verlorenen Zeilenanfanges zu führen. Ergänzungen wie *prohiberi caussas* (*ss* schreibt der Papyrus) und ähnlich lange Buchstabenreihen scheinen mir räumlich ausgeschlossen, sie würden nur in dieser Kolumne zu Zeilen, die tief in die 40 steigen, führen.

Der Umschrift ist als textus receptus der von Mitteis aus der Chrestomathie gegenübergestellt. Die abweichenden Vorschläge der übrigen Ausgaben und der Abhandlungen sind als Apparat beigefügt.

---

[1]) Th. Birt: Das antike Buchwesen (1882) S. 198ff.; Th. Mommsen: Sav. Ztschr. Ro. Abt. 22 S. 4f. Schubart: Einführung in die Papyruskunde S. 48f.

[2]) Birt: a. a. O. S. 220.

Literatur: I. Abbildung: Kolumne II (nebst Zeilenende I, Zeilenanfang III) bei Steffens: Lateinische Paläographie (2 A.) Tafel 4[1]).

II. Ausgaben: Aegyptische Urkunden a. d. Kgl. Museen zu Berlin. Griechische Urk. (BGU) Bd. II Nr. 611. (Papyrus 8507). Herausgeber: Gradenwitz und Krebs (= Hgg.). Dareste: Nouvelle Revue hist. 22, 687; derselbe: Nouvelles études d'histoire du droit (1902), 207. Scialoja: Bullet. Istit. dir. rom. IX (1896/8), 177. Bruns-Gradenwitz: Fontes[7] Nr. 53. Riccobono: Fontes Nr. 40 (S. 231). Girard: Textes de droit romain[5] S. 135. Mitteis: Chrestomathie der Papyruskunde II 414 (Nr. 370).

III. Kommentare und Abhandlungen: Blass: Literar. Zentralblatt 1897, 687. Mitteis: Hermes 32, 639; derselbe: Grundzüge 279. Brassloff: Sav. Zeitschrift 22, 169. Kniep: Gai institut. I 118. Naber: Mnemosyne N. F. 28, 443. 48, 410; derselbe: Ber. Sächs. Ges. Wiss. 63 (1911), 129 (Ergebnisse der Nachprüfung des Papyrus). Wlassak: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (Stzb. Wien 184, 1) 47. Solazzi: La minore età nel diritto romano 231. Wenger: reciperatio P-W 2te R., I 423.

---

[1]) Ich verdanke den Hinweis auf dieses auf Grund einer Aufnahme Traubes wiedergegebene Bild meinem Kollegen v. Heckel.

Kolumne I

1 aue . uidetur . quinque . decuriis . in . iungi
2 d . certe . faci e ut . caueátis . nequis
3 attuor . et . uig´nti . annórum . reciperator
4 neque . enim nicum . est . ut . puto . hos
5 seruitútis . berátisque . iúdicare
6 res . suás . age das . nihil . legis . laetoriae
7 xilió
8 uto . p . c . saepe . quidem . et . alias . sed . hóc
me .
9 pore ani aaduertisse . mirificas
10 um . artes . q i subscripto . iúdició . cum
11 ´m iúdicem
12 et . nec
13 e . inter
14 stet
15 on . profi
16 ipite
17 giunt
18 órem . est
19 antur
20 ae
21 ore . ne

2 *facite*] Nur diese Form scheint mir zu den Resten des Wortschlusses zu passen, bisher liest man allgemein *facere*. Entscheidend ist der auf *c* folgende Buchstabe, denn der letzte ist sicher *e*, der vorletzte kann in der Schrift des Papyrus ebensogut Rest von *t* wie von *r* (wie von *p*) sein; aber das *e*, das einen weit offenen, über und unter die 'Zeile' reichenden, charakteristischen Bogen hat, paßt durchaus nicht zu den Resten einer geradlinigen, nicht in die Höhe gezogenen Hasta, in der ich glaube sicher *i* zu erkennen. Ein *e* müßte auch abgesehen von der Strichführung mehr Spuren hinterlassen haben.

5 *berátisque*] Das *b* ist sicher, obschon nur die obere Schleife erhalten ist; aber eine solche findet sich in der Form nur bei *b*. Das erste *t* ist ausgefallen, *li* verloren.

6 *res*] Von dem ersten Buchstaben ist nur der durch den Ansatz der Querhasta an die Längshasta gebildete Winkel er-

Kolumne I

1]aue . uidetur . [q]uinque . decuriis . in . iungi
2]d . certe . face[r]e . ut . caueátis . nequis
3qu]attuor . et . ui[gi]nti . annórum . reciperator
4]neque . enim . [i]nicum . est . ut . puto . hos
5]seruitútis [. li]bertátisque . iúdicare
6]res . suás . ag[en]das . nihil . legis . Laetoriae
7 a]uxilió
8]ulo . p(atres) . c(onscripti) . saepe . quidem . et . alias . sed . hóc
9]pore . ani[m]⟨⟨a⟩⟩aduertisse . me . mirificas
10]. artes . qu[i s]ubscripto . iúdició . cum
11 . . .]m . iúdicem
12 . . .]et . nec
13 . . .]s . inter
14 . . .]stet
15 . . .]on . profi
16 . . .]cite
17 . . .]giunt
18 . . .]órem . est
19 . . .]antur
20 . . .]ae
21 . . .]ore . ne

Ergänzungsvorschläge:

1 *quoniam gra]ue* Mitteis Chrest.; *quia . . . . . minores XXV annis gr]aue* oder *quia iam ex sententia Juliae legis adolescentes gr]aue* Mitteis: Hermes; Dareste — *quia eos qui annum XXV um nondum ingressi fuerunt* oder *quia minores XXV annis id est qui nondum annum XXV um ingressi fuerunt* oder *qui nondum annos viginti quattuor compleuerunt* oder sonst ein Ausdruck gleicher Bedeutung, der abweichend auf das Geschworenenalter der *lex Julia* Bezug nimmt, Girard.

2 *uelim i]d* Dareste — vielleicht *opinor i]d* Mitteis; so Riccobono, Girard.

3 *minor qu]attuor* Blass, Riccobono, vgl. Mitteis (Hermes); Brassloff; „für die Lücke zu kurz daher eher *nisi maior qu]attuor*“ Mitteis (Chrest.), so Girard *nisi qu]attuor* Dareste.

halten. Die Herausgeber lasen *tes* und ergänzten zu *li]tes*, Naber *res*, genaue Vergleichung des Winkels mit den sonstigen *t* und *r* Buchstaben des Papyrus spricht für *res*.

8 Naber liest *ulo* (also etwa *sed]ulo*), nicht wie die Herausgeber *uto*. Ich halte *l* für ausgeschlossen und lese *t*, wenn auch die Querhasta sehr kurz ist.

9 Daß *me* . über der Zeile von gleicher Hand zugesetzt ist, wird im Gegensatz zu dem *cum* Kol. II 13 in den Ausgaben nicht erwähnt, obschon BGU die Besserung notieren. Dareste läßt es in beiden Veröffentlichungen aus.

10 Vor *artes* ist *m* aus Resten noch erkennbar. Es scheint sogar vom vorausgehenden Buchstaben noch ein rundlicher unterer Haken, der zur Form des *u* passen würde, vorhanden. Dazu Naber: Mnemosyne NF 48, 410.

Kolumne II

1 tenuisse . caussam . petitóri . expediat
2 hae ne . pro intercedant . artes . male . agentibus . si
3 uobis uidetur . p . c . decernámus . ut . etiam
4 prólatis . rebus iis . iúdicibus . necessitas . iudicandi
5 imponátur qui . intrá rerum agendárum . dies
6 incohata . iud cia . non . peregerint . nec

4 *detur*] *neque* die Herausgeber, Dareste, Brassloff, Riccobono *sumatur*] Mitteis (Hermes); ob *addicatur*]? Mitteis (Chrest.) *sortiatur*] Girard.

5 *prohiberi causas*] *seruitutis* die Herausgeber, Riccobono, Brassloff; *permitti causas* Dareste. Bedenken dagegen Mitteis (Chrest.). *tantum causas* oder *demum causas* Dareste (études etc.); *uetari causas* zweifelnd Mitteis (Chrest.); Girard.

6 *qui uel ad li*]*tes* die Hgg.; Mitteis (Hermes); Riccobono; Dareste; Brassloff; mit Nabers neuer Lesung *res : qui uel ad*]*res* zweifelnd Mitteis (Chrest.); Girard; zu beiden Lesarten Solazzi.

7 *iuuentur a*]*uxilio* die Hgg.: "mir unverständlich" Mitteis (Chrest.) *ualeant a*]*uxilio* Mitteis (Hermes); Riccobono *proficiant a*]*uxilio?* Mitteis (Chrest.), so im Text Girard; *egeant* (oder *indigeant*) *a*]*uxilio* Dareste; hiegegen Mitteis (Chrest.); Brassloff läßt die Wahl zwischen *iuuentur* und *egeant; careant a*]*uxilio* Solazzi.

8 *p*]*uto* die Hgg.; *ego p*]*uto* Dareste; *sed*]*ulo* Naber; vgl. die Bemerkung zur Umschrift; . . . . . *ulo* Girard.

9 *maxime tem*]*pore* die Hgg. und Ausgaben . . . .]*pore* die Hgg. *ani*[. . .]*a aduertisse* die Hgg.; *ani*[*m*]⟨⟨*a*⟩⟩*aduertisse* die Ausgaben, außer Riccobono: *anima aduertisse.* Man sollte freilich die Schreibung nicht ändern, ebensowenig wie das *inicum* I 4 (vgl. Mitteis Note) oder das *laxsius* III 14. Zum doppelten *a* vgl. Thesaurus L. L. II 74, 45; Dessau Nr. 5947 Zeile 13 (aus d. Jahre 69); Nr. 5163 Z. 2.

10 . . . . .]*artes* die Hgg. mit dem Vorschlage: *accusatorum*] *artes;* vgl. die Umschrift! *accusatorum*] im Text bei Dareste; Girard; Riccobono. Bedenken dagegen bei Wlassak: Anklage und Streitbefestigung S. 48, der zur Erläuterung anderer Möglichkeiten auf *litigatorum* hinweist. *cum* [*reis*] Naber observatiuncula 85, Mnemosyne N. F. 28, widerlegt von Wlassak a. a. O.

Kolumne II

1 tenuisse . caussam . petitóri . expediaṭ

2 Hae . ne . [[pro]]cedant . artes . male . agentibus . si

3 uobis . uidetur . p(atres) . c(onscripti) . decernámus . ut . etiam

4 prólátis . rebus . iis . iúdicibus . necessitas . iudicandi

5 imponátur . qui . intrá . rerum [.] agendárum . dies

6 incohata . iud[i]cia . non . peregerint . Nec ⟨non⟩

7 defuturas . ignoro . fraudes . monstróse . agẹntibus
8 multas . aduersus . quas . excogitáuimus . spẹro
9 remedia . interim . hanc . praeclusisse
10 nimium . uolgatam . omnibus . malas . lites
11 habentibus . satis . est / nam . quidem . accu
12 satórum . regnum . ferre . nulló . modó . possum
13 qui (cum) . apud . curiosum . consilium . inimicos . suos
14 reos . fecerunt . relincụnt . eós . iṇ . albó . pendentes
15 et . ipsi . tanquam . nihil . egerint . peregrinanṭụr
16 cum rerụm . magis . natura quam . leges ṭạ
17 accustatórem quam . reum . pulatum . constr
18 tumque . hạbeat /. adiuuaṇ quidem . hoc
19 consili pro ṣitum . accusa ′rum . et reórum
20 del ciae . quọ . mịṇus . inuidioṣum . sit . eórum
21 tále factum qui . iam sq lórem . sumere
22 barbamqụe . et capillụm ụmmittere

1 Nach *expediat* ist das Zeilenende (ungefähr 10 Buchstaben Raum) freigelassen.

2 *Hae* ist vor den sonst gleichmäßigen Zeilenanfang auf den Rand geschrieben, aber vom Schreiber selbst. Der gleiche Fall wiederholt sich Kol. III 10, beidemale dient das Vorrücken des Zeilenanfanges zur Bezeichnung eines wichtigen Abschnittes. Das *inter* ist durchgestrichen, *pro* vom Schreiber übergeschrieben.

5 Das *o* von *imponatur* scheint korrigiert.

17 *accustatorem:* Schreibfehler. *pulatum*, von Naber erkannt (*ulatum* die Hgg.) ist völlig sicher.

18 *adiuuan*] Das *n* ist deutlich. Vor Naber las man *adiuuam.*

19 *consili* ist durch dichte vertikale Linien gestrichen, aber wie Naber richtig gesehen hat, darunter noch erkennbar. Am Papyrus läßt sich der Vorgang nicht anders verstehen, als daß der Schreiber, dem also das Lateinische geläufig war, das Synonymon *consilium* einzusetzen anfing, aber durch einen Blick auf die Vorlage vor dem Wortschluß den Fehler sah und nun das richtige *propositum* anfügte. An eine Verwertung etwa im Sinne synonymer Verbindung *consilium et propositum* (z. B. Seneca *de uita be.* 20, 5) ist nicht zu denken.

7 defuturas . ignoro . fraudes . monstróse . agentibus
8 multas . aduersus . quas . excogitáuimus . sp[e]rọ
9 remedia . Interim hanc . praeclúsisse
10 nimium . uolgatam . omnibus . malas . lites
11 habentibus . satis . est . Nam . quidem . accu-
12 satórum . regnum . ferre . nulló . modó . possum
13 qui (cum) . apud . curiosum . consilium . inimicos . suos
14 reos . fecerunt . relincunt . eós . in albó . pendentes
15 et . ipsi . tanquam . nihil . egerint . peregrinantur
16 cum . re[r]um . magis . natura . quam . leges . t[am]
17 accusatórem . quam . reum . [co]pulatum . constr[ic-]
18 tumque . h[a]beat . Adiuuan[t] . quidem . hoc
19 [[consili]] . pro[pó]ṣitum . accusa[tó]ṛum . et . reórum
20 del[i]ciae(?) . q[uo] . min[u]s . inuidio[s]um . sit . eórum
21 tále . factum . qui . iam . sq[ua]lórem . sumere
22 barbam[qu]e . et . capillum . [su]mmittere

1 *ac ne* Dareste; Riccobono.

2 Das Zeichen [[ ]] ist hier versehentlich gewählt; das Faksimile bei Steffens schildert den Vorgang, wie *inter* getilgt und *pro* übergeschrieben ist: ohne Zweifel soll dies gelten. Deutlich auch die Note in BGU. Girard[5] druckt [*pro*]*cedant*, also *pro* als überliefert, aber zu tilgen (vgl. S. IX), wozu sprachlich kein Grund vorliegt; *procedant* richtig Bruns[7], Dareste, Riccobono. Das Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden (III 1) führt die Stelle unter *cedant* an, das Wort *procedere* überhaupt nicht, irregeführt durch die Klammer der Chrestomathie.

6 *nec* ⟨*non*⟩ Naber; angenommen von Mitteis, Girard, und gewiß ist gemeint *neque ignoro fraudes non defuturas esse.* Aber die Stellung erleichtert hier die Doppelbeziehung der Negation auf *defuturas* und *ignoro*, während sich die Nebeneinanderstellung *nec* ⟨*non*⟩, die in der Zeit bereits als Bejahung im Gebrauch ist, nicht empfiehlt.

5 [*per*]*agendarum* Dareste.

8 *excogitauimus:* vulgäre Schreibung für *excogitabimus.*

17 [*iug*]*ulatum* Mitteis (Hermes), Dareste, Riccobono. *uin*]-*culatum* oder *ma*]*culatum* Gradenwitz, durch die Lesung *pulatum*

20 *quo minus* ist aus den ziemlich zerstörten Buchstaben doch noch sicher zu erkennen, ebenso daß kein *a* dastand. *q*[*ui*]*a̩ min*[*u*]*s* die Hgg.

Kolumne III

1 suá . caussa . quó . magis . miserabilis . u̩ e
2 fastidiunt . sed . ıde nt . i̩ sibi a
3 data . inst umenta mise̩
4 acc̣ sato ıb s quide̩ ám
5 hanc . regni . impote̩ est̩
6 faciam s̩ praetori . pr̩ s̩ inquisitio̩n
7 di bus . c̣ . t̩andi . acc et . si . neq
8 der̩ neque . excusa untiet . c
9 caussa . negotium . f isse . uideri
10 haec . p . c . si . uobis placeṇ a̩ im . signi
11 simpl cı̣te̩r . et . ex anim̩ . sentent i̩
12 displicent . aliam reper e . sed hic . iṇ
13 templum . remedia . aut̩ . si̩ a̩d cogitán̩dum
14 uoltis sum̩ere . tempus . e . laxsius
15 dum quoc̣ mque . loci . fueritis
16 mem̩ ritis . uobis di esse . sen
17 mini enim . dec̣ r̩ es̩t . p . c . ma̩
18 huius o̩r ṇis /. hic . un ṇtummodo̩
19 consule . designátum s̩criptam .
20 relatio̩ e . consulum . a r̩bum . dicere
21 senten m ceteros . unu̩ uerbum . dic̣
22 adse ıor / deinde . c̣ x̣ierint . di

λ ϱ μ

1 Der Versuch, am Schluß zu lesen [*sit, non*], läßt sich vor dem Papyrus nicht rechtfertigen. Nach dem übrigens deutlich lesbaren Schlusse *is* folgte wahrscheinlich ein Punkt, oder dieser ist auch schon Rest eines Buchstabens, dann entweder ein *u* oder ein Buchstabe, in den dieser Haken als Rest paßt (denkbar *m* oder *n*) nach einem Raum von 2 Buchstaben deutliche Reste

fand Naber das zweifellos richtige *co]pulatum; constr[ic]tumque* stammt von Hirschfeld.

18 *adiuua[bunt]* Dareste.

19 *a nobis]* *propositum* Dareste.

20 „*deliciae* scheint mir unpassend; ob Schreibfehler für *deliria?*“ Mitteis (Chrestom.)(nicht ‘*delirium*’ wie Girard[5] anmerkt).

Kolumne III

1 suá . caussá . quó . magis . miserab[i]ḷịs . [sit . non]
2 fastidiunt . sed . uide[. .]t[. .]i[. .]i . sibi . a[. . . .]
3 data . insṭ[r]umeṇ[t]a mis[. . . . . .]
4 accusatorib[u]s . quide[m . . . . . .]ạṃ[. . . . . .]
5 hanc̣ . regni . impot[. . . . .]. . . . .[ut . potestatem]

6 faciam[u]ṣ . praetori . p[raeteriti]ṣ . inquisiti[onis]
7 di[e]ḅus . [uoc]andi . acc[usatorem] . et . si . neq[ue . a-]
8 der[it] . neque . excusa[bitur . pro]ṇontiet . c̣[alumniae]
9 caụssạ . negótium . f[ecis]se . . uideri . [eum .]
10 Haec.p(atres).c(onscripti).si.uobis.placen[t.s]tatim.signi[ficabo]
11 simpliciter . et . ex . anim[i . mei .]sentent[ia . sin]
12 displicent . alia[[m]] . reper[it]e[.] . sed . hic . in[tra]

13 templum . remedia . au[t . si . a]d . cogitandum [ ]
14 uoltis . s[um]ere . tem[p]us . [fortass]e . laxius . [sumite]
15 dum . qu[ocu]mque . loci[. . . . . .]fueritis[. . . .]
16 mem[iner]itis . uobis . di[cendam .]esse . sen[tentiam];
17 mini[me.]enim.decor[um.e[s]t.p(atres).c(onscripti).m[aiestati]
18 huius . or[di]nis . hic . un[um . ta]ntummodo . [me]
19 consule[m] . designatum . [in]scriptam . [ex]
20 relatio[n]e . consulum a[d . uer]bum dicere
21 senten[tia]m . ceteros . unum . uerbum dic̣[ere]
22 adse[nti]or; deinde . c[um . e]xierint . dix̣[imus]

a ϱ ν

1/2 *est, fastidiunt* die Hgg.; Riccobono. *sit, fastidient* Dareste. *sit fastidiunt* Bruns[7]. *sit, non fastidiunt* Naber; Mitteis (Chr.); Girard.

2 *uide[rent]* *bia* die Hgg. Riccobono. *uide[ant . . . . bia* Bruns[7]. *uidebuntur superbia* Dareste. Auf Grund seiner im Text von Mitteis Chrestom. (vgl. oben) und Girard[5] gegebenen Lesung versucht Naber: *sed uideant ne ipsi sibi a reis data instrumenta mis . . .*

eines *e*. Daß *non* unmöglich ist, wird die Interpretation erweisen. Zum Raum und den Resten paßt am besten *ui*[*d*]*e*[*atur*].

2 Der Schluß *isibia*, erstmalig von Naber gelesen, ist am Papyrus deutlich zu erkennen. Das von der Chrestomathie nach Naber in der Mitte der davor durch Buchstabenausfall entstandenen Lücke gebotene *i* konnte ich, obschon ein schwacher Rest eines Striches da ist, nicht feststellen.

3 *instrumentum* die Hgg. *instrumenta* Naber. In der Tat ist der Kopf des sehr charakteristischen *a* erhalten, das *m* gehört zum folgenden Worte. "Auf *instrumenta* folgt *misc* oder *mise*" Naber. Sicher *mise*, da ein Rest des Querstriches in der Sichel des Є steht.

4 Vor dem *m* am Schlusse ist zwar kein Buchstabe, aber der zu *m* überleitende Strich erhalten, der der Art der Verbindung des *a* mit *m* entspricht. Außerdem glaube ich den Apex noch zu erkennen.

5 Vom *e* des *impote* noch Reste der Sichel. Am Ende *es* deutlich, und Reste des *t*.

6 Die Korrektur des auf *praetori* folgenden Wortanfanges wird in den Ausgaben nicht erwähnt. BGU notieren etwas unklar: „Ein Wort hinter *p* anscheinend ausgestrichen und über der Zeile korrigiert". In der Zeile stand wahrscheinlich *pr*, über der Zeile sicher *p* mit folgendem Buchstaben, von dem der Kopf nicht erhalten ist; wahrscheinlich auch *r*. Dann bezog sich die Korrektur auf die diesen beiden folgenden verlorenen Buchstaben. Oder in der Zeile *pt*, also vielleicht *pter-* statt *praeter-*. Am Ende geben die Ausgaben *inquisiti*[*onis*], aber *on* ist noch erkennbar. *inquisiti*[*s*] von Dareste ist nach den Schriftzeichen unmöglich.

7 [*uoc*]*andi* die Ausgaben, [. .]*andi* BGU, aber vom ersten Buchstaben sind Reste vorhanden, die sicher nicht zu einem *u* gehören, dagegen sehr wahrscheinlich zu einem *c* (möglich z. B. auch *e*); ebenso sind vor dem *a* Züge, die am besten auf ein *t* zu deuten sind. Also *citandi*. Für *euocandi* scheint der Raum zu knapp.

8 Das *u* in *pronuntiet* ist sicher, *pronontiet* die Ausgaben. Sehr gut haben die Hgg. den darauffolgenden Buchstabenrest als *c* gedeutet, das ist, obwohl der obere Querstrich fehlt, aus dem Duktus des erhaltenen unteren Teiles so gut wie sicher. Nur *p* und *t* kämen allenfalls daneben in Frage. Aber statt *ç*[*ognita*] ergänzt Naber überzeugend *ç*[*alumniae*].

4 *a*[....]*cat* [*n*(?)*o*]*bis qu* . . . Hgg.; ebenso, aber [*uo*]*bis* Bruns[7]; *a* . . . . *scat* [*no*]*bis* Riccobono; 'lignes illisibles' Dareste; Naber ergänzt seine neue Lesung (oben im Texte und bei Girard[5]) etwa: *accusatoribus quidem legem feramus censeo hanc regni impotentis*

6 *faciam*[*u*]*s praetori p*[*otestatem*] *inquisiti*[*s*] *di*[*e*]*bus* [*uoc*]*andi acc*[*usatorem*] Dareste; *accus*[....] die Hgg.; *accusatores* Bruns[7]; Naber empfiehlt mit Recht wieder den Singular, so Mitteis (Chrestom.) und Girard. *p*[...]*s* . *inquisiti*[*onis?*] die Hgg.

8 *re*]*nontiet* die Hgg.; Riccobono.

8/9 *c*[*ognita*] *causa negotium r*[*eliquis*]*se uideri*[....] die Hgg.; ebenso aber [*eos*] zum Schluß Bruns[7] *cognita caussa negotium remisisse reo uideri* . . . . Dareste; *calumniae caussa negotium (falsum) fecisse uideri* Naber, Mitteis (Chrestom.); *calumniae caussa negotium fecisse uideri eum* Girard[5].

10 *palam* die Hgg. und Ausgaben bis auf Nabers Kollation; vgl. die Bemerkung zur Umschrift. *signi*[*ficabo*] die Hgg.; Mitteis (Chrestom.), Riccobono, Girard. *signi*[*ficate* Dareste, Bruns[7].

11 *anim*[*i . mei*] die Hgg.; Mitteis (Chrestom.); Riccobono; Girard *animi uestri* Dareste; Bruns[7].

13 *cogitandum* Bruns[7] *cogitandum*[...] die Hgg.; Mitteis (Chrestom.); Riccobono; Girard *cogitandum*[*nunc*] Dareste.

14 *tempus sumite laxsi spatii* Dareste; Bruns[7] *tempus* . . . . . *e laxsi spatii* die Hgg.; Riccobono; *tempus fortasse laxius, sumite* Naber; Mitteis (Chrestom.); Girard.

15 [*rogati*] *fueritis*, [*in eo*] Dareste.

17/18 *minuere id enim debet* . . . . . *t . p . c . maiestatem huius ordinis* die Hgg.; Bruns[7] *minime enim delere licet p . c . monita huius orationis* Dareste; *minime enim de* . . . . *t p . c . m* . . . *huius r* . . . . *uis* die Hgg.; Riccobono *decorum est — maiestati* Naber; Mitteis (Chrestom.); Girard.

18 *hic unum tantum modo* Bruns[7]; ebenso, aber mit dem Zusatz [*me*] am Schluß, Naber, Mitteis, Girard; *hic um* [. . . *a*]*utumno* . . . die Hgg.; Riccobono; *hic utique tutum non est* Dareste.

19 [. .]*scriptam .?* | *relati*[. .] . die Hgg.; ebenso, aber *relatione* Bruns[7]; . . . *scriptam* | *relati* . . . . *e* Riccobono; [*con*]*scriptam* [*e*] *relatione* Dareste; [*in*]*scriptam* [*ex*] *relatione* Naber; Girard.

20 *ad uerbum* die Hgg. und die folgenden Ausgaben.

9 Nach *negotium* ist als Wortanfang (Punkt dazwischen) ein *f* sicher. Dann eine Lücke von 4 bis 5 Buchstaben (sicher nicht nur von einem) darauf (zunächst aus Resten zu lesen) *ecisse*, vom *e* selbst ist noch der obere Strichansatz vorhanden. Danach erlaubt der Raum auf keinen Fall, *f* über die Lücke hinweg direkt mit dieser Endung zu verbinden. Naber nicht entschieden genug: „nicht *r*[*eliquisse*] sondern *f*[*ecisse*], wenn man nicht, was den Raumverhältnissen besser entspricht, *f*[*alsum fecis*]*se* ergänzt".

10 Nur *a̤ im* ist in die Umschrift aufgenommen, wobei *a* zwar nur zu einem Teil erhalten, aber aus dem charakteristischen oberen Stück völlig sicher ist. Davor sind Reste eines Buchstabens, der ebensogut *p* wie *t* sein könnte, aber davor wieder der obere Ansatz eines weit offenen Bogens, der einem *S* (oder *e*) gehört hat. Alles zusammengenommen scheint das *statim* von Schubart und Naber gesichert, [*pal*]*am* die Herausgeber.

12 *aliam*] Das *m* ist im Papyrus durch eine nicht durchgreifende Rasur getilgt, die letzte Hasta ist stehen geblieben. Die Herausgeber ließen es als Überlieferung stehen, Naber erkannte den Sachverhalt (nicht „durchstrichen", wie die Chrestomathie anmerkt). Hinter *i̤n* ist noch der untere Rest eines Buchstabens, am ersten der eines *r* erhalten.

14 *laxsi* die Herausgeber; *laxius* Naber, richtig, nur hat der Papyrus die Schreibung *laxsius*, für die auf Brambach: Orthographie S. 280, Lindsay-Nohl: Die lateinische Sprache S. 5, Dessau: Inscriptiones lat. sel. III 2 S. 837 f. verwiesen sei.

18 *decor*[*um*] lesen Naber und P. Meyer. Ich sah vom *o* keine Spur, von dem *r* nur einen unbezeichnenden Rest der Längshasta.

22 *ierint* die Herausgeber, Naber hat die vor dem *i* stehen gebliebenen Reste richtig auf das wie ein Kreuz geschriebene *x* gedeutet. [*ab*]*ierint* (Dareste) paßt also nicht.

21 *u . . [. . . .]uerbum* die Hgg.; Riccobono; *u[num hoc] uerbum* Dareste *unum uerbum* Bruns[7]; Girard.

22 *u[. . . .] . ierint dix[i]* die Hgg.; Riccobono (aber ohne *u* und Klammer); Bruns[7] (aber *c* vor der Klammer); *cum abierint dixi* Dareste *cum exierint diximus* Naber; Girard.

2. Die Tragweite des Zeugnisses über die Rekuperatoren und über die Aetas legitima

In dem ersten Abschnitt des Papyrus ist nacheinander die Rede von den fünf Dekurien der Richter, dem 24. Lebensjahre, den Rekuperatoren, der Kompetenz über den *status personae*, ob einer Sklave oder Freier, zu richten *(causae liberales)*, und der lex (P)laetoria, dem Schutzgesetze für die Minorennen. Diese Elemente des Erhaltenen weisen stichwortartig auf gewisse Grund-

lagen der römischen Gerichtsverfassung in der Kaiserzeit hin, aber der Grad der Schriftzerstörung macht die Verbindung, die im Sinne der kaiserlichen Oratio zwischen diesen Elementen bestehen sollte, zunächst ganz unklar. So wenig greifbar also die in diesem ersten Teil des Papyrus enthaltene Lehre war, so gewiß schien von vorneherein ihre rechtshistorische Bedeutung, gewährleistet namentlich durch den in die Mitte gerückten Namen der Rekuperatoren, für deren geschichtliche Deutung es an ergiebigen Quellen mangelte. Die kommentierende Tätigkeit ist daher diesem Abschnitt ganz vorzugsweise zu statten gekommen, ein Grund mehr für den in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit unternommenen Versuch, die Erklärung auch der übrigen Teile des Papyrus zu fördern.

Dem Maße des erhaltenen Textes entspricht unter den Kommentaren des 1. Abschnitts methodisch eigentlich nur der von Mitteis im Hermes 32 (S. 639f.), dadurch nämlich, daß er zunächst die verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenhanges aufsucht, der die oben genannten Stichworte zu einer sinngemäßen kaiserlichen Anordnung verbinden könnte. Er entscheidet sich schließlich dafür, daß die Verbindung der Richterdekurien mit den Rekuperatoren durch einen Analogieschluß der kaiserlichen Argumentation erfolgte: Die lex Julia habe für die Aufnahme in die Dekurien-Liste das vollendete 25. Lebensjahr, die Majorennität, zur Bedingung gemacht. Nicht an das Jahr selbst, sondern an den allgemeineren Begriff der 'jungen Leute' anschließend folgere der Kaiser *per analogiam*, daß sie auch nicht Rekuperatoren werden dürften. Ist aber dieser Schluß noch berechtigt, wenn die zu begründende Neuordnung den Ausschluß der 'jungen Leute' anders als bei den Dekurien, anders als die lex Julia, mit dem 24. Jahre[1]) begrenzt? Jedenfalls ist von dem vermittelnden Begriff der 'jungen Leute' im Papyrus nicht die Rede. Unmöglich aber, scheint mir, ist die Fortführung dieser von Mitteis angenommenen Begründung der Altersgrenze durch Berufung auf die lex (P)laetoria. Denn dieser Schluß beruht auch

[1]) Die Ziffer ist in Buchstaben ausgeschrieben und trotz des Verlustes des *qu* unzweifelhaft bezeugt, zum Glück, denn sonst würde die vom Zusammenhang scheinbar gebotene Ziffer 25 eingesetzt worden sein — und die eigentliche Lehre des Papyrus wäre verstummt.

nach Mitteis darauf, daß dieses Gesetz die Minorennen in ihrer Geschäftsfähigkeit einschränkt (freilich sein Vorschlag *nihil ualeant ad res suas agendas* würde in jedem Falle sprachlich übertreiben), und aus dieser Einschränkung sich die ihrer Fähigkeit zum Richteramte, wenigstens in bestimmten Fällen, als Konsequenz ergibt. So müßten wir dem Kaiser als Beweisgang zutrauen: die Richter der Dekurien müssen mindestens 25 Jahre alt sein; laßt uns also auch zu Rekuperatoren erst die 24jährigen zulassen. Denn die lex Plaetoria beschränkt mittelbar auch die Richterfähigkeit der Minorennen (bis zum 25. Jahre). Gegenüber diesem Nonsens kann die Erwägung von Mitteis, daß ja auch der 24jährige Minor unter die Plaetoria falle, die auf sie abgestellte Begründung daher „nicht eigentlich falsch, sondern nur zuviel beweisend" sei, nicht helfen. Denn das zuviel Bewiesene ist eben dies, daß die 24jährigen nach der lex (P)laetoria genau so schutzbedürftig, mithin nicht reifer sind als die 23jährigen, wenigstens wenn unsere Kenntnis dieses Gesetzes gegenüber dem neuen Zeugnis des Papyrus standhält. Es war nämlich ganz folgerichtig, daß im Anschluß an die Wiederherstellung des Beweisganges der *oratio* im Sinne von Mitteis nun für die lex (P)laetoria eine Umdeutung der von ihr nach allen andern Zeugnissen festgesetzten Altersgrenze des vollendeten 25. Jahres versucht wurde: entweder in dem Sinne, daß die Rechnungsweise dieser lex ein System befolge, das in Wirklichkeit die *maiores quattor et uiginti annis* bereits ausschließe (Brassloff) oder in dem Sinne, daß zur Zeit der *oratio* die im letzten Jahre unter diesem Schutze stehenden keinen Gebrauch mehr davon machten (Dareste[1])). So suchte man der

---

[1]) Nouvelle Revue d. droit 22, 688: „Les mineurs peuvent invoquer le bénéfice de la loi Plaetoria jusqu'au jour ou ils ont vingt-cinq ans accomplis, mais cette ressource leur est moins nécessaire à mesure qu'ils deviennent plus âgés. On peut présumer qu'après vingt-quatre ans accomplis ils n'en useront plus." In den 'Nouvelles études d'histoire du droit, S. 209, 4 statt dessen: „Peut-être suffisait-il que la vingt cinquième année fût commencée pourque le *minor* entrât en possession de la pleine capacité'." Die dieser Hypothese vorausgeschickte Bemerkung: „La loi Plaetoria accordait la *restitutio in integrum* jusqu'à l'âge de 25 ans, mais les lois Julia et Papia Poppaea accordaient des dispenses. Ulpien l. 2 D. *de minoribus* IV 4" muß auf einem doppelten Irrtum beruhen. Denn die *restitutio in integrum* war nicht das Schutzmittel der lex Plaetoria, sondern das von ihr unabhängige

Schwierigkeiten, die in der Mitteisschen Deutung steckten, durch weitere Hypothesen Herr zu werden, aber im ganzen fand sie gegen wenige noch zu erwähnende Stimmen Annahme. Noch entscheidender war für die nun zur festen Lehre werdende Erklärung der *oratio* die Auffassung, die Mitteis über den die neue kaiserliche Anordnung enthaltenden Kern und das was sich als Erwägung dazu gruppiere, gewonnen hatte. Trotz der noch eben erhaltenen Worte über die *quinque decuriae* hielt er für sicher, daß formal der 'Tenor' erst mit *caueatis* beginne, inhaltlich die eigentliche 'Dispositive' also die Bestimmung des Alters der Rekuperatoren sei, das Voraufgehende samt der Anspielung auf die Dekurien aber zu den 'Erwägungsgründen' gehöre. Wenn nun, wie es gleichfalls die von Mitteis begründete und allgemein rezipierte Ansicht ist, mit *auxilio* ein Antrag endigte, und Zeile 8 ein neuer Zusammenhang begann, ein Einschnitt der jetzt sogar allgemein als Einsatz einer neuen *oratio* aufgefaßt wird, dann hat es das Glück gefügt, daß wir in dem Absatz über die Rekuperatoren gerade die eigentliche Neuordnung, deren Einführung Zweck des ersten kaiserlichen Vortrages war, erhalten haben. In den Überschriften der Ausgaben, die jetzt die Benutzer von vorneherein zu dieser Auffassung hinlenken, spiegelt sich der allgemeine Glaube an diese Geltung des Schlußsatzes. So gibt Girard den Titel: *orationes* de Claude sur l'âge des récupérateurs[1]) et sur l'expédition des procès criminels, Riccobono: „*Orationes Claudii a) de legitima aetate recuperatorum b) de necessitate peragendi etiam prolatis rebus iudicia criminalia incohata*", und die Chrestomathie: „Fragmente zweier *orationes principis* über das Alter der Rekuperatoren und die *tergiuersatio* im Strafprozeß". Entsprechend zieht sich die rechtsgeschichtliche Verwertung des Papyrus gerade die neue Festsetzung des 24. Lebensjahres als des Minimalalters für die Rekuperatoren aus dem ersten Abschnitt aus[3]), so

---

des Praetors im Edikt und die leges Julia und Papia Poppaea gewährten nach der Ulpianstelle (vgl. dazu auch Solazzi: La minore età nel diritto romano, Roma 1913, S. 17) keine Dispens von der lex Plaetoria.

[1]) Im Untertitel modifiziert er: sur la capacité des récupérateurs.

[2]) Dagegen geben Bruns' Fontes als Inhalt an: „*orationes de decuriis iudicum et de accusatoribus coercendis.*"

[3]) Dazu Mitteis: Chrestom. II 1, 279 und 280, 1; Wenger: Pauly-Wissowa R. E. 2. Reihe 1, 423; Institutionen des r. Zivilprozeßrechts 55, 1;

viel für bewiesen haltend und nur das 'Sonderbare'[1]) der Begründung betonend. Selbst über diese Untiefen des Textes schien die schon erwähnte Theorie von Stephan Brassloff (*aetas legitima*, Sav. Ztschr. 22, 1901, S. 169 ff.) eine Brücke zu schlagen[2]). Er setzte den Grundsatz '*annus coeptus pro completo habetur*' mit dem Rätsel des Papyrus in Verbindung. Nun ist seine Anwendung freilich zunächst für die Ämterlaufbahn bezeugt, für das beginnende Amt, die Quästur, ist, als Augustus das 25. Jahr zur Voraussetzung gemacht hatte, nachher statt des vollendeten das begonnene anerkannt worden: *hoc enim in honoribus fauoris causa constitutum est ut pro plenis inchoatos accipiamus* (Ulpian *Dig.* 50, 4, 8[3])). Woher stammt dieser Grundsatz? War er nur im öffentlichen Rechte giltig, so mußte er dem Beamtenrechte entstammen, und das sagt Ulpian. Gerade die *oratio* des Papyrus lehrt, so argumentiert Brassloff, daß er auch zivilrechtliche Geltung hatte und zwar eben mit Bezug auf den plätorischen Schutz der Minorennen, der zur Festlegung der Altersgrenze der '*aetas legitima*' geführt hatte. Da die Herabsetzung der Altersgrenze für die Beamtenlaufbahn auf das 25. Jahr ohne Zweifel in Anlehnung an die *aetas legitima* erfolgte, so ergibt sich, daß auch der für die Berechnung der Jahre angewandte Grundsatz *annus coeptus pro completo habetur* zivilrechtlichen Ursprungs ist und von da erst auf die *honores* übertragen wurde[4]). Der Papyrus

---

Kübler: P-W. VI 301; Brassloff: Sav. Ztschr. 22, 171; Girard: Textes[5] 134; Bertolini: Appunti did. di diritto romano II: Il processo civile I 59, 2.

[1]) Mitteis a. a. O. S. 280; Wenger Sp. 423; Girard[5] S. 134; Dareste: Etudes S. 209.

[2]) Vor ihm hatte Dareste durch die oben (S. 21) erwähnte Hypothese zu helfen gesucht; doch hat er sie nicht näher begründet und Brassloff hat sie (S. 173) genügend widerlegt. Vgl. auch Girards Bemerkung: Textes[5] S. 134.

[3]) Mommsen, Staatsrecht[3] I 573.

[4]) Der für die Deutung des Papyrus entscheidende Passus sei angeführt: „Die Antwort auf die Frage nach dem Ursprunge des ... Satzes, daß das begonnene 25. Lebensjahr für vollendet zu halten sei, gibt, wie ich nun meine, unsere *oratio*. Die Gleichstellung des vollendeten 24. Lebensjahres mit dem plätorischen Alter kann nur so erklärt werden, daß in der Kaiserzeit auch im Zivilrecht die *aetas legitima* mit Beginn des 25. Lebensjahres als erreicht galt" (a. a. O. S. 176). ... „Mommsens Lehre ist sohin dahin richtigzustellen, daß das römische Staatsrecht nicht über das Zivilrecht hinausgegangen ist, sondern sich ihm voll und ganz angeschlossen hat" (S. 179).

gewinnt damit abgesehen von der Neuordnung des rekuperatorischen Alters eine ungeahnt weite Bedeutung für die zivilrechtlich sehr bedeutsame Grenze des minorennen Alters, und man fragt sich, ob neben dem doch im Wortlaut nicht eindeutigen Papyrus dafür weitere, diese These erst stützende Zeugnisse vorhanden sind. Bedenklich macht von vorneherein, daß der den Minorennen durch *restitutio in integrum* gewährte Schutz des Prätors (Lenel: *Edictum perp.*[3] S. 116) ohne Zweifel sich immer bis zum vollendeten 25. Lebensjahre erstreckt hat und diese sehr auffällige Differenz[1]) von der *lex (P)laetoria* mußte *in praxi* bei den im 25. Jahre stehenden und ihrer Geschäftsfähigkeit Schwierigkeiten machen. Ebenso ist die '*aetas legitima*' in unseren Quellen öfters generell so genau bezeichnet, daß die Einrechnung des ablaufenden 25. Jahres bezeugt ist, nicht nur dort, wo es sich um den Schutz des prätorischen Ediktes handelt[2]). So muß Brassloff durch recht gewagte Rückschlüsse Zeugnisse gewinnen. Dig. 48, 5, 16, 6 (Ulpian: *de adulteriis II*) kommentiert die Bestimmung, daß der *minor uiginti quinque annis* nur bei Verletzung der eigenen Ehe Anklagerecht habe: *nec enim uisus est idoneus accusator qui nondum robustae aetatis est,* mit dem ausdrücklichen Zusatz: *minorem uiginti quinque annis etiam eum accipimus qui uicensimum quintum annum aetatis agit.* Dieser wäre nach Brassloff ganz müßig und Ulpian nicht zuzutrauen, wenn er nicht dem Bedürfnis des Juristen entsprungen wäre, den Unterschied in der Berechnung, die seiner Zeit giltig war, von einer früheren polemisch auszudrücken. Aber es genügt hier wie bei der zweiten solchen Stelle (cod. 6, 53, 5 v. Jahre 226) für die Prüfung der Berechnungsfrage durch die Juristen, daß überhaupt der Grundsatz *annus coeptus pro completo* vorhanden war und nun, wenn der Wortlaut in der Beziehung nicht ausdrücklich die Mitzählung

---

[1]) Brassloff sieht darin nur eine der vielen Abweichungen des *ius ciuile* vom prätorischen (S. 179), betont aber doch, daß die seit Marc Aurel erkennbare Verdrängung der Mitrechnung des begonnenen Jahres den „Einklang zwischen dem *ius ciuile* und dem prätorischen Rechte hergestellt habe" (S. 193).

[2]) Institut. I 23 pr. Zu Gaius vgl. Epitom. I 8 und zu diesen Zeugnissen Solazzi la minore età S. 16 ff. Syrisch-röm. Rechtsbuch 5 und 106 (ed. Ferrini). Vor allem auch Dio Cass. 59, 6, 1.

vorschrieb, von den Parteien der Zweifel durch Analogie begründet werden konnte. Auf die *lex (P)laetoria* haben beide Stellen sowieso keine Beziehung[1]). Gegen ihren Zusammenhang mit diesen Zweifeln der Komputation spricht geradezu der von Brassloff mit herangezogene Bericht des Paulus (*decretorum libro* II Dig. 36, 1, 76) über die Auslegung eines Testamentes, das von den Hinterbliebenen, Frau, Sohn und Tochter, zunächst die Frau als Fiduziarin in den Genuß der Erbschaft setzte, so daß abgesehen von einer der Tochter zugesprochenen Abfindung die ganze Erbschaft dem Sohne restituiert werde: *cum ad annum uicesimum aetatis peruenisset,* wenn er aber *ante annum uicesimum* sterben sollte, dann der Tochter. Der Sohn stirbt, nachdem die Mutter längst *intestata* verschieden war, *annum agens plenum nonum decimum et ingressus uicesimum necdum tamen eo expleto* und setzt seine minderjährige Tochter als Erbin ein. Aber die Tante beansprucht auf Grund des vor der entscheidenden Zeitgrenze erfolgten Todes ihres Bruders die Erbschaft und erhält sie in erster Instanz zugesprochen. Die Vormünder appellieren an den Kaiser (Seuerus) und haben neben der durch die *egestas* des Kindes nahegelegten 'Billigkeit' als Hauptargument: *recitabant diui Hadriani constitutionem in qua quantum ad munera municipalia iusserat eum annum, quem quis ingressus esset, pro impleto numerari.* Der Kaiser hebt in den Motiven seiner Entscheidung hervor, daß diese Analogie für die Auslegung des Testamentes nichts Zwingendes habe, weil in anderen kaiserlichen Entscheidungen über Immunität (er führt als Beispiel eine solche Marc Aurels, die eine *excusatio tutelae* erst nach vollendetem 70. Jahre gelten ließ, an) der entgegengesetzte Modus beobachtet sei. Aber er entscheidet doch zugunsten des Kindes, der *aequitas* wegen, und weil im Wortlaut des Testamentes sprachlich die Form *si ad annum uicesimum* . . . gewählt war, die zugunsten des erreichten, aber nicht vollendeten Jahres ausgelegt werden konnte. Die Juristen, fügt Paulus hinzu, wiesen noch auf die Argumente, die aus der *lex Aelia Sentia* zu entnehmen waren, und *alia quaedam* hin. Unter diesen *alia quaedam* muß Brassloff die *aetas legitima* und

---

[1]) Brassloff (a. a. O. S. 178) gibt auch selbst zu, daß diese Zeugnisse 'isoliert' betrachtet keine Stütze seiner Deutung des Papyrus zu enthalten brauchen.

die *lex (P)laetoria* suchen! Wäre wirklich diese weit über die angeführte Analogie hinausreichende, generelle Rechnungsart anzuführen gewesen, so wären die Vormünder sehr viel besser dagestanden und die Entscheidung des Kaisers hätte auf diese Begründung nicht verzichtet. Wenn also überhaupt diese Entscheidung für die Frage der Altersberechnung nach der *lex (P)laetoria* herangezogen werden kann, dann *ex silentio* in negativem Sinne, daß sie für den Grundsatz *annus c. pro c. habetur* nicht angeführt werden konnte.

Es ist hier nicht der Ort, die an Paulus' Erwähnung der *Aelia Sentia* anknüpfende Sammlung Brassloffs von Fällen und Kontroversen, in denen der gesuchte Rechnungsmodus auftaucht, weiter zu verfolgen. Sie haben mit der *lex (P)laetoria* und ihrer Altersgrenze nichts zu tun. Denn es ist Brassloff nicht gelungen, über die speziellen Anwendungen der von ihm verfolgten Komputation eine allgemeinere, namentlich eine auf die *aetas legitima* sich erstreckende (vg. S. 183) zu erweisen. Darum kann auch seine These, daß letztlich die Miteinbeziehung der Zeit von der Empfängnis bis zur Geburt zu der Rechnung des *annus coeptus pro completo* die Veranlassung gab, hier auf sich beruhen. Für die *lex Plaetoria* steht und fällt die ganze Konstruktion mit der Deutung des Papyrus. Denn von ihm einmal abgesehen, ist mit Bezug auf sie kein Zeugnis beigebracht[1]). Im Gegenteil, wie bei Plautus, dem ersten Zeugen, der von ihr spricht, bereits die 25 Jahre vorausgesetzt scheinen[2]), wie das prätorische Edikt mit seinen 25 Jahren auf die analoge volle Rechnung führt, so fehlt es auch an jeder Nachricht von einer Änderung der Berechnung in der Zeit des Augustus[3]). Denn erst mit dieser Periode will Brassloff selbst die Berechnung der *aetas legitima* auf den Anfang des 25. Jahres beginnen lassen; bis in die Zeit Marc Aurels

---

[1]) „Der besondere historische Wert unserer *oratio* leuchtet ein; wir haben in ihr einen direkten Beleg für eine Tatsache, welche wir aus den eben behandelten Stellen des *Corpus iuris* nur indirekt erschließen könnten." (Brassloff S. 178).

[2]) *Pseudolus* 303 nennt er sie die *lex quinauicenaria*, *Rudens* 1381 beruft sich einer auf ihren Schutz mit der Begründung, er sei noch nicht *quinque et uiginti annos natus*.

[3]) „Eine besondere gesetzliche Verfügung, welche diese Berechnungsmethode auch bei der Altersbestimmung der *lex Plaetoria* für anwendbar erklärte, hat wohl nicht bestanden." Brassloff a. a. O. S. 183, 1.

soll sie gedauert haben[1]). Dann sei die volle Berechnung wieder durchgedrungen und damit auch der Einklang des plätorischen Alters mit dem Schutzalter des Ediktes wiederhergestellt worden.

Aber mit seiner Behauptung, daß durch diese Art der Berechnung „die Inkongruenz im Tenor der *oratio* beseitigt" sei (S. 178), hat Brassloff die Zustimmung von Girard (Textes[5] S. 134)[1]) und Riccobono (Fontes S. 231) gefunden; auch Mitteis (Chrestomathie, Grundzüge S. 280) verhält sich nicht ablehnend, betont aber doch, daß der Wortlaut der *oratio* nicht nur in nichts auf die Berechnung des *annus coeptus pro completo habetur* hinweise, sondern im Gegenteil vom 24. Jahre spreche.

Die Ziele, die sich die Erklärer der *oratio* gestellt haben und die Hauptergebnisse, deren sie sicher geworden zu sein glauben, sind aus der kritischen Erörterung der wichtigsten Thesen klar geworden. Die eigene Entscheidung sei unmittelbar aus dem Texte selbst abgeleitet.

Sprachlich weist das erhaltene *certe* der Zeile I 2, vor dem das Pronomen *i]d* inhaltlich richtig ergänzt ist, während der Form nach sowohl wegen des zu füllenden Raumes als der Betonung wegen *illu]d* vorzuziehen ist, auf eine *Einschränkung* hin; die neue Lesung *facite*[2]) die übrigens den Satz erst in eine richtige Konstruktion bringt[3]), verstärkt den Eindruck, daß hier ein durch

---

[1]) Erstaunlich, wie weit Kübler: Geschichte des röm. Rechts (1925) S. 150 über Brassloff, auf den er sich beruft, hinausgeht. Denn er lehrt ganz allgemein bei Behandlung der lex Plaetoria: „Die Vollendung des 24. Lebensjahres bildete forthin (seit Erlaß des Gesetzes) eine Scheidewand zwischen den *puberes*, die nunmehr in *minores* und *maiores uiginti quinque annorum* zerfielen. Das Alter von 25 Jahren hieß, weil durch das Gesetz gewisse Folgen daran geknüpft wurden, *aetas legitima* (nicht die Vollendung des 25., wie früher allgemein angenommen wurde. Das ergibt sich aus der *oratio Claudii* BGU 611, wie Brassloff Z. S. S. XXII 169 ff. erwiesen hat)". Dieser wollte doch nur für eine beschränkte Periode Abänderung der Komputation beweisen! Richtig ist der Hinweis, daß auch die ganze hier aufgeworfene Frage der Grenze der *aetas legitima* einzig und allein an der Interpretation des Papyrus hängt.

[1]) Er geht in der ganzen Textgestaltung von Brassloff aus: „La restitution donnée ici a été établie en partant de cette idée".

[2]) Vgl. die Anmerkung zur Umschrift.

[3]) Die rezipierte Konjektur von Mitteis *opinor id facere* kann ich syntaktisch nicht deuten, aber auch *uelim id facere* von Dareste ist nicht

den Absatz nach *auxilio* auch äußerlich markierter Teil, die erste *oratio*, wie gesagt zu werden pflegt, abschließt mit der Aufforderung, einer unerwünschten Folge vorzubeugen. Einer Folge, die dann also durch die vorher dargelegte Neuordnung eintreten könnte. Denn mit *illud facite ut caueatis, ne* kann nicht zur Abhilfe gegen einen Schaden der längst bestehenden Ordnung aufgerufen werden, vielmehr zu einem Schutz gegen die schädliche Auswirkung einer Neuerung. Das ergibt eine ganz andere Verteilung der inhaltlichen Disposition, als sie seit Mitteis vorausgesetzt wird. Auch das kann man dem Ausdruck ablesen, daß der Sprecher gerade zuvor von einer Regelung gesprochen hat, die er konzediert, aber nicht ohne gewisse Sorgen, und dazu paßt ausgezeichnet das durch die erhaltenen Buchstaben gesicherte *gr]aue (uidetur)*. Er ist gerade bis an die Grenze des Zugeständnisses gelangt: von diesem nachher. Denn das Erhaltene zeigt uns zunächst, wogegen der Senat Vorkehrungen treffen soll. Dieses *facite ut caueatis ne* wäre also eine merkwürdige Einleitung für eine Regelung der Altersgrenze und der Kompetenz der *recuperatores!* Was darauf folgt, ein knapper Satz mit einer Altersbestimmung, enthält kein Gebot, auch kein negativ ausgedrücktes, sondern die Folge, die aus dem Vorausgehenden eintreten könnte, aber nicht eintreten darf. Warum sie es nicht darf, dafür gibt der Kaiser einen einzigen Grund an, der für ihn die Aufforderung zum *cauere* entschieden hat; aus dem Verständnis dieses Argumentes muß sich das der zunächst dunkeln Altersgrenze ergeben, freilich nicht so, daß man den Blick auf die lex (P)laetoria isoliert richten darf. Sie kann hier nur im Zusammenhang des ganzen Argumentes richtige Auskunft geben. Am allerwenigsten darf man zum Verständnis des Argumentes zu gelangen suchen, indem man mit einer Umdeutung der lex (P)laetoria anfängt.

Weiter führt vielmehr die Vergleichung mit seinem historischen Vorbilde. Dio Cassius legt 52, 20 dem Maecenas, der vor Augustus den Grundplan zum Aufbau des neuen Staatswesens ausbreitet, bei der Behandlung der Altersgrenzen das Argument in den Mund: (*καταλέγεσθαι χρὴ*) . . . *ἐς δὲ τὸ συνέδριον πεντεκαι-*

---

besser. Der Kaiser ist doch unmöglich Subjekt zu *facere*. Die Umschreibung des Imperativs durch *fac, facite, facito ut* . . . erläutert Kühner-Stegmann II 1, 205; dort weitere Literatur.

εικοσιέτεις· πῶς γὰρ οὐκ αἰσχρὸν καὶ σφαλερόν ἐστι τὰ μὲν οἰκεῖα μηδενὶ πρὸ ταύτης τῆς ἡλικίας ἐπιτρέπεσθαι, τὰ δὲ δημόσια καὶ νεωτέροις τισὶν ἐγχειρίζεσθαι: Die eigentümliche Form, die Dio der historischen Zusammenfassung der Kräfte und Erwägungen, die die Neuordnung des *imperium* durch Augustus beherrscht haben, gibt, indem er eine geheime Beratung des Herrschers mit den beiden Vertrauten Agrippa und Maecenas schildert (vgl. das Prooemium des 52. Buches) und in ihren Reden das *Pro* und *Contra* der welthistorischen Wende zur prüfenden Gegenüberstellung gestaltet, macht es für jeden einzelnen Zug dieser Reden prekär, ihn für die Augusteische Zeit historisch auszunützen. Daß Dio freilich auch für diese Reden seine historischen Quellen verwertet, ist gewiß. Aber die 250 Jahre Zwischenraum zeigten ihm die Bilanz des Kaisertums und den Wert der einzelnen Maximen in anderm Lichte, und die Absicht Dios, sein staatsmänniches Wort zur Reform der Monarchie der eigenen Zeit zu sagen, färbt den historischen Stoff[1]). Um so lieber greifen wir zu, wenn uns eine Parallelquelle wie der Papyrus den historischen Kern eines der Argumente der Maecenas-Rede erfassen läßt. Diese spricht von der Aufnahme in den Senat und dadurch mittelbar vom Mindestalter für die Quaestur. Durch das neue Zeugnis der Augustus-Inschrift aus Kyrene hat sich aber zeigen lassen, daß die Neuregelung der verschiedenen Altersgrenzen durch Augustus die einheitliche Norm des 25. Jahres durchführte, insbesondere auch für die Aufnahme in das *album iudicum* der Richterdekurien[2]). Es wäre auch ohne Zeugnis nicht auszudenken, daß eine so durchgehende neue Ingeltungsetzung dieser Altersgrenze auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts unbeeinflußt gewesen wäre von der nun durch eine mehr als 150jährige Herrschaft der lex (P)laetoria zivilrechtlich festgelegten Grenze zwischen Minorennen und Maiorennen. Die Übereinstimmung zwischen Maecenas-Dio und Kaiser Claudius be-

---

[1]) P. Meyer: De Maecenatis oratione a Dione ficta, Berlin 1891 und dazu E. Schwartz: P.-W. III 1719.

[2]) Dazu Stroux-Wenger: Die Augustus-Inschrift auf dem Marktplatz von Kyrene S. 98ff. Mitteis (Hermes 32, 641) und Dareste (Études S. 208) rechneten bei der Deutung des Papyrus mit der Möglichkeit, daß bei Sueton Aug. 32 die Zahl XX herzustellen, die Augusteische Altersgrenze jedenfalls unsicher sei.

weist nun, daß Augustus in den Motiven, mit denen er die Neufestsetzung der Altersgrenze vielleicht im Senate selbst, jedenfalls öffentlich, begründete, eben das *iniquum,* das *incongruens,* anführte, den von dem *auxilium legis (P)laetoriae* behüteten auf der 'andern Seite', im politischen Leben, in der Gerichtsordnung verantwortungsvolle Entscheidungen und dazu verpflichtende *munera* zu überweisen. Die griechische Fassung Dios ist mit ihrer Charakterisierung des *αἰσχρόν* und *σφαλερόν* ins Rhetorische ausgeglitten, sie ist auch sonst viel farbloser. Augustus hat zweifellos die lex (P)laetoria selbst genannt, die bei Dio nur den Hintergrund der Worte *τὰ οἰκεῖα μηδενὶ πρὸ ταύτης τῆς ἡλικίας ἐπιτρέπεσθαι τὰ δὲ δημόσια καὶ νεωτέροις τισὶν ἐγχειρίζεσθαι* ausmacht. Und doch ist die Anlehnung an die Terminologie der *minores quinque et uiginti annis* auch bei ihm erkennbar und sein Ausdruck *οἰκεῖα,* hier der Responsion zu *δημόσια* wegen gewählt, fällt in der fraglichen Entscheidung zwischen *ad res suas agendas,* wofür die neue Lesung spricht, oder *ad lites suas agendas* zu Gunsten von *ad res*[1]) ins Gewicht.

---

[1]) Auch Solazzi: La minore età S. 234 stellt diese Lesart mit der Dio-Stelle zusammen und nennt die Fassung der *oratio* „un' edizione giuridicamente corretta". Denn was die Unkorrektheit und Unglaubwürdigkeit der Dio-Stelle angeht, schließt er sich (ebda. S. 19) Pernice an, der Labeo I, S. 232 vernichtend urteilt: „Ganz ohne Bedeutung ist, was Dio Cass. 52, 20 den Maecen sagen läßt: (folgt der Text, irrtümlich mit doppeltem *ἐπιτρέπεσθαι,* statt des 2.: *ἐγχειρίζεσθαι*) . . . Die Motivierung gehört ausschließlich dem Dio Cassius selber, ist also historisch wertlos". Aber die Feststellung, auf die sich das Urteil gründet, betrifft nur den Wandel, der durch den *'curator'* im plätorischen Schutz der Minorennen eingetreten war, der „bei den Juristen erst nach Marc Aurel" begegne. In der Dio-Stelle ist von *ἐπίτροπος* direkt jedenfalls nicht die Rede; das *ἐπιτρέπεσθαι* heißt nicht mehr als, um es fast wörtlich nach Ulpian *Dig.* 4, 4, 1, 3 *nec ante (hanc aetatem) rei suae administratio eis committi debebit* auszudrücken: *res puatas (suas) nemini ante hanc aetatem committi,* so daß der einzige beigebrachte Grund bei Pernice wegfällt. Aber gesetzt auch der Text Dios ginge in dieser Umschreibung der durch die lex Plaetoria verursachten Beschränkung der Geschäftsfähigkeit über das zur Zeit des Augustus geltende Maß hinaus und spiegelte die vielbehandelte, hier nicht zu erörternde Ausdehnung, die diese später erfuhr, wieder: so wäre nicht mehr bewiesen, als daß in dem Argument, das deshalb als ganzes durchaus 'historisch' sein könnte, die auf die lex Plaetoria gewonnene Beziehung nicht in einer rechtlich antiquierten, sondern der zu Dios Zeit gültigen Weise formuliert sei. Das

Daß wir dank der durch die kyrenäische Stele gewonnenen Sicherheit über die Rolle des 25. Jahres als 'Normalalters' in der Konstitution des Augustus, und dank der durch die *oratio* gebotenen Parallele aus der verschwommenen Formulierung des Dio Cassius ein wesentliches gesetzgeberisches Motiv des Augustus wiedererkennen, ist sowohl für die Geschichte der *aetas legitima* wie für die Methode, nach der der *princeps* seine neue Verfassung schuf, lehrreich. Denn es gibt kein früheres autoritatives Zeugnis dafür, daß der Einfluß des gegen die *circumscriptio* der Jugend gegebenen Gesetzes eine nun ganz allgemein wirksame und von dem Rechtsbewußtsein der Römer als Norm anerkannte Altersgrenze hatte entstehen lassen, auf die jede Reform, die irgendwie die Altersgrenzen der Verfassung betraf, Rücksicht nehmen mußte. In der Neuordnung des Augustus wuchs sich das plätorische Alter erst recht zur '*aetas legitima*' aus. Für sein Verfassungswerk aber ist bezeichnend, daß er dies Alter der Magistrate, des Senates und der Richter seines Imperiums zwar abweichend von der Republik, aber nicht nach irgend welchen fremdstaatlichen Mustern oder gar den Theorien philosophischer Anthropologie über die Zeit der Vollreife festsetzte, sondern auf Grund der durch lange Tradition im römischen Zivilrecht gefestigten plätorischen Altersgrenze[1]) — eine durchgreifende Neuerung, aber eine römisch-konservative.

Das Argument des Augustus ist in wenig veränderter Form

würde die im Text dargelegte Auffassung nicht weiter behindern. Pernice allerdings wollte ein allgemeines Verdikt gegen die 'historische' Benützung aussprechen.

[1]) Mommsen: Staatsr.[3] I 573 bezog sie nur auf die Quästur (dagegen Stroux-Wenger: Inschrift von Kyrene S. 98f.). Alsdann träte die grundsätzliche Einstellung natürlich zurück. Daher wohl spricht M. nur zögernd von der Anlehnung an das plätorische Alter: „(Die Neuerung) mag sich daran angelehnt haben, daß das bürgerliche Recht der späteren (?) republikanischen Zeit die volle Handlungsfähigkeit an das vollendete 25. Lebensjahr geknüpft hatte." Wenn M. annimmt, daß bereits Augustus und zwar sogleich bei Neufestsetzung des quästorischen Alters die Regel: *annus coeptus pro completo habetur* als Berechnung anerkannt habe, so liegen, so viel ich sehe, dafür keine Zeugnisse vor. Die Zusammenhänge dieser Arbeit über die *oratio Claudii* sprechen dafür, daß diese Regel erst durch besondere Einzelfälle von *fauores* aufkam, und allgemein erst später wurde, nach Augustus' Regierung.

von Kaiser Justinian neu verwendet worden[1]), als er in seine Konstitution *Cod. Just.* 5, 30, 5 (a. 529) die Möglichkeit der *excusatio* der *minores uiginti et quinque annis* durch den Ausschluß von der Tutel und Kuratel ersetzte: *fiant tutores uel curatores ii, qui talis aetatis sunt, cui suarum rerum administratio committitur;* er läßt die Begründung verdeutlichen in den Institut. I 25, 13: *qua constitutione cauetur ut nec pupillus ad legitimam tutelam uocetur nec adultus: cum erat inciuile eos qui alieno auxilio in rebus suis administrandis egere noscuntur et sub aliis reguntur, aliorum tutelam uel curam subire.* Für das *alieno auxilio* findet sich zu einer Zeit, die den *curator* nicht im Auge hat, naturgemäß das *auxilium legis (P)laetoriae* selbst[2]).

Nach diesen inhaltlichen Quellen haben wir im Wortlaut des Papyrus als Abschluß des Argumentes eine allgemeine Bezeichnung der Maiorennen zu erwarten, die nicht mehr dem plätorischen Schutz unterstehen. Das verlorene Verbum ist dadurch mitbestimmt, daß es erstens zu der Konstruktion des Gerundivums *ad res suas agendas,* zweitens zu der verstärkten Form der Negation *nihil,* drittens zu dem Ablativ *auxilio* passen muß: es gibt kein diesen Indizien so entsprechendes Verbum als das einfache *utuntur* resp. *utantur*[3]). Zu ihm muß das Z. 6 verlorene Relativum im

---

[1]) Ähnlich baut auch Cassiodor, *Variae* I 38, 2 einen Rückschluß auf die Altersgrenze auf: *sic iuuenes nostri qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad uitam suam disponendam dicantur infirmi et putentur domum suam non regere qui creduntur bella posse tractare.*

[2]) Zu diesem *auxilium* liefert Oxyrh. Pap. 2111 (vol. XVII S. 197) eine hübsche, auch von Hunt durch den Hinweis auf BGU 611 erläuterte Parallele: 14 (ἡ *Ζωσίμη*) . . . *λέγουσα περιγεγράφθαι καὶ ἀξιοῦσα ἀκουσθῆναι . . . βοηθεῖσθαι γὰρ ὑπὸ τοῦ Λαιτωρίου νόμου καὶ ἔσχεν ὑπογραφὴν . . . νῦν οὖν παροῦσα καὶ ἐπιδεικνύουσα ἑαυτὴν νεωτέραν τῶν νο[μικῶν ἐτῶν, ἐν ἀφηλίκων ἀξιοῖ] τῇ τάξει γενέσθαι.*

[3]) Gaius *ad edictum prouinc. IV* (Dig. 4, 4, 12): *mulier non utetur senatus consulti auxilio;* Ulpian *lib.* XXVIII *ad edictum* (Dig. 14, 3, 11, 1): *sed et si minor uiginti quinque annis erit qui praeposuit, auxilio aetatis utetur.* Mit *ad:* Marcellus *digestorum I* (Dig. 49, 1, 15): *serui apellare non possunt, sed domini eorum ad opem seruo ferendam possunt uti auxilio appellationis.* Mit *nihil:* Cicero *de lege agr.* II 61: *remittit hoc Rullo C. Pompeius, beneficio isto legis, benignitate XV uirali nihil utitur.* Tibull I 8, 21: *forma nihil magicis utitur auxiliis.* Über dieses *nihil:* Hand, Tursellinus IV 198. Wackernagel: Syntax II 252f. Hofmann: Lat. Syntax S. 643.

Nominativ ergänzt werden, was dem Tenor der Rede besser entspricht als der nach dem *'utantur'* noch am nächsten in Betracht kommende Ausdruck: *quibus ad . . . opus est auxilio*[1]). Die Ergänzung *qui ad* zu Anfang füllt den Raum gut aus. Das von den Herausgebern vorgeschlagene *uel* ist überflüssig. Wenn als hinweisendes Pronomen vor diesem Relativsatz das seltenere *hos* steht, so würde man es gerne durch eine Partikel, die dem Sinne nach einschränkend gewesen sein müßte, stützen, etwa *demum*, das wie ich sah (die Ausgaben geben die Lesart nicht an) Dareste in der zweiten Fassung seiner Bemerkungen (Études d'histoire du droit, 209, 3) als Eventualvorschlag neben *tantum* genannt hat. Aber wenn unsere Zeilenrechnung stimmt, wird der Raum durch *caussas* völlig eingenommen. Der Text des Papyrus, soweit das abschließende Argument in Frage kommt, lautet demnach:

neque enim inicum est ut puto hos caussas seruitutis libertatisque iudicare, qui ad res suas agendas nihil legis Laetoriae utantur auxilio.

Denn es ist nicht unbillig, sollte ich meinen, daß (erst) die Männer (Freiheits)Prozesse wegen Sklaverei oder Freiheit richten, die zur Führung ihrer eigenen Angelegenheiten in keiner Hinsicht die Hilfe des lätorischen Gesetzes gebrauchen (den Schutz . . . genießen). Die Freiheitsprozesse gehören zur Kompetenz der Rekuperatoren, und zwar schon vor Claudius. Es war keineswegs ihre einzige; sie sind also für das Argument gewählt, weil dadurch das *iniquum* und *incongruens* am stärksten zum Ausdruck zu bringen war. Ein Minorenner soll über den *status personae* nicht Richter sein, also darf er nicht zum Rekuperator bestellt werden. Das ist, um auf die oben (S. 28) gegebene Formulierung zurückzugreifen, warum eine gewisse Folge nicht eintreten darf. Es ist nun gewiß kein Zufall, daß in dem Satze, der nach der Analyse des formalen Aufbaues der kaiserlichen Beweisführung „die Folge, die aus dem Voraufgehenden eintreten könnte, aber nicht eintreten darf" (oben S. 28) enthält, das 24. Lebensjahr genannt wird, der Grund, warum sie es nicht darf, wenn dieser ohne Herumdeuteln angenommen wird, das 25. Jahr, das plätorische Alter, verlangt. Das Erhaltene des Textes reicht aus, um

---

[1]) Hierbei wäre der Indikativ vorzuziehen, *utantur* aber ist wahrscheinlicher als *utuntur*.

in bündiger Form den Beweis zu liefern, daß die vom Kaiser verlangte Vorkehrung sich richten soll gegen die Möglichkeit, daß 24jährige Rekuperatoren werden. Lateinisch etwa[1]): *illud certe facite ut caueatis ne quis eorum qui sunt quattuor et uiginti annorum reciperator detur*, wobei die Formel der in der Rubrik *De CDL uireis quotannis* [*legundis* der *lex Acilia* ähnlich ist: *d*]*um ne quem eorum legat quei* . . . aber diese Buchstabenziffer (mit dem notwendigen *qu* 14!) ist zu hoch[2]), es bleibt daher nur[3]) der Singular *qui est*[4]). Neben *detur* der Zeile 5 würde, da die Vorschläge von Mitteis *sumatur* und *addicatur* nicht passen, noch die Lesung Girards: *sortiatur* (9 Buchst.) in Betracht kommen. Der Modus der Einsetzung der Rekuperatoren ist zwar nicht gut bekannt[5]), sehr wahrscheinlich ist er bei den Rekuperatorengerichten je nach ihrer speziellen Funktion verschieden gewesen. Aber die Tafel der *lex Ursonensis* unterscheidet *cap.* 95 (Bruns[7] S. 131) die Stadien: *quo magis eo absente . . . reciperatores sortiantur reiciantur res iudicetur*, sodaß *reciperator sortiatur* im Papyrus sach-

---

[1]) Die bisherigen Ergänzungen haben von *minor* oder *nisi maior* den Genetiv der Vergleichung abhängen lassen, der im Lateinischen ursprünglich Gräzismus ist. Der Ablativ bleibt, auch in dem auf die *aetas legitima* bezüglichen Stellen, das üblichere. Aber der Genetiv wäre zur Zeit des Claudius durchaus regelrecht, liefert also kein Gegenargument.

[2]) Die Zeile hat bereits 33 erhaltene Buchstaben, war allerdings wegen des langen Schlußwortes eine der rechts weit ausgreifenden. Trotzdem je weiter über 40, je unwahrscheinlicher die Lesart.

[3]) Wenn man bei der von der lex Acilia gewiesenen Ausdrucksart bleiben will. An sich könnte der Genetiv auch von *nequis* abhängen, und ein kurzes Adverb (*adhuc?*) zu ergänzen sein. Ein dritter Weg ist wenigstens zu sondieren: ob die Ergänzung zu *detur* gehörte, also z. B. *ex albo.*

[4]) Kniep hat in anderm Zusammenhange (*Gai instit. commentarius I,* Jena 1911, S. 118) bei der Ablehnung der Brassloffschen These über die Berechnung der Altersgrenzen der *Aelia Sentia* im Vorbeigehen sachlich ganz im Sinne der obigen Beweisführung, formal kaum möglich vorgeschlagen: *nequis ⟨qui qu⟩attuor et uiginti annorum reciperator ⟨detur⟩*. Knieps Einspruch ist weder von denen, die im Anschluß an Brassloff die Berechnung der *aetas legitima* vornehmen, noch von den Erklärern des Papyrus, die im Sinne Brassloffs den Text herstellen, genügend beachtet worden.

[5]) Wenger: *Reciperatio* bei P-W R·E, 2. Reihe, 1, 422ff. Seither hat Wlassak: Der Judikationsbefehl der röm. Prozesse (vgl. Sachenregister unter: Rekuperatoren) auch den Vorgang der Bestellung neu untersucht; über das *dare* und *sortiri* z. B. S. 54; S. 129ff.

lich möglich erscheint. Jedoch lassen die Quellen keinen Zweifel darüber, daß der eigentliche, die magistratische 'Zulassung' von *recuperatores* ebenso wie die 'Zuweisung' bezeichnende Ausdruck das *dare* ist, zu dem das *sortiri* — wohl nur in bestimmten Fällen — als Vorbereitung gehörte. Ohne Zweifel aber ist dem Tenor der kaiserlichen *oratio* dieser allgemeine Ausdruck angemessener[1]). Die Sprachform der Ergänzungen bleibt in diesem Teile in beiden Zeilenanfängen unsicher, der Inhalt steht fest; Die Aufforderung zum *cauere* lautet:

illud certe facite ut caueatis nequis qui est quattuor et uiginti annorum reciperator detur.

Dies wenigstens macht daß ihr verhütet, daß keiner, der 24 Jahre alt ist, als Rekuperator bestellt (zugewiesen) werde.

Die bedrohliche Möglichkeit also, daß 24jährige Rekuperatoren werden könnten, war durch die Neuordnung, die die *oratio* dem Senate vorschlug, heraufbeschworen. Von ihr steht gottlob noch gerade soviel da, daß wir wissen: sie bezog sich auf die 5 Dekurien der Richter, das *album iudicum selectorum.* Aus dem vorbeugenden Schlußteil eröffnen sich aber zwei Einblicke in den Sinn des Verlorenen: wenn der Kaiser befürchtet, daß eine die Dekurienliste betreffende Änderung die Rekuperatorenauswahl in Mitleidenschaft ziehe, muß zu seiner Zeit, wenn Rekuperatoren zugewiesen werden sollten, das Dekurien-Album auch als Rekuperatorenliste gedient haben[2]). Es spricht alles dafür, daß diese hier nachweisbare Verbindung bereits seit der Gerichtsreform des Augustus bestand. Das *album* der drei, von ihm noch auf vier gebrachten Dekurien war die allgemeine 'Geschworenenliste' der Gemeinde. Aber erst die Auswahl der Parteien resp. die Zuweisung des Magistrates machte zum Rekuperator, und die Liste

---

[1]) Vgl. Dig. V 1, 12; Gellius 20, 1, 13 *propterea ... praetores ... iniuriis aestumandis recuperatores se daturos edixerunt,* aus Labeo wohl in Anlehnung an den Wortlaut des Ediktes. Mehr Stellen bei Wlassak a. a. O. (Sachregister unter *dare.*) Zu erwägen wäre auch die Lesung: *iudicet.* Die Wiederholung des Wortes Z. 5 spricht nicht dagegen, eher dafür. Zur sprachlichen Formulierung kann man vergleichen Callistratus Dig. IV 8, 41 *cum lege Julia cautum sit ne minor uiginti annis iudicare cogatur, nemini licere minorem uiginti annis compromissarium iudicem eligere.* Also auf Schiedsrichter zu beziehen.

[2]) Dafür auch Krüger P-W. VI 291, 300. Vgl. Wenger P-W. 2. Reihe, 1, 423.

des *album* war nicht notwendig in ihrem ganzen Umfang weder für die speziellen *iudicia* noch für die *recuperatores* benutzbar; das beweist genug die Einschränkung, die Augustus für die neue vierte Dekurie der *ducenarii* verfügte: *iudicaret de leuioribus summis.* Auch die neue fünfte Dekurie Caligulas hatte diesen niederen Census und die geminderte Kompetenz[1]). Eine freilich anders geartete, das Alter betreffende Einschränkung des Albums in seiner Verwendbarkeit für die Rekuperatoren soll der Senat beschließen: Sie werden nach wie vor daraus genommen, aber ausgeschlossen bleiben die 24jährigen. Was das bedeutet, ist jetzt, da das von Augustus gebotene Alter für Aufnahme ins Album feststeht, das 25. (vollendete) Jahr[2]), und da gerade unsere *oratio* lehrt, daß es für die Rekuperatoren bei diesem Alter, das zugleich das plätorische ist, bleiben soll, klar: die Neuerung, die im verlorenen Teil der *oratio* vorgetragen war, ist die, daß die 24jährigen ins Album der fünf Dekurien aufgenommen werden sollen. Es erklärt sich nun sofort, warum das 25. Jahr für die Rekuperatoren im Wortlaut zwar ersichtlich vorausgesetzt und darum die Beziehung auf die lex Plaetoria eingeführt wird, aber eben doch nicht genannt ist. Es war bisher das durch die Benutzung des Albums der Dekurien gegebene, selbstverständliche Alter. Die Herabsetzung der Altersgrenze dieses Albums veranlaßt also den Kaiser nicht dazu, etwas Positives vom Alter der Rekuperatoren zu sagen, das sich ja eben gleich bleiben soll, sondern nur negativ die Ausdehnung der Altersverschiebung auf sie ausdrücklich auszuschließen.

Das Motiv zur Herabsetzung dieser Altersgrenze[3]) scheint sich aus den Schwierigkeiten, die Dekurienliste zu füllen, die von Augustus bis auf die Flavier angedauert hat, zu ergeben. Sueton fügt (Aug. c. 32) der Nachricht über die Augusteische Dekurienordnung bei: *plerisque iudicandi munus detrectantibus uix concessit, ut singulis decuriis per uices annua uacatio esset* und gibt der Vermehrung der Dekurien durch Caligula auf fünf die Motivierung: *ut leuior labor iudicantibus foret* (Calig. cap. 16). Für die knöcherne Härte des alten Galba ist ihm bezeichnend, daß er: *iu-*

---

[1]) Mommsen: Staatsrecht[3] III 536; Kübler P-W VI 229.

[2]) Siehe oben S. 29.

[3]) Hierzu Hartmann-Ubbelohde: Ordo Judiciorum S. 356ff.; Mommsen: Staatsrecht[3] III 1, 535ff.; Kübler: P-W. VI 299ff.

dicibus sextam decuriam adici precantibus non modo negauit, sed et concessum a Claudio beneficium, ne hieme initioque anni ad iudicandum euocarentur, eripuit, also durch die Einschränkung der Ferien dem Richtermangel abzuhelfen suchte. Für den älteren Plinius, der seine *naturalis historia* unter Titus vollendet, sieht sich die Sache ganz anders an; die Zeit in der *„uix singula milia in decuriis inuenta sunt nondum prouinciis ad hoc munus admissis* (N. H. 33, 30) ist vorbei . . . *tantum enatum est fastus, ut quae sub diuo Augusto impleri non potuerant decuriae, non capiant eum ordinem* (a. a. O. § 33). Das soziale Ansehen, das sich mit der Zugehörigkeit zu den *decuriae* verband, wie es sich namentlich in der Aufnahme dieser Eigenschaft in die Titulierung der Grabinschriften erkennen läßt, hat den Umschwung herbeigeführt[1]). So kann sich also Claudius zu einer Herabsetzung der Altersgrenze veranlaßt gesehen haben, in Fortsetzung der durch Caligulas Kreierung einer neuen Dekurie gekennzeichneten Tendenz[2]), und es erklärt sich zugleich, warum später, als man sich zum *album* drängte, dieser Versuch des Claudius wieder aufgegeben wurde[3]). Die

---

[1]) Eine Liste solcher Grabinschriften gibt Mommsen: Staatsrecht[3] III 536; Kübler P-W VI 300. Claudius selbst hat bei der Entscheidung über das strittige Bürgerrecht der Anauner (Bruns[7] Nr. 199) die Zugehörigkeit einer Anzahl von ihnen zu den *decuriae* mit ins Gewicht fallen lassen: *nonnulli allecti* (*collecti* die Tafel) *in decurias Romae res iudicare.* Was Sueton von Claudius erzählt (cap. 15): *cum decurias rerum actu* (Dativ) *expungeret, eum qui dissimulata uacatione quam beneficio liberorum habebat* (nach der lex Julia, wie die *fragmenta Vatic.* 197/198 mit genauen Angaben berichten) *responderat, ut cupidum iudicandi dimisit,* kann bei anderer Auslegung des Motivs bereits auf den sich vorbereitenden Zudrang zu den *decuriae* hinweisen.

[2]) Aus dem oben angeführten Zeugnis des Sueton über Galba geht hervor, daß die 'Dekurien' damals wenigstens selbst das Bittgesuch stellten, die Liste zu vergrößern, damit das *munus iudicandi* erleichtert werde. Wenn unter Claudius auch nur ähnliche Wünsche laut wurden, so paßt es zu ihm, der der *patronus* des Ritterstandes war (A. Stein: Röm. Ritterstand S. 57), wenn er aus *fauor* sie zu erfüllen suchte.

[3]) Natürlich war dafür förderlich, daß er selbst diese Herabsetzung des Alters als Notbehelf eingeführt und die Ausdehnung auf die Rekuperatoren ausgeschlossen hatte. Daß wir für die spätere Zeit wieder mit dem von Augustus festgesetzten Alter der Dekurien rechnen müssen, hat Mitteis: Hermes 32, 643, namentlich mit Berufung auf D. 42, 1, 57, richtig betont, obwohl diese Stelle nicht direkt von den Richtern des *album* handelt.

Herabsetzung des Alters nur um einen Jahrgang mußte bei 5 Dekurien (also einer Sollzahl von 5000 Eingetragenen) schon eine sehr merkliche Erweiterung der in Betracht kommenden verursachen[1]).

Die Beurteilung, die der Kaiser selbst seiner Reform gab, kann die Form gehabt haben: (*hac et illa de causa*, wir kennen die Erwägung nicht) *eos qui adhuc quattuor et uiginti annorum sunt minus graue uidetur quinque decuriis iniungi. Tamen illud certe* . . . oder es kann die Einräumung durch einen Hauptsatz mit *fortasse (iam graue uidetur)* gemacht gewesen sein, dem sich dem Sinne nach ein *quare* als Einleitung für das *cauere* anschloß, oder es kann ein Nebensatz *(quamquam*, auch *quoniam* oder *quia)* das *graue uidetur* eingeschlossen haben, dem das *illud facite* als Hauptsatz die neue Wendung, das Amendement der Bestimmung, folgen ließ. Das ist, was die Satzform angeht, nicht zu entscheiden, dem Gedanken nach scheint mir die erste Möglichkeit am wahrscheinlichsten.

Es wird gut sein, die Ergebnisse der Untersuchung des 1. Abschnittes zusammenzufassen:

Er bietet, was die Rekuperatoren angeht, überhaupt keine Neuordnung, sie werden nach Erledigung der eigentlichen Vorschrift deshalb erwähnt, damit durch einen Zusatz *(cauere)* erreicht wird, daß für sie alles beim Alten bleibt. Es folgt, daß bereits vor der *oratio* das (p)lätorische Alter für sie Regel war, wie bis

---

[1]) Ein Herabgehen um volle fünf Jahre auf das 20. ist in unserer *oratio* nirgends angedeutet. Wenn Dareste (Études S. 208) sie gleichwohl annimmt, so steht er wohl unter dem Banne der früher aus Dig. IV 8, 41 (vgl. oben S. 29) gezogenen Folgerung, daß das Alter der Richter eine Zeit lang mit dem 20. Jahr begann; Cujaz hatte es durch Korrektur des Sueton für Augustus überliefert sein lassen wollen. Aber Dareste hat doch im Gegensatz zu Mitteis und den von ihm abhängigen Erklärern das eigentliche Thema richtig erkannt in der „question s'il ya lieu d'ajouter à la liste comprenant cinq décuries les mineurs de XXV ans." Auf ganz anderem Wege gelangt Brassloff (Sav. Ztschr. 22, 178) zu der oben vertretenen Zahl für die Dekurien: „Die einleitenden Worte können unter keinen Umständen des 25. Lebensjahres im Sinne des *ius ciuile* zur Zeit Ulpians als Alterserfordernisses für den *iudex* Erwähnung getan haben; vielleicht war auch hier einfach das 24. angegeben; möglich auch, daß in erweiterter Motivierung ausgeführt wurde, es erscheine . . . nicht als unbillige Härte, Leute, welche das 24. Lebensjahr überschritten, in das *album iudicum* aufzunehmen".

zur *oratio* seit Augustus für die 5 Richterdekurien. Ferner, daß die Rekuperatoren aus der Liste des Dekurien-Albums genommen wurden. Dies Verfahren bleibt, aber mit der Einschränkung, daß die ins Album neuerdings aufgenommenen 24jährigen nicht Rekuperatoren werden können. Aus der Kompetenz der Rekuperatoren werden als eine vor der *oratio* vorhandene und weiter dauernde, das Wesen des rekuperatorischen Gerichts stark bestimmende Gruppe der *caussae* die *caussae liberales* genannt. Die Altersgrenze der lex (P)laetoria ist in der *oratio* genau die gleiche wie in allen anderen Zeugnissen: das vollendete 25. Lebensjahr.

3. Gegen die Verschleppung der Zivil- und Strafprozesse

Der Kaiser eröffnet den zweiten seiner Vorschläge mit einer unwilligen Schilderung von ihm selbst beobachteter Mißbräuche. *Saepe quidem et alias sed hoc maxime tempore:* also ist diese Reform nicht gleich zu Beginn der Herrschaft des Claudius vorgetragen, wohl aber würde die Betonung der Gegenwart passen zu einem gerade geführten Konsulat. So eifrig Claudius auch immer im Rechtsprechen war, Sueton hebt (*cap.* 14) doch besonders hervor: *ius et consul et extra honorem laboriosissime dixit.* Dio Cassius (LX 27, 6) berichtet zum Jahre 46 von dem Edikt des Claudius, das wegen des *πλῆθος ἀμύθητον* pendenter Prozesse und der Säumigkeit der Parteien vor Gericht zu erscheinen eine Frist verkündete, nach deren Ablauf auch *de absentibus* Gericht gehalten und geurteilt werde. Dies Edikt (*πρόγραμμα*) hat mit der *oratio* in der Rüge der Mißstände und dem Abhilfsmittel Verwandtschaft[1]). Darf man diesen Reformversuch mit der *oratio* des Papyrus zeitlich nahe zusammen bringen und zugleich an ein Konsulat des Sprechers denken, so gelangt man auf das große Reformjahr der Regierung des Claudius, das Jahr 47, das er als Konsul begann — es war sein viertes Konsulat — um hernach die Zensur zu übernehmen. Aber auch die beiden ersten Konsulate, die er als Kaiser bekleidete, Anfang 42 und Anfang 43 kommen in Betracht[2]), da Dio (60, 4)

[1]) Zu vergleichen ist auch das Edikt BGU 628 (Chrestom. Nr. 371), das, wenn von Nero stammend, einen Rückschluß auf ein weiteres mit dem obigen verwandtes Edikt des Claudius zur Regelung der Prozeßfristen zuläßt.

[2]) Zwei Argumente können die Auffassung, daß der *princeps* als Konsul spricht, stützen. Einmal die unten Kap. 5 zu entwickelnde Parallele des Schluß-

gleich für das erste Regierungsjahr eine besonders rege „fast tägliche“ richterliche Tätigkeit des Kaisers bezeugt. Hiebei also hatte er Gelegenheit gehabt die „erstaunlichen Künste“, Kniffe, *(mirificae artes)* zu vermerken von solchen — die Bezeichnung der Urheber dieser *artes* ist verloren — die nach „unterschriebenem Gericht“ *subscripto iudicio cum:* damit bricht die durch einen Abschnitt von 11 zerstörten Zeilen fortgesetzte Schilderung der Übelstände ab. Aber die am besten erhaltene 2. Kolumne beginnt mit dem *remedium*, das sich der Kaiser ausgedacht hat: auch *prolatis rebus*, also außerhalb der *rerum agendarum dies*, müssen die Richter, die einen begonnenen Prozeß nicht zu Ende gebracht haben, weitertagen bis zum Urteil. Zunächst scheinen die bekannten Klagen Ciceros über die Machenschaften seiner Prozeßgegner (*ratio astuta, in Verr.* I 34) bei der Repetundenklage gegen Verres (*Verr.* I 29; II 1, 30) die vom Kaiser gerügten *artes* zu illustrieren, auch wenn diese von der Verteidigung ins Werk gesetzt werden. Dazu sei an eine etwas schaurige Deklamation (Quintilian 319) erinnert, deren Fiktion eine vom Gatten des Ehebruchs Angeklagte, während dieser Prozeß anhängig war *(inter moras iudicii)*, in eine zweite Klage wegen Giftmordes verstrickt werden ließ. Denn der Hauptbelastungszeuge, ihr und des Anklägers Sohn, stirbt vor der Aussage unter verdächtigen Anzeichen. Die Frau verlangt, daß erst der Ehebruchsprozeß zu Ende gebracht werde *(postulat ut praeferatur iudicium adulterii)*, der Mann schildert die geheimen Absichten dieser Stellungnahme: *quaeretur de adulterio et quaeretur diu et extrahet iudicium sicut adhunc extrahit, et sequetur adulterii poenam alia subscriptio, alii iudices et alia sortitionis fortuna. interim ut nihil artes ualeant, multum fata possunt.* Der Vorschlag des Kaisers zeigt jedenfalls, daß Verschleppungsmanöver,

---

passus der *oratio* mit den in Plinius Panegyrikus dem Traian gespendeten *laudes*. Tatsächlich lag der Versuch, die Debatten des Senates zu fördern, wohl dem das Konsulat verwaltenden *princeps* besonders nahe. Das zweite Argument ergibt sich aus Tacitus *ann.* III 17: *primus sententiam rogatus Aurelius Cotta consul (nam referente Caesare magistratus eo etiam munere fungebantur) ... censuit* (vgl. die Note von Nipperdey-Andresen). Wenn diese Stimmordnung zur Zeit des Claudius noch bestand, so hätte er wohl auch nach der *oratio* mit einer Befragung des Konsuls rechnen müssen, während er ohne weiteres auf die *prima sententia consulis designati* abstellt. Entscheidend ist keines von beiden.

die sich die Gerichtsferien zunutze machten, gemeint sind. Nun aber schließt er diese Sache ab: gegen neue Tücken der Prozeßführung sollen künftig Mittel ersonnen werden, für heute genüge die Unterdrückung dieses so weitverbreiteten Mittels böswilligen Prozessierens! (II 6—11). Daran erst fügt sich als ein neuer Zusammenhang an: Denn auch der Ankläger Tyrannei (denn was der A. T. betrifft) kann ich nicht hingehen lassen, ihre '*artes*' werden tadelnd geschildert und dagegen ein neues, von dem vorigen grundverschiedenes *remedium* beantragt: dieser Mißbrauch betrifft die Einleitung der Kriminalklage und die *tergiuersatio* des Anklägers vor Beginn des *iudicium*. Daher ist gewiß die erste Deutung, die man versucht, die, daß auch die vorigen *artes* solche der *accusatores* waren und sich der ganze erste Passus auf die mißbräuchliche Verschleppung des *iudicium*, der zweite auf die vorEintritt in die eigentliche Verhandlung beziehe[1]). Schon die ersten Herausgeber schlugen daher vor *artes* die Ergänzung *accusatorum* vor[2]). In dieser Fassung hat die Stelle zur Grundlage für eine sehr weitreichende These Nabers gedient; er hat in der *observatiuncula* 85: *quomodo fiat litis contestatio* (Mnemosyne N. F. 22 (1900) 436ff.) die erst Justinianische contestatio litis der '*criminales causae*' mit ihrer Hilfe bis in die Zeit des Claudius herauf verfolgen und damit ihre Geltung überhaupt für den römischen Strafprozeß der Quästionen erweisen wollen. Zugleich gab ihm das *subscripto iudicio*, das er im Sinne einer *mutua subscriptio*, so daß der *accusator cum reo iudicium subscripsit*, deutete, die Unterlage, um den äußeren Hergang, die Form dieser kriminellen Litiskontestation zu ermitteln. Daß aber alle anderen Quellen gegen dieses Alter und diesen Hergang der kriminellen Litiskontestation sprechen und der erhaltene Text der *oratio* absolut nicht ausreicht, sie zu

---

[1]) Zum ersten Passus Wlassak in seiner Polemik gegen Nabers These: „Folglich sind die Schikanen, gegen die sich die Senatsrede kehrt, solche, die erst 'nach der Delation' einsetzten" (Anklage u. Streitbef. S. 51).

[2]) Eine bündige Zusammenfassung der sich daraus ergebenden Auffassung gibt Girard: Textes[5] 134: „malgré les lacunes du texte on voit clairement que l'empereur expose que l'interruption des procès produite par les vacances judiciaires préjudicie aux accusés et permet même certaines fraudes aux accusateurs malhonnêtes et qu'il propose en conséquence que les affaires criminelles en cours ne seront pas suspendues pendant les vacances *(prolatis rebus)*."

erweisen, hat Wlassak: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (Wien 1917) überzeugend dargelegt[1]). Mit Naber steht er insofern auf gemeinsamem Boden, als auch er, wiewohl er die Ergänzung *accusatorum* sehr anzweifelt, doch wie alle Erklärer den Abschnitt mit auf das von Z. 11 an behandelte Kriminalverfahren bezieht.

Gerade dagegen bestehen aber erhebliche Bedenken. Sie begründen sich auf die vom Kaiser hier angewandte Terminologie. II 2 *artes male agentibus* II 7 *fraudes monstrose agentibus* II 10 *omnibus malas lites habentibus* sind alles Ausdrücke, die nur gezwungen auf die Ankläger bezogen werden können. Sie bezeichnen entweder die Haltung der klagenden Partei oder beider — *malas lites habentibus* scheint doch beide zu umfassen — und zwar im Zivilverfahren[2]). Nun bewahrt die erste Zeile Kol. II, freilich zunächst ohne den Zusammenhang nach oben, den Terminus *petitor*, und daß er nach unten in nächster Verbindung zu diesen *agentes* steht, zeigt der Fortgang *hae ne procedant artes*. *Petitor* aber ist terminologisch das Wort für Kläger, nicht für

---

[1]) Naber hat an seiner These festgehalten und die *observatiuncula* 85 in erweiterter Form wiederholt: Mnemosyne 48 (1920), 394 ff. Wenn er (S. 408) in der Erklärung gerade der wichtigsten seiner ursprünglichen Zeugnisse Wlassaks Widerlegung Zugeständnisse macht, aber dafür Ciceros Autorität aus *pro Milone* 35—40 für seine These in Anspruch nimmt, so ist freilich die Beziehung von Ciceros Worten: *Milo Clodium in iudicium bis uocauit... illam beluam iudicii laqueos declinantem* auf ein Ausweichen vor der Litiskontestation eine sehr subjektive, nur für den, der deren Existenz in dieser Periode ohnedies bewiesen glaubt, mögliche Auslegung. Zur *oratio* selbst Naber Mnem. 48, 410; Wlassak: 47 ff.

[2]) Diese Terminologie hat augenscheinlich auch Wlassaks Bedenken erregt. Nachdem er (Anklage u. Streitbef. S. 25) von dem zumeist dem Privatprozeß vorbehaltenen *agere* gehandelt und (S. 29, 53) das seltene Vorkommen im öffentlichen Strafprozeß angemerkt hat (ebda. auch einige Beispiele für *lis*-Privatprozeß) äußert er sich S. 48 zur Deutung *male agentes* = Ankläger: „Völlig unangreifbar ist diese Auffassung nicht, so wenig auch ein Widerlegungsversuch Erfolg hätte. Fragen müssen wir, ob der Kaiser beide Parteien zusammen als *agentes* bezeichnen konnte? So selten *agere* vom Angeklagten gesagt wird, so fehlt doch nicht jeder Beleg . . .“ Mir scheint jedenfalls das *malas lites habentibus* auf beide Parteien hinzuweisen. Auch W's. Bemerkung (S. 49, 23): „II 10 gebraucht (der Kaiser) *'lites'* für Kriminalprozesse“, verrät wohl ein zurückgehaltenes Bedenken.

Ankläger[1]). Für jedes einzelne dieser Worte *petitor agere lites habere* muß man zugeben, daß es auch bei der Beschreibung des Kriminalverfahrens gebraucht werden kann[2]). Aber es liegt doch anders, wenn ein ganzer Zusammenhang sich auf den Gebrauch dieser für das Zivilverfahren bezeichnenden Worte beschränkt. Entscheidend nun scheint mir zu sein, daß der nächste mit *nam quidem* beginnende Abschnitt der *oratio* sich eben so konsequent auf die *accusatores* und *rei*, das *reos facere*, die *caussa*, *inquisitio* und den *praetor* beschränkt. Zwischen beiden Gruppen der Terminologie aber liegen Worte, die deutlich einen Abschluß bilden, einen Übelstand und ein *remedium* fertig machen: *interim hanc praeclusisse satis est.* Verstärkt wird der Eindruck, den die Terminologie des ersten Teiles I 8ff. macht, durch die Umgebung,

---

[1]) Cicero *pro Quinctio* 45: *possumus aliquando depositis armis sine periculo fortunarum de re pecuniaria disceptare? possumus ita rem nostram persequi ut hominis propinqui caput incolume esse patiamur? possumus petitoris personam capere, accusatoris deponere? Dig.* 5, 1, 62 (Ulpian): *Inter litigantes non aliter lis expediri potest, quam si alter petitor, alter possessor sit: esse enim debet qui onera petitoris sustineat et qui commodo possessoris fungatur* (vgl. Quintilian, Instit. VII 1, 38). *Dig.* 2, 3, 3: *Non solum autem reum qui non obtemperauit (ius dicenti), hoc edicto teneri Labeo ait, uerum etiam petitorem* stellt Labeo zwar *reus* und *petitor* gegenüber, aber beides bezieht sich gleichwohl nicht auf kriminelles Verfahren. Es ist nicht zutreffend, aus Cicero *partitiones orat.* 110: *accusatorem pro omni actore et petitore appello* zu folgern (vgl. Thesaurus l.l. I 348, 53), daß er *accusator* hier allgemein gebraucht hätte, wie etwa *reus* bekanntlich gebraucht wurde (*de oratore* II 183; Festus *s. u. reus*). Er erläutert vielmehr die Stasis-Lehre der Anschaulichkeit halber am Standpunkte des *accusator*, dem man auch den des *petitor* entnehmen soll: *possunt etiam sine accusatione in causis haec eadem controuersiarum genera* (diese Staseis) *uersari* fügt er hinzu. Die Wortbedeutung *accusator* ist doch damit keineswegs erstreckt! Der einzige weitere Beleg des Thesaurus aus Cicero *pro Milone* 35 liefert vielmehr nur ein Beispiel ganz strikter Verwendung von *accusator* (daher gerade der Haß des Clodius) und *reus*, wenn auch die Tatsache, daß Clodius sich dem Prozeß zu entziehen weiß, sachlich ein merkwürdiges Verhältnis schafft; darüber Zumpt: Kriminalprozeß S. 513.

[2]) Immerhin darf für eine kaiserliche *oratio* dieser Zeit eine strengere Terminologie in Hinsicht auf das Prozeßrecht vorausgesetzt werden als sie dem *Corpus juris* zu entnehmen ist. Die Inschrift von Kyrene unterscheidet z. B. im Abschnitt IV genau zwischen dem *ἀπαιτούμενος* und *ἐνθυνόμενος*, dem *διώκων ἢ ἐνθύνων (petitor* und *accusator)* und *ἀπαιτούμενος ἢ εἰθυνόμενος* (Stroux-Wenger: Augustus-Inschrift von Kyrene S. 12; 34).

in der *petitor* vorkommt; denn *petitori expediat* kann sehr gut den materiellen Vorteil ausdrücken, den der Kläger durch einen Privatprozeß erlangt oder auf den er verzichten muß *(ne . . . expediat)*[1]), aber den Zweck, den die *accusatores* bei ihren Verschleppungsmanövern im Strafprozeß verfolgen, Bosheit und Rache an den *inimici* auszulassen, nicht. Man vergleiche nur, wie von ihrem *regnum* hernach gesprochen wird! Gewiß würde sich dieser Sinn des *expediat* noch deutlicher zeigen, wenn der abhängige Infinitiv *tenuisse causam* ganz sicher zu deuten wäre. Es ist nämlich zu erwägen, ob dies *tenere* im Zusammenhang der *oratio* als 'aufhalten' 'verzögern' gedeutet werden könnte, also gesagt wäre, daß es dem Kläger keinen Vorteil bringe die Sache verzögert zu haben, aber wahrscheinlich ist es nicht. Denn *tenere causam* hat einen terminologisch damals schon ganz festen Sinn in der Rechtssprache: seine Sache zum Siege führen, im Prozeß obsiegen, (etwa einem *obtinere* gleich), im Gegensatz zu *causa cadere*, das ja ebenso zu einem festen Terminus geworden ist. In diesem Sinne steht es in Ciceros Rede *pro Caecina* (67): *hoc loco Scaeuolam dixisti causam apud Cuiros non tenuisse*, in diesem hat Horaz (*epist.* I 16, 40) es in der Schilderung des *uir bonus* im 'römischen' Sinne angewendet: a) *qui consulta patrum* (also *S. C.*) *qui leges iuraque seruat* b) *quo multae magnaeque secantur iudice lites* c) *quo res sponsore et quo causae teste tenentur:* wenn er als Zeuge aufritt, werden die Prozesse gewonnen[2]). Es spricht alles

---

[1]) Etwa Cicero *pro Caecina* 16: *cum . . . eam* (nämlich *Caesenniae pecuniam*) *in praediis conlocari maxime expediret; in Verrem* II 3, 43 *ut aratoribus arare atque agros colere expediret; de officiis* III 76 *hic non noceat qui . . . perficiat ut ueros heredes moueat, in eorum locum ipse succedat? 'Non igitur faciat' dixerit quis 'quod utile sit, quod expediat?' Immo intellegat nihil nec expedire nec utile esse, quod sit iniustum.* Gerade mit Bezug auf Erbschaften auch in den Digesten z. B. 36, 1, 9, 2 (Ulpian): *profiteri eum oportet quod non putat sibi expedire hereditatem adire.*

[2]) Vgl. dazu die Note im Kommentar Heinzes, der auf Ovid *metam.* XIII 190 verweist. Vom Urteil des Paris steht es bei demselben Dichter Heroides XVI 244 *si illas uereor quae . . . iudice te causam non tenuere duae.* Seneca *controu.* I 7, 5 nach Arellius Fuscus (Zeit des Augustus) *causam meam tenui apud eos* (den Seeräubern) *qui nihil debebant manibus meis.* Nur die im Texte gebotene Stelle aus Cicero, die die *causa Curiana* vor dem Centumviralgericht betrifft, ist prozessual scharf bestimmt. Dazu kommt die den Strafprozeß betreffende Stelle bei Sueton Domit. c. 9 *reos qui ante*

dafür, daß Claudius den Ausdruck in seinem technischen Sinne gebraucht hat, im andern Falle wäre die Verbindung, wie der Thesaurus l. lat. (III 694, 54) zeigt, ein Unikum. Dann rügt der Kaiser böse Machenschaften, die die Absicht verfolgen, „daß es dem *petitor* nicht von Vorteil sei im Prozesse gesiegt zu haben", daß er durch prozessuale Kniffe um die Frucht eines etwaigen Sieges gebracht werde[1]). Wir übersetzen also *petitor* mit Kläger und beziehen diesen ganzen Abschnitt auf das Zivilverfahren, d. h. implicite, wir geben die Ergänzung *accusatorum* vor *artes* I 10 preis, die allein die Note des Kriminellen in diesen Zusammenhang hereintrug.

Und doch nicht ganz allein. Diese schien an dem *subscripto iudicio* eine besondere Stütze zu haben. Denn daß in *subscripto* die Anwendung eines Terminus des Prozeßrechtes vorliegt, ist klar, und diesen schien die alte, bereits in Ciceronischer Zeit völlig feste Verwendung der *subscriptio*, des *subscriptor*, des *subscribere* im Strafprozeß auf die gleiche Seite zu ziehen. Die *lex* der *colonia Genet. Jul.* c. 102 (Bruns[7] S. 133) unterscheidet unter einer Mehrzahl von *accusatores* den *delator* und den (oder die) *subscriptores;* im Verres-Prozeß hat Caecilius zunächst das Recht

---

quinquennium proximum apud aerarium pependissent uniuersos discrimine liberauit nec repeti nisi intra annum eaque condicione permisit, ut accusatori qui causam non teneret (*ni causam* Bentley; *causam teneret* die schlechtere Hss-Klasse), *exilium poena esset.* Das sind alle Fälle, die der Thesaurus nachweist. Denn Cicero pro Sulla 71 gehört nicht hieher. Wohl aber sei die Auswirkung der Verbindung erwähnt, die sie auf drei Formulierungen des *Corpus juris* übt: *Dig.* 44, 2, 31: *Paulus respondit ei, qui in rem egisset nec tenuisset, postea condicenti non obstare exceptionem rei iudicatae* und für die im Text geäußerte Ansicht wichtiger die Gegenüberstellung *Cod. Just.* 9, 20, 1 (a. 213): *Pater tuus aduersus eum, a quo sollicitatam ancillam, plagio quoque facto exportatam queritur, apud suum iudicem ciuiliter in rem actione instituta consistat. si in causa tenuerit, etiam legis Fabiae crimen persequi poterit;* 3, 28, 14 (a. 239): *eum qui inofficiosi querellam delatam non tenuit, a falsi accusatione non submoueri placuit.*

[1]) Auf den *accusator* bezüglich würde man doch wohl die Negation erwarten: Es solle irgendwie verhindert werden, daß er aus der Erfolglosigkeil der Anklage Vorteil davontrage. Nun aber ist die erste Zeile Kol. II vollkommen intakt und das *ne* als Einleitungswort des Nebensatzes gleichfalls. Diese Negation kann sich dann zunächst nur auf *expediat* erstrecken. Eine zweite hineinzukorrigieren oder dem Sinne nach zu ergänzen, wäre sprachlich nicht unmöglich, aber doch wohl unmethodisch.

der Anklage selbst, aber eventualiter das der *subscriptio* verlangt und wird mit beidem abgewiesen: *in Verr.* II 1, 15: *non modo deferendi nominis sed ne subscribendi quidem, cum id postularet, facerent potestatem*[1]). Auch der Ankläger subscribiert[2]), womit er die Verantwortung dafür übernimmt *quod crimen obiciat (subscriptio in crimen)*[3]). Sucht man diese wohlbekannte *subscriptio* mit dem Ausdruck *subscripto iudicio* der *oratio* zu verknüpfen, so macht die Verbindung mit *iudicio* Schwierigkeiten. Wlassak (a. a. O. S. 51) sucht sie durch Hinweis auf Dig. 48, 2, 8 (Macer *de publicis iudiciis* II) *prohibentur accusare alii . . . alii propter turpem quaestum, ut qui duo iudicia aduersus duos reos subscripta habent* zu beheben. Ich fürchte, hier täuscht der zunächst völlige Einklang des Wortausdruckes über einen starken Unterschied hinweg. Dasselbe wie Macer hat eine, auch von Wlassak mit ihm zusammengestellte Konstitution Diokletians (*Cod. Just.* 9, 1, 16 (a. 294)) so ausgedrückt: *cum rationibus iuris congruit desiderium tuum postulantis, accusationem tertiam ei qui duos reos delatos habet non permitti contra legis praescripta* und ich glaube, daß in dem Falle die spätere Konstitution, deren zugrunde liegende Eingabe wie sie selbst Anlaß hatten, sich an die gesetzliche Bestimmung auch im Wortlaute anzulehnen, diese korrekter, besser gesagt terminologischer, wiedergibt als Macer oder die uns vorliegende Fassung des Auszuges aus ihm. Denn diese, die übrigens äußerlich mit den Worten *omnibus malas lites habentibus* der *oratio* vergleichbar ist, bezeichnet doch nur den für zwei noch laufende *iudicia* verantwortlichen Ankläger, diese Verantwortung durch das *subscripta* hervorhebend und wohl absichtlich über die eigentliche *subscriptio* und *nominis delatio* hinaus durch *iudicia* die ganze Dauer der Prozesse umfassend. Das *in crimen subscribere* ist nur durch die Prozeßfolge, die es herbeiführt, ein *iudicium subscribere*, nur 'un-

---

[1]) Costa: Cicerone Giurecons. Parte IV, S. 79; Mommsen: Strafrecht 373; Geib: Röm. Kriminalprozeß S. 281; 322. Eine neue Untersuchung dieser Zeugnisse wie überhaupt der Vorgänge bei Einleitung des Strafprozesses und der Terminologie dafür bietet Wlassak: Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer (Wien 1917, Sitzungsb. Wien 194, 1).

[2]) Wlassak a. a. O. S. 29f. Über das Verhältnis der *subscriptio* zur *inscriptio* etwa Kap. VII (83ff.).

[3]) Aus Paulus *de adulteriis* III entnimmt Dig. 48, 2, 3 pr. das Formular für eine Anklage *lege Julia de adulteriis*.

eigentlich', wie die alten Grammatiker gesagt hätten. Ganz anders muß es in der *oratio* gestanden haben, hier müssen die *artes* an einen prozessual wichtigen Vorgang des Prozesses, eine seiner terminologisch bezeichneten 'Stationen', angeknüpft haben. Wie die Entrüstung des Kaisers im erhaltenen Abschnitt von den *accusatores* auf die fertige *nominis delatio* als verpflichtenden Akt hinweist, so darf man erwarten, daß hier gleichfalls ein solcher mit *subscripto iudicio* bezeichnet war, anders also als bei Macer, auf den Einschnitt im Prozeßgange gerichtet. Wenn dies der Ausgangspunkt für die Nabersche Konstruktion war — er spricht sich nicht darüber aus, da er ohne weiteres sich auf die Ergänzung *accusatorum* stützt — so hat er die Sonderbedeutung des *subscripto iudicio* richtig empfunden. In keinem Falle kann es ohne weiteres das *subscribere in crimen*, die *subscriptio* bei der *nominis delatio* des Strafprozesses bezeichnen, reicht also nicht aus, die Beziehung des ganzen Abschnittes auf diesen zu erweisen. So bleiben die positiven Gründe, die wenigstens für die große Wahrscheinlichkeit sprechen, daß dieser Passus vom Zivilprozeß, besser einer Art des Zivilprozesses, handelt, unerschüttert. In dem Falle aber wird die Diskussion, wie weit die *oratio* ein Zeugnis für die kriminelle Litiskontestation enthalte, ganz gegenstandslos. Andererseits merkt man auch dann mit besonderer Aufmerksamkeit auf das *subscripto iudicio*. Denn es gesellt sich dann zunächst zu dem einzigen Fall, in dem gerade dieser Terminus für den Zivilprozeß bezeugt ist, ohne daß wir seinen präzisen Sinn kennen[1]), zu Plinius epist. V 1, 7 sqq.: *post hoc ille cum ceteris subscripsit centumuirale iudicium, mecum non subscripsit.* (Offenbar nach längerer Frist) *adpetebat iudicii dies.* (Vergleichsvorschlag des Plinius im Auftrage

---

[1]) Mommsen: Strafr. 372, 4 äußert resigniert: „wie das *subscribere* im Centumviralprozeß zu fassen ist (Plin. *ep.* V 1, 7. 10), läßt sich nicht ermitteln". Zuversichtlicher über diese Stelle handeln Wlassak: Anklage etc. S. 29; Iudikationsbefehl S. 191, 15; P-W. *s. u. centumuiri* III 1946 und Naber: Mnemos. 48, 397.

[2]) Denn der Rest der folgenden Zeile I 11 . . . *m . iudicem* (vor dem *m* muß ein für den Apex in Betracht kommender Vokal gestanden haben, da von diesem eine Spur vorhanden ist) kann des Singulars wegen nicht dagegen entscheiden (möglich wäre z. B. die Alternative zwischen *Cviri* und *unus iudex*); aber wohl spricht dieser Singular dafür, daß der Abschnitt vom Zivilprozeß handelt.

der Beklagten) *scis te non subscripsisse mecum, etiam biennium transisse omniaque me usu cepisse;* bei den andern war dies durch die *subscriptio iudicii* verhindert. Es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß sich auch die Worte des Kaisers auf das centumvirale Gericht bezogen haben, etwa Erbschaftsprozesse. Jedenfalls wird statt *accusatorum* die Lesart *litigatorum* oder *litigantium* ins Auge zu fassen sein, oder der Buchstabenzahl wegen noch besser *agentium*[1]). Der Umstand, daß der Kaiser, trotzdem er den *male agentes* die Alleinschuld gibt, als *remedium* einen den Richtern gewiß sehr lästigen Zwang auch *prolatis rebus* zu tagen, verfügt, gibt zwar keine Entscheidung über die Art von *iudicia,* aber im Quästionenprozeß würde doch die Kompetenz des *praetor* resp. des *quaesitor* auch für das *remedium* anders nutzbar zu machen gewesen sein. Die in der lex Acilia durch eine besondere Bestimmung gesicherte Verantwortung und Dauer des gleichen Richterkollegiums für jeden Quästionsprozeß[2]) ist wieder etwas anderes: in der *oratio* handelt es sich dem Wortlaut nach nicht um Verhütung des Richterwechsels sondern Vermeidung der Gerichtspausen und ihres Mißbrauches durch eine der Parteien oder beide[3]).

2. Aus dem durch *accusatorum regnum* eingeleiteten sicher den Strafprozeß betreffenden Abschnitt II 11—III 9 muß zunächst eine eingeschobene Digression (II 18 *adiuuant quidem* — III 3 *instrumenta mis*[. . .), die einer Sonderbehandlung (Kap. 4) wert ist, ausgeschieden werden. Seiner Empörung macht der Kaiser in dem nicht alltäglichen, aber pathetischen Ausdruck Luft: *regnum nullo modo ferre possum,* der die Tyrannei, die mit bösen Mitteln usurpierte Gewalt der *accusatores,* schildern soll. Er ist selten und wird erläutert durch Ciceros Beginn des Briefes *ad Atticum* II 12, 1

---

[1]) Diese Worte — aber für die Parteien des Strafprozesses — hatte auch Wlassak: Anklage S. 49, 23 erwogen.

[2]) Bruns: Fontes[7] S. 64: *Eisdem ioudices unius rei in perpetuom sient. Quei iudices e*[*x h. l. lectei erunt*] *quam in rem eis iudices lectei er*[*unt, eius rei ioudices in perpetuom sunto*].

[3]) Wenn Wlassak: Iudikationsbefehl S. 26, 29, wo er die *necessitas iudicandi* unserer *oratio* aus dem *iudicare iubere* verständlich macht, davon spricht, daß „nur die Fortsetzung der schon begonnenen Tätigkeit aufgetragen werde", so ist das mißverständlich und könnte auch auf ein *'perpetui iudices sunto'* bezogen werden. Natürlich denkt er entsprechend der Auffassung des ganzen Passus an die Richter eines *iudicium publicum.*

negent illi Publium plebeium factum esse? hoc uero regnum est et(?) ferri nullo pacto potest[1]). Das drastische Wort dünkte dem Kaiser für seine Kritik so bezeichnend, daß er es III 5 von neuem bringt, in einem an sich ziemlich zerstörten Zusammenhang, aber der Wortlaut läßt sich ungefähr ermitteln. Zweifelhaft bleibt eigentlich nur das Zeitwort, zu dem sicher die deutlich lesbaren Buchstaben *am* in III 5 gehört haben, also ein adhortativer Konjunktiv, zweifelhaft wohl auch, ob das deutliche *impote* zum Attribut *impotentis* zu ergänzen ist, oder zum Substantiv *impotentiam*[2]). Seine Bedeutung ist sicher: 'unbeherrscht, zügellos' oder das Hauptwort. Während nun Naber versucht: *accusatoribus quidem legem feramus censeo hanc regni impotentis*, schließe ich aus dem sonst schwerer unterzubringenden *hanc*, daß *impotentiam* zu ergänzen ist[3]). Ferner wird zur Vorbereitung des sicher ausgefallenen *ut*, das *faciamus* beherrscht, ein *ita* oder ähnliches nötig sein; als Zeitwort läßt sich das *am(us)* zu Vielerlei ergänzen, dem Sinne nach schlage ich *adimamus*[4]) vor. Wir erhalten für diesen Abschluß, die Verkün-

---

[1]) Die Lesart ist insofern nicht sicher, als *est et ferri* nur durch eine verlorene Hs. (den Tornesianus) bezeugt scheint, sonst aber *esse ferri* und ähnliches, doch so, daß zwei Infinitive stehen. Da das unmöglich ist, *esse* aber eben vorausgeht *(factum esse)*, so muß gerade auf Grund unserer *oratio* damit gerechnet werden, daß dieser Infinitiv an den unrechten Platz gerückt ist und auch bei Cicero stand: *hoc uero regnum ferri nullo pacto potest.* Ausgezeichnet hat Carlsson: Die Überlieferung der Seneca-Tragödien (Lunds Arsskrift N. F. 21, 5) S. 40f. das Wort der Phädra bei Seneca *amoris in me maximum regnum fero* gegen die verflachende Lesart des Etruscus *regnum puto*, die in den meisten Ausgaben herrscht, verteidigt. Natürlich ist das Pathos bei der positiven Wendung anders als in den beiden negierten Beispielen.

[2]) Zur Wortverbindung vgl. Justin V 3, 6: *singulis tyrannidis sibi impotentiam uindicantibus;* Tacitus *ann.* IV 57: *traditur etiam matris (Augustae) impotentia extrusum (Tiberium);* Seneca *de ira* III 2: *ambitio uiritim singulos occupat: impotentia una est malum publicum.*

[3]) Zwischen *impotent* und [*ut potestatem*] ist nur für wenige Buchstaben Platz; würde *impotentis* stehen, so könnte nur ein ganz kurzes Hauptwort allenfalls folgen. Naber setzt gewiß mit Rücksicht darauf auch hier nichts ein, aber wenn das Hauptwort (nach Naber *legem*) voraufging, wird die Stellung des *hanc* recht störend.

[4]) Zu *impotentiam* paßt an sich noch besser *reprimamus,* aber der Dativ wäre dann ungewöhnlich, wenn auch nicht unmöglich *(datiuus sympatheticus).* Beispiele für den Gebrauch von *reprimere:* Cicero *de haruspicum responso* 1: *hesterno die . . . putaui mihi reprimendam esse P. Clodi impudicam impuden-*

digung des *remedium*, dann den Text: *accusatoribus quidem ita adimamus hanc regni impotentiam, ut potestatem faciamus praetori praeteritis inquisitionis diebus citandi accusatorem et si neque aderit neque excusabitur pronuntiet calumniae caussa negotium f(alsum)(?) fecisse uideri* [*eum*][1]). Die aus dem Verres-Prozeß wohlbekannte Zeit der *inquisitio*, die der Ankläger zur Beschaffung der Beweismaterialien zugesprochen erhält[2]), ist eine prozessual geregelte Verzögerung der Anklage und gestattet auch das vom Kaiser gerügte *peregrinari*. Aber sogleich nach ihr soll der Ankläger vom *praetor* zitiert[3]) werden — er scheint also Mittel und Wege gefunden zu haben, um gerade nach Ablauf der Inquisitions-

---

tiam . . . duobus inceptis uerbis omnem impetum gladiatoris ferociamque compressi; Tacitus *ann.* VI 16: *obuiam itum fraudibus, quae totiens repressae miras per artes* (vgl. die *mirificae artes* der *oratio*) *rursum oriebantur; Codex Theodos.* XVI 5 zu Anfang: *Haereticorum ita est reprimenda insania ut . . .*, nachher (§ 2): *Nouatianis autem . . . innouationis adimatur licentia.* Ähnliche Verbindungen mit *adimere* weist der Thesaurus l. l. nach I 683f.

[1]) Die Ergänzung, räumlich nur an dieser Stelle möglich, steht schleppend und bleibt fraglich, weil das eindeutige Subjekt des *acc. c. inf.* nicht notwendig ausgedrückt werden mußte.

[2]) Über die *inquisitio:* Costa: Cicerone giureconsulto IV 83, ausführlicher Zumpt: Kriminalprozeß 184ff. Bei Geib (Kriminalprozeß 284) und Mommsen (Strafrecht 393) ist ihre Behandlung zu kurz gekommen. In P-W.'s Realenzyklopädie fehlt das Stichwort.

[3]) *citare, citari* steht häufiger im engeren Sinne: aufrufen (durch den *praeco*) zu Beginn oder während der Verhandlung (vgl. Zumpt: Kriminalprozeß 209; Kipp: *contumacia* P-W IV 1167; Wlassak: Anklage u. Streitbestigung S. 58, 14; Costa: Cicerone giureconsulto IV 84), dem entspricht das *non respondere* des nicht erschienenen Aufgerufenen. Aber es kann auch im weiteren Sinne den magistratischen Befehl am Termine zu erscheinen (das *adesse iubere*) bezeichnen. Beispiele (aber ohne Trennung dieser Gruppen) liefert Thesaurus l. lat. III 1250f. Wenigstens trifft diese Bedeutung des *citare* nicht nur für die beiden auch von Kipp angeführten Stellen des Codex Just. (3, 19, 2; 7, 17, 1, 2) zu, sondern auch für das aus Mauricianus in Dig. 49, 14, 15, 2 angeführte Reskript Hadrians: *eandem poenam delatorem ferre debere, si citatus ad edictum non responderit . . .*; der Jurist führt hernach den Fall an: *Si tribus edictis a praefecto aerario adesse delator iussus uenire noluerit . . .* Auch Cicero *in Verr.* II 2, 99 ist *cum citatus essem* gleich *cum adesse iussus essem.* Der eigentliche Ausdruck für die 'Ladung' wäre gewiß *uocare* oder *euocare,* aber dazu scheinen die Buchstabenreste nicht zu passen (oben S. 16). Wenn die im Text gedeutete Beziehung zwischen dem *citare* und *pronuntiare* zutrifft, so konnte der Kaiser auch statt der Ladung den Aufruf, der die Ladung voraussetzt, vorschreiben.

frist sich vor Aufnahme der Hauptverhandlung zu drücken, Mittel, die wir nicht kennen[1]). Aber was das Gegenmittel des Kaisers angeht, so kann die *potestas citandi accusatorem* nicht eine neue Befugnis sein, da der *praetor* sie im Quästionsprozeß ohnedies handhabt. Es kann vielmehr trotz der sprachlichen Parataxe nur an die Voraussetzung für die rechtsgiltige *pronuntiatio calumniae* gedacht sein[2]). Durch sie aber wird der Ankläger, der

[1]) Im Verres-Prozeß werden die Manöver der Verteidigung erläutert, übrigens auch nicht so, daß sie für uns ganz durchsichtig werden. Sie setzen natürlich eine Stufe später ein, nachdem der Ankläger mit seinem Vortrag die Hauptverhandlung bereits eröffnet hat: Cicero *in Verr. act.* I 30. Vom Zwang für den Ankläger, als *citatus ad diem adesse,* sonst würde der Angeklagte aus der Liste gestrichen und außer Verfolgung gesetzt, spricht Cicero *act.* II 2, 99. Einen Fall, in dem, was Cicero zu vermeiden wußte, eintrat, berichtet Asconius im Argumentum zu den verlorenen Reden Ciceros *pro Cornelio* (S. 49 Stgl.): *postero die cum P. Cassius (praetor) adsedisset et citati accusatores* (ein *delator,* ein *subscriptor*) *non adessent, exemptum nomen est de reis Cornelii.* Aber das ist dem *reus* gerade *optatissimum* gewesen. Warum war es gegenüber dem *peregrinari* der *accusatores,* das die *oratio* ins Auge faßt, nicht mehr wirksam? Ein Exkusationsgrund konnte es, wenn es nicht *rei publicae causa* geschah, nicht sein, und an den Exkusationsgründen will ja auch die *oratio* nicht rütteln vgl. III 8. Aber sie steigert nun die Rechtsfolge des Ausbleibens für den Ankläger, indem sie schon sein Fernbleiben mit der Strafe der *calumnia* belegt, die er zuvor nur erlitt, wenn seine Anklage nicht durchdrang und auch dann nur, wenn der Gang des Prozesses Veranlassung gab, nach der Freisprechung des Angeklagten im besonderen Urteil die *calumnia* des Anklägers festzustellen. Zumpt: Kriminalprozeß 374ff.; 394. Mommsen: Strafrecht 491ff. Hitzig: P-W. III 1414ff.

[2]) Leider ist das Zeugnis des Papinian (aus *definitionum* II) Dig. 48, 1, 10 im Wortlaut schwierig (vgl. Mommsen: Strafrecht 333, 1). Aber es hat ohne Zweifel das *citare* als Voraussetzung der *calumniae pronuntiatio* genau bestimmt: *Inter accusatorem et reum cognitione suscepta excusatio pro absente iustis rationibus admittitur* (vgl. die Erwähnung der *excusatio* in der *oratio* III 8): *nec per triduum per singulos dies ter citatus reus damnetur* (nämlich als *absens*) *uel de accusatoris absentis praesente reo calumnia pronuntietur.* Papinian hat wie der erste Satz deutlich macht, sowohl für den *accusator* wie für den *reus* in derselben *definitio* das Recht fixieren wollen. Für die *excusatio* war das ohne Scheidung möglich, für die Folgen nicht exkusierter Absenz aber nicht. Zweifellos hat er selbst hier klar getrennt, aber sein Text ist zusammengestrichen. Die erste Negation *nec* gehört wohl in gleicher Weise wie in der *oratio* II 6 (vgl. oben S. 13) sowohl zu *citatus* wie zu *damnetur,* also *nec reus damnetur non (nisi) ter citatus,* das *uel*

grundlos aufgibt — und so wird die unentschuldigte Absenz ausgelegt — dem gleichgestellt, der nach dem Zusammenbruch der Anklage auf Grund der Ergebnisse des Prozesses für böswillig erklärt wird. Damit ist, wenn auch noch nicht klar gefaßt, der neue Tatbestand des '*desistere*', der '*tergiuersatio*' des Anklägers gezeichnet, der bald eine umfassende Regelung im *S. C. Turpillianum* vom Jahre 61 erfahren und damit selbständig neben die *calumnia* treten sollte (Dig. 48, 16; Mommsen: Strafr. 498 ff.). Da nach dem *S. C. Turpillianum* die konkurrierende Fassung des *remedium*, wie der Kaiser sie vorträgt, nicht denkbar wäre, so liegt hier ein sicheres Zeugnis für den *terminus ante quem* dieser *oratio* vor. Zugleich zeigt der Vergleich, daß Claudius zunächst strenger ins Zeug geht, als das S. C., das gerade die *tergiuersatio* gegenüber der *calumnia* abgrenzt und sie prozessual wie im Strafmaß milder behandelt. Claudius will einen Schaden, der ihm, dem unermüdlichen Richter, besondere Sorge gemacht hat, treffen, die Sabotage der Rechtsprechung durch das Ausbleiben der Parteien. Sueton (Claudius c. 15): ⟨*de*⟩ *absentibus secundum praesentes facillime dabat nullo dilectu culpane quis an aliqua necessitate cessasset*[1]). Die

---

schließt dann hier den negativen Satz an, um die Folge für den *accusator* zu der für den *reus* zu parallelisieren; da hier ausdrücklich *praesente reo* steht, hat vorher wohl auch *praesente accusatore* bei *damnetur* gestanden, umgekehrt muß natürlich das *non ter citatus per triduum per singulos dies* gemeinsame Bedingung sein, hier also zu *accusatoris absentis* entsprechend ergänzt werden. Für Claudius gilt das letztere nach oratio III 6 ff., nur nicht das *ter per triduum*. Papinian stellt voraus *cognitione suscepta*, das Verfahren ist eingeleitet, und es handelt sich um das Ausbleiben während des Prozesses (des *iudicium publicum*, wie der Titel lehrt). Über weitere Interpretationsfragen hiezu handelt Wlassak: Anklage und Streitbefestigung S. 58; 111, der dieses *citatus* Papinians auf den Aufruf durch den Herold bezieht (gegen Mommsen) und sprachlich nach *nec* etwa *alias quam* ergänzt. Leonhard s. v. *absentia* P-W. I 119 läßt für *citatus* beide Möglichkeiten zu: „auf dreimalige Ladung hin oder bei dreimaligem Aufrufe im Termine".

[1]) Weitere Zeugnisse stellt zur Beleuchtung der aus BGU 628 folgenden Regelung zusammen Cuq: Revue de droit 23 (1899), 113 ff. Aber es ist ganz abwegig, Suetons natürlich aus seiner Quelle übernommenes Urteil *nullo dilectu* etc. zur Interpretation des fraglichen Ediktes auszunützen (a. a. O. S. 115). Daß Cuq in der Beziehung der verschiedenen Zeugnisse auf ein und dasselbe gegen die *absentes* gerichtete Edikt zu weit gegangen ist, daß sie vielmehr nur auf eine einheitliche Tendenz des Richters und Prozeßrecht-Ordners Claudius zurückgehen, hat Heinze an den aus der Seneca-

Oratio zeigt dieses Bestreben auf dem Gebiete des Kriminalprozesses, aber auch, daß es nötig war. Das gleiche bestätigt die bald nachgefolgte generelle Ordnung des *S. C. Turpillianum*, und da es den noch unfertigen Gedanken des Claudius aufnimmt und weiterbildet, auch dies, daß er einen juristisch gangbaren Weg einschlug. Eine solche Urkunde besagt mehr als die an alle seine derartigen Maßnahmen angehängten hämischen Bemerkungen einer bereits auf ein Claudius-feindliches Bild eingestellten historischen Quelle und sicher viel mehr als die Karikatur des Richters Claudius in Senecas Satire. Und doch macht sich unsere Geschichtsschreibung von beiden sehr abhängig.

Die Deutung des neuen Schreckmittels gegen die säumigen *accusatores* beruht allerdings zu einem Teil auf der Annahme der Konjektur Nabers, den einen Anfangsbuchstaben des Schlußwortes III 8: *c* zu *c(alumniae)* zu ergänzen, während sich für die frühere Deutung *cognita* auch Gründe geben ließen[1]). Gerade der breite Ausdruck: *negotium fecisse* mit dem unsicheren mit *f* beginnenden Zwischenwort könnte das *calumniae causa* als überflüssig erscheinen lassen. Aber Paulus *sent.* I 5, 1 definiert: *calumniosus est qui sciens prudensque per fraudem negotium alicui comparat.* Es ist daher naheliegend, daß sich Claudius, gerade um seine Anwendung der *calumnia* auf die von ihm gerügte Handlungsweise der *accusatores* zu stützen, im Ausdruck an eine Definition anlehnte[2]). Zu erwägen ist dann, ob nicht statt des von Naber vorgeschlagenen *negotium f[alsum] fecisse* in Betracht kommt *negotium f[raude] fecisse uideri.*

Satire entnommenen Stellen gezeigt (Hermes 61, 73). Weder Sueton noch Dio Cassius gehen auf das aus BGU 628 resultierende Edikt.

[1]) Vgl. den Vorbehalt von Mitteis: Grundzüge S. 280, aber die von ihm dort für den Fall, daß man auf *c(alumniae)* verzichtet, vorgeschlagene Umschreibung des Inhaltes: daß dann 'die Akkusation als fallen gelassen gelten soll', hat an den erhaltenen Worten keine Stütze.

[2]) Dazu ferner Ulpian Dig. 48, 2, 4; *quiue ob accusandum negotiumue cui facessendum pecuniam accepisse iudicatus erit*; derselbe V 1, 10: *desistere enim est de negotio abstinere quod calumniandi animo instituerat. plane siquis cognita rei ueritate suum negotium deseruerit* . . . III 6, 1 pr.: *In eum qui ut calumniae causa negotium faceret uel non faceret, pecuniam accepisse dicetur,* also fast wörtlich wie die *oratio.* Zu *fraude* auch Gaius Dig. 50, 16, 233 pr.: *inde et calumniatores appellati sunt, quia per fraudem et frustationem alios uexarent litibus.* (Aus dem XII *tab.* Kommentar im Anschluß an *'si caluitur'*, also auch auf eine Definition der *calumnia* zurückgreifend.)

Soweit das *remedium*. Eine Uberraschung hat aber noch der kurze Satz über die Handlungsweise der *accusatores* zu bieten (II 12—15). Während er mit *reos fecerunt* und *in albo pendentes* ganz terminologisch an die *sollemnia accusationis* anknüpft[1]), ist die Stelle, bei der die Anklage vorgebracht wird, höchst merkwürdig bezeichnet: *cum apud curiosum consilium inimicos suos reos fecerunt*. Erwarten müssen wir den *praetor* oder seinen Stellvertreter, denn daß an sein Gericht, also den Quästionsprozeß, nicht an eine Kognition gedacht ist, zeigt der Zusammenhang. Immer erfolgt das *postulare* oder *nomen deferre* beim *praetor* und er ist, *qui nomen recipit* und den Eintrag in das hier genannte *album* veranlaßt. An dieser Stelle, die eine Beschreibung der Akte der *accusatores* bietet, darf man nicht mit einer ungenauen Umschreibung rechnen, auch würde sich das Wort *curiosum* selbst, das hier singulär, oder wie sich zeigen wird, fast singulär angewendet ist, dagegen wehren. Es ist bezeichnend, daß, während die Erklärer ihm keine Beachtung schenken, der Verfasser des Thesaurus-Artikels '*curiosus*', Schwering, schon einen Fingerzeig beifügte: *„fortasse pertinet ad munus(curiosorum)"*. Nun ist freilich an dieses Amt der *curiosi*, der niederen Polizei, die als eine Gruppe der *agentes in rebus* selbst niedere Delatorendienste zu tun hatte, zu denken ganz unmöglich. Das würde chronologisch nicht angehen, weil diese *curiosi* frühestens seit Diokletian (vgl. Seeck: P-W. I 776), wahrscheinlich aber später (Stein: Gesch. d. spätröm. Reiches I 174 Anm.) organisiert wurden, noch weniger sogar der Funktion wegen, die von dem *nomen recipere* des *praetor* oder des hier für ihn eintretenden *curiosum consilium* absticht wie die des Gendarmen von der des Gerichtspräsidenten. Aber es war ein Verdienst, in diesem *curiosum consilium* den Namen einer 'Behörde' erkannt zu haben. Die Stelle, die sichere Auskunft bringt, steht im rhetorischen Lehrbuch Quintilians (*instit.* VII 5, 2), sie ist leider im Thesaurus von dem Zitat der *oratio* ganz getrennt und unter der Bedeutung: *attentus, nimis diligens* untergebracht, also verkannt. Quintilian behandelt hier die Status-Lehre (*στάσις*), und

---

[1]) Es genügt zu verweisen auf: Mommsen Strafrecht S. 382 ff.; Wlassak: Anklage und Streitbefestigung S. 6 ff. Hervorzuheben ist, daß auch das *album* mit den *nomina reorum* und seine öffentliche Aufstellung nur durch unsern Papyrus klar bezeugt ist (Wlassak: a. a. O. S. 99 u. 118).

zwar den vierten Hauptfall[1]) des Systemes: der Angeklagte kann oder will auf die Tatfrage nicht eintreten, aber er bestreitet die Rechtmäßigkeit des Anklageverfahrens *(quaestio actionis)*. Hier traf die Übertragung der im Ursprunge griechischen Theorie auf die festen Formen des römischen Prozesses, die was die *priuata iudicia* angeht, diese Einrede durch das Verfahren *in iure* in der Regel gegenstandslos machte. *„In publicis quaestionibus cauetur legibus, ut ante, si reo commodum sit, iudicium de accusatore fiat, utrum illi liceat accusare necne“*[2]). Das Recht der Präskriptionen hat, wie Quintilian bezeugt, gewisse römische Theoretiker geradezu veranlaßt, in die von der griechischen Rhetorik gebotene Reihe einen eigenen *status praescriptionis* einzubauen. Als eine römische Besonderheit in der Erledigung der *quaestio actionis*, die zur Folge hat, daß sie dem *iudicium* voraufgeht, nennt Quintilian nun auch: *qualia sunt praetorum curiosa consilia, cum de iure accusatoris ambigitur*. Man hätte wohl aus Quintilian selbst sehen können, daß hier *consilium* konkret den Kreis der Berater des Prätor bezeichnen muß[3]), aber jetzt deuten sich die *oratio* und Quintilian gegenseitig: das *curiosum consilium* ist eine feste Einrichtung, in seiner Existenz bezeugt durch die zweite Hälfte des 1. Jhs. n. Chr. (Claudius, Domitian). Denn auch Quintilian kann mit dem Epitheton *curiosa* nicht eine aus seinem eigenen Zusammenhang sich erge-

---

[1]) Auf das System selbst kann hier nicht eingegangen werden, obwohl auch das Verständnis der im Text benutzten Stelle durch diese Zusammenhänge gewinnen würde. Ich verweise auf meinen Versuch, die Status-Lehre in ihrer Bedeutung für die römische Rechtgeschichte zu charakterisieren: Summum ius, summa iniuria S. 15f.

[2]) Auctor ad Herennium I 22. Das ist genau die Stelle des Systemes, an der Quintilian von den *curiosa consilia praetorum* Zeugnis gibt. Für die Prozeßfrage unklar gefaßt ist das Gellius-Kapitel (II 4) über die Worterklärung von *diuinatio (iudicium super ea re redditur . . . iudicum cognitio)*. Über den 2. Teil des Kapitels unten S. 68.

[3]) Freilich haben die älteren Ausgaben *praeturae curiosa consilia* gelesen. Und als Erklärung beruhigte man sich, wie es scheint, ziemlich allgemein mit der von Gesner-Spalding: *„deliberat praetor an det actionem petenti et quam det“*. Aber von der Formel kann ja nicht die Rede sein: *de iure accusatoris ambigitur!* Hartmann-Ubbelohde: Ordo Iudiciorum hat die Stelle am richtigen Platz (S. 403, 8), aber ohne Deutung. Mißverstanden scheint sie zu sein bei Mommsen: Strafrecht S. 204, 3, wenigstens belegt sie die im Text zugehörige Lehre nicht.

bende Charakterisierung des prätorischen *consilium* meinen, sondern er gibt die festgewordene Bezeichnung aus den *sollemnia* des Kriminalprozesses. Nun wissen wir von der Umgestaltung des Quästionsprozesses im 1. Jh. der Kaiserzeit so gut wie nichts[1]), aber die historische Grundlage, die das *curiosum consilium* im Verfahren der ausgehenden Republik katte, kennen wir genau. Für seine Vorentscheidungen umgab sich der Prätor mit einem nach seinem freien Ermessen zusammengesetzten *consilium* von Beratern, nicht Richtern; denn das Recht zum Spruche hatte der Prätor allein. Zog er kein *consilium* zu, so mochte der Spruch *iniquum* erscheinen, weil die überhaupt für die Entscheidungen der Magistrate geltende Sitte[2]), diese erst *cum consilio collocuti* oder *de consilii sententia* zu treffen, verabsäumt war, aber rechtsgiltig war er ohne Zweifel auch ohne dies. Einen eigenen Namen führte daher das *consilium* des Prätors nicht. Es hatte nur wie die andern *consilia* insofern eine gewisse Dauer, als der Magistrat (Prätor) für die Zeit seiner Amtsführung die gleichen Männer seines Vertrauens zum *consilium* zuzuziehen pflegte[3]), aber dieses hatte für jeden einzelnen Fall den Auftrag des Magistrats zur Mitwirkung abzuwarten und konnte für jeden einzelnen anders zusammengesetzt sein[4]). In Ciceronischer Zeit war, soweit erkennbar, innerhalb der *quaestiones* die wesentliche Funktion des *consilium* Mitwirkung bei der *diuinatio.* Aber schon in dieser Zeit ist allgemein die Tendenz der verfolgten Parteien, auch der *rei* des Strafprozesses, die, das formale Recht des Prozesses zu ihren Gunsten auszunützen, also wenn möglich, die Frage *an recte agat,* die *quaestio actionis,* aufzuwerfen. Ohne Zweifel hat die sich entwickelnde Rechtswissenschaft diesen Einwänden Hilfe geleistet, ohne Zweifel auch hat der Quästionenprozeß gerade dafür Hand-

---

[1]) Mommsen: Strafrecht 219 f.

[2]) Mommsen: Staatsrecht[3] I 307 ff.; Liebenam P-W. IV 918 ff., der freilich unter dem *consilium* des Prätors hauptsächlich von den Geschworenen handelt, die doch kein solches *consilium* mehr sind; unsern Fall dagegen erwähnt er nicht.

[3]) Dazu auch Mommsen a. a. O. S. 318.

[4]) Die *diuinatio* im Verresprozeß z. B. wird vor einem *consilium,* in dem *lectissimi uiri atque ornatissimi* waren, *quo in numero e uobis* (den Geschworenen des *iudicium*) *complures fuerunt* (Cic. *in Verrem act.* II 1, 15). Über das *consilium* der Ciceronischen Zeit auch Zumpt: Kriminalprozeß S. 12 ff.; 135 ff.

haben geboten und ist mit aus dem Grunde von der in den Prozeßformen freien *cognitio* zurückgedrängt worden. Durch diese Entwicklung kamen die Prozeßeinreden, die '*exceptiones*' des Strafprozesses in Blüte, die in dieser Periode, dem 1. Jh. der Kaiserzeit, *praescriptiones* heißen; auf die *praescriptio* beruft sich Quintilian mit den *curiosa consilia* (VII 5, 1)[1]). Über sie war ein Vorentscheid notwendig, ehe das *recipere nomen*, also der Vollzug der *nominis delatio* (in engerem Sinne), möglich war. Es galt zweifellos für den Quästionsprozeß des 1. Jhs. allgemein, was Ulpian D. 48, 5, 16, 7 von der Ehebruchsklage bezeugt: *Praescriptiones quae obici solent accusantibus adulterii, ante solent tractari quam quis inter reos recipiatur: ceterum postea quam semel receptus est, non potest praescriptionem obicere*[2]). Mit der Entwicklung der Prozeßeinreden, die neben der einfachen Personenfrage der althergebrachten *diuinatio* rechtlich schwierigere Entscheidungen, vor allem auch häufigere, nötig machte, wird es zusammenhängen, daß das *consilium* des Prätors dafür zu einer festen Instanz bei der Annahme der Anklage geworden ist. Das bedeutet, daß es für das Amtsjahr eine dauernde Funktion und feste Zusammensetzung erhielt, damit im Zusammenhang auch einen Namen: *curiosum consilium*[3]). Aus Quintilian allein wäre die Auffassung

---

[1]) Es tut hier, wo es sich nicht um die Rhetorik, sondern um die prozeßgeschichtlichen Folgerungen aus ihr handelt, nichts zur Sache, daß sich Quintilian gegenüber andern, die gerade die *quaestio actionis* im römischen Prozeß auch in das Status-System einbauen wollten, als Gegner des ganzen, ihm unmoralisch erscheinenden *status (aliquo iuris adiutorio elabendi ex crimine)* bekennt und sich auf sein rhetorisches Seminar beruft für die Nachweise, daß man diesen vierten Fall des *recte agere* stets in einen der drei andern auflösen kann (III 6, 63ff.).

[2]) Dazu Wlassak: Anklage und Streitbefestigung S. 13ff.

[3]) Das heißt: das eine genaue, eine sorgfältige, eine eindringende Untersuchung führende *consilium*. Die Anwendungen des Wortes *curiosus*, von denen diese Sonderbedeutung ausging, bietet der Thesaurus l.l. IV 1493, zu beachten sind auch die Verbindungen des Adverbs mit *quaerere, inquirere perquirere* (ebda. 1494 f.). Denn das *consilium* tritt erst auf Anzeige hin in Funktion, ist also nicht von der eigenen Nachforschung oder Aufspürung benannt. Die späteren *curiosi* sind Polizisten, Späher, Spitzel. Für die Erklärung ihres Titels muß man an frühe Verbindungen wie *curiosum ac speculatorem ratus (Pinarium) coram confodi imperauit* (Sueton: *Aug. cap.* 27) denken. Dazu Grosse: Roem. Militärgeschichte S. 106.

ermöglicht, daß nach wie vor dieses *consilium* nur mit den einen Vorentscheid nötig machenden Anklagen befaßt war. Er fügt ja bei: *cum de iure accusatoris ambigitur*, aber ein Blick auf seinen Zusammenhang lehrt, daß er, der von der *quaestio actionis*, der durch die Prozeßeinrede entstehenden Frage, handelt, zur Erwähnung nur der streitigen Fälle genötigt war. Ganz anders die *oratio*, die konsequent ausgelegt[1]) beweist, daß alle, nicht nur die einen Vorentscheid erfordernden Anklagen an das *curiosum consilium* gelangen konnten (ob mußten, bleibt fraglich). Denn der Kaiser schildert allgemein das Verfahren der *accusatores*, ja er kann an die einer *praescriptio* begegnenden, denen das *peregrinari* von vorneherein schwerer gefallen wäre, kaum gedacht haben, sicher nicht in erster Linie. Also war es damals möglich, ja der Brauch, das *reum facere* nicht *apud praetorem*, sondern *apud praetoris curiosum consilium* vorzunehmen. Voraussetzung dafür war die oben entwickelte, daß dieses *consilium* für das Amtsjahr permanent war, und daß aus ihm eine feste Instanz geworden war. Sie hatte als ersten Zweck Erledigung der Vorentscheidungen, aber aus dieser Rolle war die Weiterentwicklung leicht, daß sie auch zur Entgegennahme der Anklage in ihrer ersten Form, der *postulatio*, zuständig wurde. Natürlich blieb es der Prätor wie zuvor, konnte das *curiosum consilium* nicht ohne seinen Prätor verhandeln, noch weniger aus sich entscheiden, dem Prätor verblieb die *pronuntiatio sententiae* wie die *receptio nominis* und die Anweisung zum Eintrag ins *album reorum*. Die Kompetenz zur Entgegennahme der Anklage aber macht, scheint mir, am wahrscheinlichsten, daß alle Anklagen damals das *curiosum consilium* zur Prüfung der *quaestio an recte agatur* passierten, die ohne Einwand und ohne Einrede glatt, die andern zum Vorentscheid. Aber auch wenn der Prätor von ihm entgegengenommene

[1]) Man wende nicht ein, daß Claudius, der eigenwillige, bizarre auch im Ausdruck willkürlich war, daß er das *curiosum consilium* ganz am unrechten Platze für den *praetor* eingesetzt habe, oder weil es in gewissen Fällen in Funktion trat. Der Richter und Gerichtsreformer behandelt die Prozeßordnung gewiß in seinem Geiste, der sachlich und formal spürbar ist, aber vollkommen unterrichtet und terminologisch sicher. Der Einwand von Wlassak (Anklage u. Streitbef. S. 52), den kaiserlichen Redner vom Juristen zu unterscheiden, ist richtig, aber ebensowenig darf man ihm, wenn er *meditata* vorbringt (vgl. Tacitus *ann.* XIII 3), falsche Angaben zuschreiben.

Anzeigen ohne das *consilium* behandelte — soviel ist sicher, daß aus den Beratern republikanischer Zeit in diesem Falle für einen gewissen Zeitraum eine fest konstituierte, als Instanz hervortretende Einrichtung des Strafprozesses geworden ist.

Gedauert hat sie natürlich höchstens bis zum Aussterben des Quästionsprozesses. Da dieser langsam verkümmerte, ist das Fehlen von Zeugnissen nach Quintilian nicht verwunderlich. Wahrscheinlicher aber ist noch, daß diese Art des *consilium* schon früher verschwand, als die Quästionsfälle selten wurden[1]). Vielleicht auch hat die Erhöhung der Zahl der Prätoren (entweder schon unter Claudius oder bald nachher 18) dabei mitgewirkt — wir wissen von dem *curiosum consilium* eben nur soviel als die beiden einzigen Zeugnisse, das der *oratio* und das Quintilians, ausgeben.

Die in diesem Kapitel behandelte Reform des Claudius bezweckt Beschleunigung des Stafprozesses und Bekämpfung des '*desistere*' seitens des Anklägers, wahrscheinlich auch Analoges für den Zivilprozeß. Wiederum sehen wir ihn an Augustus anknüpfen, die Reformbestrebungen und Neuerungen der Kaiser stehen überhaupt in stärkerem Zusammenhang zueinander, als es in den geschichtlichen Darstellungen hervortritt[2]). Sueton Aug. 32:

---

[1]) Hingewiesen sei auf eine parallele Entwicklungstendenz des *consilium principis*. Unter Augustus bekommt es festere Formen, Permanenz, einen bestimmt ausgewählten Kreis von Beisitzern; unter Tiberius bleibt dies so, vielleicht noch durch lange Dauer oder Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft verstärkt, aber natürlich nur bis zum Exil in Capri. Dio Cassius bezeugt (60, 3, 3), daß Claudius das *συνέδριον* wieder aufnahm, *ἐκλειφθὲν ἐξ οὗ ὁ Τιβέριος ἐς τὴν νῆσον ἐξεχώρησεν*. Auch darin wird ein von Claudius selbst bei der Wiederaufnahme angeführtes Motiv von der Historiographie weitergegeben. Man vergleiche, wie er beim Entscheid über das Bürgerrecht der Anauner seine Ordnung der *ueteres controuersiae* motiviert: *is primum apsentia pertinaci patrui mei, deinde etiam Gai principatu quod ab eo non exigebatur referre, . . . neglexserit.* (Bruns: Fontes[7] Nr. 79, 11). Aber nach Claudius kam offenbar die dem *consilium* ursprüngliche Tendenz zu freier Auswahl der Mitglieder und freier Befragung zum Zuge — bis aus dem *consistorium* der Kronrat wurde. Vgl. Seeck bei P-W. IV 927 ff.

[2]) Soweit sie ihnen überhaupt genügend Aufmerksamkeit schenken. In Dessaus neuer Gechichte d. röm. Kaiserzeit (Bd. II 1, 1926) wird von Claudius' Reformen in Recht und Gericht gar nicht und von dem doch sonst beliebten Thema seiner richterlichen Tätigkeit nur Weniges und Mißverständliches gesagt (S. 165). Ausführlicher und gerechter handeln davon be-

diuturnorum reorum et ex quorum sordibus nihil aliud quam uoluptas inimicis quaereretur (das *regnum accusatorum* unserer *oratio*) *nomina aboleuit condicione proposita, ut si quem quis rcpetere uellet, par periculum poenae subiret*[1]). *ne quod autem maleficium negotiumue*[2]) *inpunitate uel mora elaberetur, triginta amplius dies... actui rerum accommodauit.* In beidem greifen die Reformen des Augustus weit hinaus über das, was Claudius anordnete. Aber es handelt sich darum, zu sehen, daß beide die gleichen Schäden anzugreifen suchen und mit verwandten *remedia*. Es ist unwahrscheinlich, daß Claudius ohne Kenntnis, ja ohne Studium der Maßnahmen des Augustus vorgegangen ist. Er suchte sie zu modifizieren und zu ergänzen.

---

reits Lehmann: Claudius u. Nero (1858) S. 133ff. und Gaheis P-W. III 2827. Dessaus Behandlung der Claudius-Rede über das Bürgerrecht der Gallier (S. 159) geht fast so voreingenommen mit Claudius ins Gericht wie Seneca in der Apocolocyntosis.

[1]) Augustus ging also sogleich bis zur Amnestie *(abolitio nominum)*, vgl. Mommsen, Strafr. S. 455. Aber ganz auffällig ist die Androhung der Talion, auf die doch *par periculum poenae subiret* bezogen werden muß. Denn so häufig sie nach Konstantin erwähnt wird, so singulär steht das Zeugnis da in der ganzen vorkonstantinischen Zeit. Ich gestehe, daß die Anklage-Talion mir innerhalb der Augusteischen Rechtsordnung kaum ausdenkbar erscheint. Auch der Ausweg, den Mommsen, Strafrecht S. 496, 3, um wenigstens zu einer Abmilderung des Mittels zu kommen, einschlägt, an Fiskalprozesse und daher an Geldstrafen zu denken, geht meiner Ansicht nach wegen der *sordes reorum* nicht an. Diese werden nur bei Kapitalprozessen angelegt (Vgl. Kap. 4). Domitian (Sueton: *Domit.* cap. 9) droht in verwandtem Falle *(nec repeti nisi intra annum eaque condicione permisit, ut accusatori, qui causam non teneret, exilium poena esset)* Verbannung an. Da ist Claudius mit der Calumnien-Strafe milde. Aber für Augustus muß ein Mißverständnis oder ein mißverständlicher Ausdruck Suetons vorliegen. Eine Textänderung scheint ausgeschlossen.

[2]) Also Kriminal- und Zivilsachen. Sein Mittel die *dies rerum agendarum* zu mehren, ist dem des Claudius, der übrigens auch anderweitig eine Neuordnung vorgenommen hat, verwandt. Vgl. Hartmann-Ubbelohde: Ordo Judiciorum 357ff.

4. Der Traueraufzug der Angeklagten (sordes et squalor reorum)

Im Anschluß an den Abschnitt über die Umtriebe der *accusatores* überläßt sich der Kaiser einer mit *adiuuant quidem* beginnenden Digression, deren Verständnis noch nicht gewonnen ist. Zwar weisen die beiden Schlußzeilen der Kol. I durch *squalorem sumere barbamque et capillum summittere* offenbar auf die altrömische Sitte hin, daß der *reus* eines Kapitalprozesses sich vom Zeitpunkt der Anklage an bis zum Urteil in der Öffentlichkeit nur in einem Aufzuge zeigte, der durch die Kleidung und durch eine gewollte Vernachlässigung des Körpers die Gefährdung des vom Untergang Bedrohten den Augen der Mitbürger auffällig machte. Die *uestis mutatio*[1]) umfaßte das Ablegen der Standeszeichen, aller *ornamenta,* und das Tragen von Trauerkleidung[2]). Auch daß Haupthaar und Bart nicht mehr geschnitten wurden, hatte die Tracht der Angeklagten mit der der Leidtragenden gemein[3]). In einer Bürgerschaft, die gerade durch die gemeinsame Tracht das Bild von Markt und Straßen einheitlich machte, hatte

---

[1]) Es ist nicht das härene Gewand des Büßers damit gemeint, das Verurteilung und *poena* voraussetzt, sondern die Aufforderung zur Teilnahme für den vom Unglück Betroffenen, das gerade Gegenteil eines Schuldgefühles oder gar Schuldbekenntnisses.

[2]) Das waren die *sordes,* wer sie trug, hieß *sordidatus* wie der mit der *toga candida* angetane *candidatus,* der mit der *praetexta, praetextatus* etc. Aber *sordes* kann sich auch auf die Haartracht beziehen, überhaupt auf die ganze Erscheinung des *reus* in diesem Aufzuge. Das Wort *squalor* tritt zuweilen ergänzend hinzu, zuweilen bezeichnet es für sich die Haartracht, hier in der *oratio* gerade die Kleidung *(squalorem sumere);* es sind Synonyma, die im Austausch untereinander stehen. Beide bedeuten eigentlich die Unreinlichkeit, sogar den Schmutz. Der Wortübertragung nach läßt sich unser 'in Sack und Asche' gehen, vergleichen. Gellius schließt eine aus grammatischer Vergilexegese entnommene Abhandlung über *squalor, squalens* mit der Feststellung: *Sic in corporibus incultis squamosisque* (Etymologie!) *alta congeries squalor appellabatur . . . ut iam squalor de re alia nulla quam de solis inquinamentis dici coeperit.* Übrigens zeigen einige Zeugnisse, daß man es nicht immer beim Trauerkleid bewenden ließ, sondern bis zum Tragen ärmlichen und verschlissenen Zeugs herabstieg.

[3]) Vgl. Kübler: *s. u. luctus* P-W. XIII 1699. Trotzdem Kübler die Tracht der *rei* hier mitberücksichtigt, ist der Ausfall des Stichwortes *sordes* (2. Reihe III 1) zu bedauern, übrigens auch seiner zweiten Bedeutung: Bestechung,

dies Auftreten den Charakter einer starken Demonstration. Je angesehener der bedrohte ciuis war, umso stärker mußte nun der populus togatus an seinem Prozeßgeschick teilnehmen, von dem es abhing, ob er der ciuitas erhalten blieb, oder als Infamierter seine dignitas und auctoritas verlor, vielleicht ins Exil verschwand. Dieser Eindruck steigerte sich gewöhnlich dadurch, daß die nächsten Anverwandten, Freunde und Klienten sich im gleichen Aufzug dem Gefährdeten anschlossen, und diese Gruppe sich ebenso absichtlich in der Öffentlichkeit zeigte und bei den einflußreichen Männern hilfesuchend herumging[1]), wie es der in die *toga candida* gekleidete Amtsbewerber im Geleite seiner Anhänger und Förderer vor den Wahlen zu tun pflegte *(ambitus)*. Der Eindruck beim Volke wirkte sich nicht nur auf das Gericht aus, sondern unter Umständen auch in der Erregung einer feindseligen Stimmung gegen den Ankläger und Verfolger[2]). Zur Zeit des Antoninus Pius

---

Bestechlichkeit wegen. Ferner: Geib: Röm. Kriminalprozeß 125 ff.; 298 ff. Zumpt: Kriminalprozeß 159 ff.

[1]) Aus Quintilian *declam.* min. I 24 scheint hervorzugehen, daß nach dem Freispruch und Ablegung der *sordes* der gleiche Zug festlich zu den Tempeln zog, um zu danken: *non laeta sententiam uestram* (scil. *iudicum*) *sequetur gratulatio, non ad templa deducar* (technisches Wort für die *pompa*) *sed ad sepulcra.* Zum Umgang der *sordidati* Liuius II 54, 3: *rei . . . circumeunt sordidati non plebem magis quam iuniores patrum;* III 58, 1: *C. Claudius . . . sordidatus cum gentilibus in foro prensabat singulos orabatque ne Claudiae genti eam inustam maculam uellent, ut carcere et uinculis uiderentur digni* (zum Schutze des bösen Dezemvirn Claudius). Dreißig Jahre zuvor hat es (nach Liuius' Schilderung) der Stolz eines Appius Claudius nicht zugelassen, vor einer tribunizischen Anklage die *sordes reorum* anzulegen (Liuius II 61). Bei Sueton (Tiberius c. 2) ist daraus ein allgemeiner Verzicht der *gens Claudia* auf dieses ihrer nicht würdige Mittel geworden.

[2]) Das konnte soweit gehen, daß sich der betroffene Ankläger seinerseits mit einer prätorischen Iniurienklage gegen die ihm auf solche Weise verursachte *inuidia* zur Wehr setzte, Ulpian Dig. 47, 10, 13, 27: *haec autem sunt quae ad infamiam alicuius fiunt: ut puta ad inuidiam alicuius ueste lugubri utitur aut squalida aut si barbam demittat uel capillos submittat, aut si carmen conscribat uel proponat etc.* Die *controuersia* Seneca X 1 *(iniuriarum sit actio)* beweist, daß damals (Anfang des 1. Jhs.) zwar der Versuch gemacht werden konnte, für solche *inuidia* durch *uestis mutatio* eine *actio* zu erhalten, daß aber andererseits dieser Tatbestand keineswegs als hergehörig anerkannt war. Für Sitte und Terminologie der *sordes reorum* und ihr Verhältnis zur Trauerkleidung ist die ganze Deklamation lehrreich.

war eine noch in die Digesten (47, 10, 39) übergegangene Bestimmung nötig, den Kreis der Mittrauernden und Mitdemonstrierenden einzuschränken: *Vestem sordidam rei nomine in publico habere capillumue summittere nulli licet, nisi ita coniunctus est (adfinitati del.* Mommsen*), ut inuitus in reum testimonium dicere cogi non possit*[1]), bezeichnender Weise aus einem Werk über die *publica iudicia* (Venuleius *lib.* II). Die annalistische Ausmalung des Hochverratsprozesses des M. Manlius (Liuius VI 20, 1) läßt es damals das erste Mal sein, daß ein vornehmer *reus* mutterseelenallein vor dem Volke als *sordidatus* erscheinen muß[2]). Nicht nur in den Prozessen Ciceronischer Zeit ist der Brauch lebendig[3]), sondern politisch am bedeutungsvollsten war die große Demonstration, die Cicero beim Vorgehen des Clodius gegen ihn erleben durfte. Als er sich selbst *mutata ueste et capillo summisso* (vgl. Plutarch: Cicero cap. 31) zeigte *κινδυνεύων καὶ διωκόμενος*, folgte fast der ganze Ritterstand seinem Beispiel und der Senat würde, wenn ungehindert, das gleiche getan, ja das Volk zur allgemeinen Trauer aufgerufen haben[4]). Der Zweck, für den die

---

[1]) Nämlich nach der *lex Julia iudiciorum publicorum*, deren Norm auch im Senatusconsultum der Tafel von Kyrene erschienen ist: Stroux-Wenger, Augustus-Inschrift von Kyrene 120f.

[2]) *primo commota plebs est, utique postquam sordidatum reum uiderunt nec cum eo non modo patrum quemquam sed ne cognatos quidem aut adfines, postremo ne fratres quidem A. et T. Manlios, quod ad eum diem nunquam usu uenisset, ut in tanto discrimine non et proximi uestem mutarent.* Wie anders die *gens Claudia,* die in *sordes* erschien, um den auch von ihr nicht geliebten Dezemvirn zu schützen!

[3]) Milo machte eine auffallende Ausnahme: Plutarch Cicero 35 *Μίλωνος . . . ἀδεῶς παρισταμένου τῷ ἀγῶνι καὶ κόμην θρέψαι καὶ μεταβαλεῖν ἐσθῆτα φαιὰν ἀπαξιώσαντος· ὅπερ οὐχ ἥκιστα δοκεῖ συναίτιον αὐτῷ γενέσθαι τῆς καταδίκης.*

[4]) Das ganze war natürlich eine ungewöhnliche, aber da das Ausmaß der Beteiligung damals nicht begrenzt war, durch die besondere politische Lage möglich gemachte Anwendung der Sitte. Aber in Gang kommen konnte diese allgemeine *uestis mutatio* erst dadurch, daß Cicero sich selbst vor der Öffentlichkeit, um sie zu seinen Gunsten mobil zu machen, als *reus* hinstellte. Prozeßrechtlich war er es nicht, da das Gesetz des Clodius zunächst nicht auf ihn *nominatim* bezogen war. Damit hängt es gewiß zusammen, daß, wie Plutarch (Cic. cap. 30) berichtet, die Leute des Clodius gerade die *sordes rei* des sich auf den Straßen zeigenden Konsulars verhöhnten: *πολλὰ μὲν χλευάζοντες ἀκολάστως εἰς τὴν μεταβολὴν καὶ τὸ σχῆμα*

Ciceronische Zeit sich der *reorum sordes* zu bedienen pflegte, wird gerade an diesem Ausnahmefall sehr deutlich[1]). Die Demonstration ist eine Waffe der Verteidigung. Die rhetorischen Lehrbücher weisen an, sie zur Erregung der Affekte, zur Erweckung des Mitleides der Richter zu verwenden.

Aber auch Kritik taucht auf. Von den Stolzen, die das demütigende Mittel verschmähen, sind die Claudier und Milo schon erwähnt; zu ihnen gesellt sich als das vornehmste Beispiel das des jüngeren Scipio, dessen Haltung aus guter Quelle belegt[2]), das erste historisch sicher fixierbare Beispiel der wirklichen Existenz des Brauches darstellt. Denn die früheren sind z. T. sicher und können wenigstens alle erst durch die Annalisten des letzten Jhs. der Republik in die Vorzeit eingezeichnet sein[3]). Aus

---

τοῦ Κικέρωνος. Über den ganzen Vorgang vgl. E. Meyer: Cäsars Monarchie 97 ff.; Rice Holmes: Roman republic I 331 ff.; Petersson: Cicero 311.

[1]) Noch politischer nutzte Marius die Wirkung dieses Aufzugs aus: Plutarch Mar. 41 *ἐσθῆτι φαύλῃ κεχρημένος καὶ κομῶν ἀφ' ἧς ἔφυγεν ἡμέρας . . . βουλόμενος μὲν ἐλεεινὸς εἶναι.* (Granius Licin. 35 pg. 17. Fl.). Liuius weiß (VIII 37) von der ganzen Gemeinde Tusculum zu berichten, daß sie *ueste mutata et specie reorum tribus circumit, genibus se omnium aduoluens. plus itaque misericordia ad poenae ueniam impetrandam quam causa ad crimen purgandum ualuit.*

[2]) Gellius III 4 (aus einer *vita P. Scipionis Africani*) *cum esset reus* (nach Triumph und Zensur) *neque barbam desisse radi neque non candida ueste uti neque fuisse cultu solito reorum.*

[3]) Gestützt darauf scheint Mommsen (Strafrecht S. 390, 2) die „wenig ehrbare Sitte" für jung zu halten d. h. für wenig früher als das für Scipio erhaltene Zeugnis nachweist. Dagegen spricht die Natur des Vorganges selbst, der eine Zeit voraussetzt, in welcher der solidarische Einfluß der *gens* und der Anhang der Klientel für die bürgerliche Stellung ausschlaggebend war, zugleich eine Zeit, in der die Kapitalklage noch ganz Sache des Volksgerichtes war. Sie scheint mir mit den politischen Zuständen der römischen Bürgergemeinde aus der Frühzeit der Republik zusammenzuhängen, ebenso wie der *ambitus*, für den die Nachrichten des Liuius IV 25 und VII 15 (zu 432 a. Chr. und 358 a. Chr.) über angebliche Gesetze gegen ihn natürlich auch keine Daten liefern, aber für den doch eine sehr frühe Gesetzgebung sicher ist. Aus diesen Zeiten und ihrer Auffassung des Kapitalverfahrens muß auch die Bewertung des Brauches entnommen werden, dessen Gehalt durch das Urteil 'wenig ehrbar' doch nicht getroffen ist. — Ennius spricht in den Tragödien Telamo (v. 311 Va.) und Telephus (v. 330 Va.) vom *squalor* der Kleidung, aber die Anwendung des Bildes auf den Mythus kann beidemale von der römischen Trauerkleidung ausgehen. Das geht nicht bei

ethischen Gründen lehnte der sich zur Stoa bekennende P. Rutilius das auf die Affekte berechnete Schutzmittel ab, als er sich der gehässigen Anklage seiner Feinde, der *publicani*, ausgesetzt sah. Seine auch sonst nur auf die Beweiskraft seiner Unschuld abgestellte Verteidigung galt der Rhetorik als Muster eines psychologischen Fehlgriffes, aber auch gesinnungstreuer philosophischer Haltung[1]). Verzicht auf den Brauch, wie ihn diese Beispiele erkennen lassen, hat es sicher mehr gegeben; nirgends sonst aber als in unserer *oratio* hören wir von einer allgemeinen Neigung, dem Brauche zu entsagen.

Ist das der Sinn der kaiserlichen Rüge? Bedenken hat das Wort *deliciae* verursacht, obwohl es so gut wie heil erhalten ist: nur das erste *i* ist verschwunden. Aber Mitteis' Bemerkung, das ihm unpassend scheinende Wort sei wohl Schreibfehler für *deliria*[2]), hat die unrichtige Deutung des Passus gefördert, vollendet hat sie die von den neuesten Ausgaben angenommene Konjektur Nabers Kol. III 1 ⟨*non*⟩ *fastidiunt*, die genau das Gegenteil von dem, was der Kaiser sagen will, zustande bringt.

Beide Worte *deliciae* — *fastidiunt* stehen in enger Beziehung zueinander. *deliciae* sind hier nicht konkrete Freuden, Ergötzungen, Ursachen der *delectatio*, sondern der Zustand der *homines delicati*, diese selbst sind die verweichlichte Form der *homines elegantes*[3]). Als Columella ungefähr auf die gleiche Periode wie die *oratio* schauend die Frage, warum die Bewirtschaftung der Landgüter von der römischen Gesellschaft entgegen der Tradition so vernachlässigt werde, aufwirft (I praef. 14), heißt die Antwort: *intellego luxuriae et deliciis nostris pristinum morem uirilemque*

---

der als Sentenz vorgebrachten Beobachtung der Hetaere Plautus, *Cistellaria* 114: *Immundas fortunas aequom est squalorem sequi*, doch liegt auch diese Sphaere vom *squalor reorum* weit ab. Für ihn scheint es also von den annalistischen abgesehen an frühen Zeugnissen zu fehlen.

[1]) Valer. Max. VI 4, 4 *magis ordinum dissensione quam ulla culpa sua reus factus nec obsoletam uestem induit nec insignia senatoris deposuit nec supplices ad genua iudicum manus tetendit.* Quintil. XI 1, 12 *illo paene Socratico genere defensionis est usus.*

[2]) Immerhin bringt er diesen sprachlich und sachlich schlimmen Vorschlag mit Vorbehalt und Fragezeichen vor. Man sollte ihn deshalb in den Apparaten nicht als Lesung Mitteis' weitergeben.

[3]) Vgl. im allgemeinen Thesaurus ling. lat. V 447.

uitam displicuisse. Das will auch Claudius sagen: Verweichlichung, Verwöhnung einer neuen Zeit entsagt einer wohlbegründeten, freilich lästigen Vätersitte; nur drückt er das 'Entsagen' heftiger aus: *fastidire* ist das Abweisen mit gerümpfter Nase, das aus Hochmut, Überdruß, Verzärtelung geschieht. Plinius (*epist.* II 5, 4) stellt zusammen: *ad fastidium legentium deliciasque respicio;* Seneca *de ira* III 4: *non feres . . . a delicato fastidiri.* Für die Wahl dieser beiden auf einander eingespielten Worte muß man dem Kaiser ein Kompliment machen, weil sie seine Absicht gut herausbringen, gegen die bösen, tückischen, hinterlistigen *calumniatores* von Anklägern die Angeklagten zwar auch als fehlend, aber nur aus Verweichlichung und *fastidium,* abzuheben. Das Verständnis der Satzkonstruktion aber ist eröffnet, wenn die Genetive zwischen *propositum* und *deliciae* richtig aufgeteilt werden: zu *propositum* gehört nur *accusatorum,* zu *deliciae* nur *reorum,* und das '*et*' heißt nicht 'und', sondern — sprachlich gut und regelrecht — '*etiam*', 'auch'[1]). Das *factum* aber, welches *inuidiosum* 'gehässig' ist, ist das Verschleppungsmanöver der Ankläger, *eorum* also Z. 21 = *accusatorum.* Umgekehrt haben sie direkt nichts mit dem *squalor* zu tun. Aus unserer Deutung gewinnen wir die Übersetzung: „Es kommt allerdings diesem Vorhaben der Ankläger zu Hilfe (zu statten), auf daß ihre geschilderte *(tale)* Handlungsweise weniger Unwillen erregt, auch die Verzärtelung der Angeklagten, die es bereits überdrüssig sind, das Trauergewand anzulegen, und Bart wie Haupthaar wachsen zu lassen, damit ihre Sache um so bemitleidenswerter erscheine".

uideatur nämlich heißt wahrscheinlich das Verbum, mit dem Kol. III 1 schließt. Denn der Raum ist größer als *sit* und ein *u* nach *miserabilis* wahrscheinlich, an dritter Stelle nach diesem ein *e.*

Der Kaiser spricht vorwurfsvoll, fügt aber keine Verordnung hinzu. Der durch die Lesung Nabers ermittelte, am Papyrus nachgeprüfte Anfang des Zusatzes: *sed uideant ipsi* läßt vielmehr den Tenor schon erkennen: Die Angeklagten mögen selbst zusehen . . . Der Wink, die Vätersitte wieder aufzunehmen, ist censorisch, und für Claudius höchst bezeichnend, aber nicht gesetzgeberisch. Wie er selbst diesen Brauch beurteilte, geht aus den von *uideant*

---

[1]) Nach *accusatorum* ist Sprechpause.

ipsi abhängigen Worten hervor, deren Wiederherstellung von dem einzigen, der einen Vorschlag wagte (Naber), durch die Einfügung *a* [*reis*] *data instrumenta* in falsche Richtung gelenkt wurde: die *rei* sind ja gerade die *ipsi*, die dafür vorzusehen haben. Erinnert man sich der Lehre der Rhetorik, daß der Verteidigung des bedrohten Angeklagten neben den von der *ars rhetorica* gelieferten Mitteln auch natürliche zu Gebote stehen, die es nur fein auszunützen gilt[1]), und setzt man den analogen Unterschied auch im Sinne der *oratio* zwischen dem 'gesetzlichen' 'prozessualen' Schutz und dem 'natürlichen' ein, so erhält man die Worte *sibi a* [*natura*] *data instrumenta miserationis* (oder *misericordiae*[2]). Der Sprecher der oben (S. 62, 2) angeführten *controuersia Senecas* beschwört die Richter: *per has lacrimas, per hunc squalorem, per haec necessaria omnibus periclitantibus instrumenta non inuidiosum uestrae misericordiae praemium petimus.* Wenn der Kaiser diese *necessaria* als *a* [*natura*] *data* charakterisiert hat, so paßt das zu der sehr beachtlichen, nicht juristisch sondern philosophisch orientierten Bezeichnung des Verhältnisses zwischen Ankläger und Angeklagten II 14: *cum rerum magis natura quam leges tam accusatorem quam*

---

[1]) Quintilian XII 5, 5 *Sunt et naturalia . . ., quae tamen et cura iuuantur, instrumenta: uox, latus, decor.* Cicero Brutus 268: *instrumenta naturae deerant (Lentulo).* Boshaft und um sie zu diskreditieren der Sprecher der *declam.* 34 Quintilians: *constituit enim natura quaedam arma nequitiae per quae abducantur iudicum animi.* Man wende nicht ein, daß die *vestis sordida* doch vielleicht *a moribus data* ist — diese Lesung muß gewiß auch erwogen werden — nicht aber *a natura data.* Denn der Kaiser kann an den *squalor corporis* in erster Linie denken, und selbst wenn er die *uestis* einbezieht, ist sie in Bezug auf das Erwecken des Mitleides wohl als *naturale instrumentum* zu bezeichnen, im Unterschiede zu den *legitima instrumenta defensionis.*

[2]) Soweit der Kaiser das Mitleiderregen durch die *rei* im Auge hat, ist der richtige Ausdruck *instrumenta miserationis.* Wenigstens ist dies die giltige Terminologie der Rhetorik (z. B. Cicero *de orat.* II 195 ff. III 118 *Brut.* 82; *orat.* 130; Quintilian VI 1, 20 *id est accusatoris auertere iudicem a miseratione, qua reus sit usurus*). Die affektische Form des Epilogs heißt selbst *miseratio,* Quintil. VI 1, 27; VI 1, 46. Diese *miseratio rei* zielt auf die *misericordia iudicum.* Daher ist bei *instrumenta* auch letzteres möglich; vgl. etwa Quintilian XI 1, 50 vom *reus in discrimine capitis: petendum etiam innocentibus misericordiae auxilium;* Cicero *de inuentione* I 106 ff.

reum copulatum constrictumque habeat[1]). Dem Gedanken nach sehr ähnlich, in der Anwendung aber mit Claudius verglichen töricht erscheint die Theorie der anonymen Grammatiker *(alii quidam)*, denen Gellius II 4, 6 eine Deutung des Terminus '*diuinatio*' entnimmt: *cum accusator et reus duae res quasi cognatae coniunctaeque sint neque utra sine altera constare possit*[2]), *in hoc tamen genere causae reus quidem iam est, sed accusator nondum est.*

Wie nun der von *uideant ipsi* abhängige Satz eingeleitet und welches sein Verbum war, bleibt unsicher. Am nächsten liegt *ne* und dann ein Verbum des Preisgebens *(amittere, reicere, relinquere)*, denkbar auch ein Fragesatz *quid* und dazu etwa *prosint*[3]). Jedenfalls war die Folgerung den *rei* anheim gegeben, daher der durch *quidem* betonte Gegensatz der anschließenden Verfügung und die Wahrscheinlichkeit, daß beim neuen Verbum das Subjekt '*nos*' ausgedrückt war[4]).

Aber diese Rückstände zerstörten Wortlautes behindern nun das inhaltliche Verständnis der Digression nicht weiter. Claudius sieht mit Mißvergnügen, daß die althergebrachte Tracht der *rei* verschwindet und gibt einen Wink, sich dieser *instrumenta* wieder zu bedienen. Ohne seine Äußerung müßten wir nach dem Quellenbestand annehmen, daß zum mindesten von Scipio d. jüngeren, wahrscheinlich von den ältesten Zeiten der Republik an die Tracht bis in die Justinians hinab getragen wurde. Und gerade um die Regierung des Claudius herum sind die Zeugnisse zahlreich. Seneca der Vater, Valerius Maximus zeigen sie in der Zeit vor Claudius — Petron, Seneca der Sohn[5]), dann wieder Quintilian,

---

[1]) Konnte er eigentlich so sprechen, wenn es damals die kriminelle Litiskontestation im Sinne Nabers gegeben hätte? Späte Zeiten haben ähnlich geredet, um ihr Prozeßmittel der Talion zu begründen.

[2]) Sie denken sich das so, wie Seneca *de beneficiis* V 8, 1: *debitor non est sine creditore non magis quam maritus sine uxore aut sine filio pater.* Übrigens ist die These der Grammatik juristisch falsch, da auch der *reus* vor Erledigung der *diuinatio* noch nicht *receptus* ist, also nicht '*reus*', wie der *accusator* noch nicht '*accusator*'.

[3]) Quintilian VI 1, 33: *at sordes et squalorem et propinquorum quoque similem habitum scio profuisse.*

[4]) Ein zu vergleichender Ausdruck z. B. Quintilian *Instit.* II 15, 32: *sed illi rationem opinionis suae uiderint. Nos autem . . . reuertamur.*

[5]) Eine geglückte Verteidigung heißt *detrahere sordes* (*de beneficiis* II 35; IV 12). In der Schilderung des Unheils, das die *pestis ira* verursacht, *de ira* I 2: *uidebis caedes ac uenena et reorum mutuas sordes.*

Plinius[1]) und Martial[2]) in der Zeit nach ihm in lebendigem Gebrauch, und Tacitus erwähnt sie mehrmals für Tiberius, einmal auch für einen Fall unter Claudius selbst (*ann.* XII 59)[3]). Weitere Anspielungen auf den Brauch gehen durch die ganze kaiserzeitliche Literatur[4]) bis in die Digesten hinein[5]). Möglich, daß zur Überwindung der sich unter den *rei* geltend machenden Abneigung gegen diese Sitte Claudius' Mahnung beigetragen hat. Für sein Wesen, das sich in der Rolle des Erziehers und des Hüters der Tradition gefiel, ist sie sehr lehrreich. Gewiß aber sind auch andere Gründe für ihre Wiederaufnahme von Einfluß gewesen — ich rechne namentlich dazu die Rhetorik — und die eigentliche Entscheidung muß in der Erfahrung der *rei*, deren Zahl unter Claudius selbst und Nero groß genug war, gelegen haben, daß die *instrumenta miserationis* auch in den veränderten Formen des kaiserzeitlichen Prozesses die Sympathien und das Urteil hilfreich beeinflussen konnten. Nach den Prozeßberichten des Tacitus und des jg. Plinius hat sich jedenfalls der im Kognitionsverfahren richtende Senat dem Eindruck der *sordes* zugänglich gezeigt.

Augustus hat wie Suetons deutlich als Referat zu fassender Ausdruck: *ex quorum sordibus nihil aliud quam uoluptas inimicis quaereretur* sein Vorgehen gegen böswillige Ankläger mit den *sordes* begründet[6]), Claudius vermißt sie als natürliches Druck-

---

[1]) Besonders bezeichnend *epist.* VII 27, 14 (über Traumerscheinungen): Einem jungen Sklaven der *familia* des Plinius werden nächtlich von geisterhaften Gestalten die Haare geschnitten, es bedeutet für Plinius: *reus futurus si Domitianus, sub quo haec acciderunt, diutius uixisset . . . ex quo coniectari potest quia reis moris est summittere capillum, recisos meorum capillos depulsi, quod imminebat, periculi signum fuisse.*

[2]) Friedländer: Zu Martial II 36; II 74.

[3]) *indignas sordes* sicher aus *indigna sortes* von Jacob hergestellt, vgl. II 29; IV 28; IV 52 (solidarisches Tragen); *dialog.* 12; *hist.* II 60.

[4]) Spielt nicht auch der Verfasser der Heraklit-Briefe (*epist.* VII 5 Hercher) darauf an: nach einer langen Liste von Kapitalverbrechen *ταῦτα γελάσω ὁρῶν ἀνθρώπους ποιοῦντας ἢ (?) ἐσθῆτα καὶ γένεια καὶ κεφαλῆς πόνους ἀτημελήτους?*

[5]) Vgl. oben S. 60. Auch im römischen Heerlager hat es für die Soldaten *sordes reorum* gegeben wie Sueton Vitellius 8 bezeugt: *castra ingressus . . . ultro . . . reis sordes, damnatis supplicia dempsit.*

[6]) Über verschleppte *sordes* Cicero *in Verr. act.* 2, 2, 62: *sordidati maxima barba et capillo Romae biennium prope fuerunt.*

mittel der Beschleunigung: ein Motiv, sie mit der Sache in Verbindung zu bringen, kann auch hier der Rückblick auf Augustus gewesen sein.

5. Kaiser und Senat

Zum Schlusse dieser *oratio* entwirft der Kaiser ein Zerrbild: der Senat soll durch die freie Meinungsäußerung seiner Mitglieder, auf der Wert und Würde der Beratung und des *S. Consultum* beruht, zu seinen Beschlüssen gelangen; statt dessen entehrt er sich selbst, indem er seine Beratung zur leeren Form herabsinken läßt: es bleibt von ihr schließlich nur Einleitung und Abschluß und in der Mitte ein schlecht verschleiertes Vacuum.

Um die Entleerung dieser Formen zu schildern, bedarf es des Hinweises auf ihre eigentliche Bestimmung[1]). Da soll auf den Vortrag, die *relatio*, des Konsuls die Umfrage mit der Meinungsäußerung des *consul designatus* beginnen, der für einen sinnvollen Ablauf der Beratung eine besondere Funktion zugewiesen ist: *ὧδε γὰρ Ῥωμαίοις ὁ μέλλων ὑπατεύειν πρῶτος ἐσφέρει γνώμην ὡς αὐτὸς — οἶμαι — πολλὰ τῶν κυρουμένων ἐργασάμενος καὶ ἐκ τοῦδε εὐβουλότερόν τε καὶ εὐλαβέστερον ἐνθυμησόμενος περὶ ἑκάστου* (Appian bell. ciu. II 5). Das ist die *auctoritas sententiae consulis designati*[2]), die der nachfolgenden Abstimmung ein Rückgrat geben soll, wenn auch der Fall, an den Appian seine Reflexion fügt, der des D. Junius Silanus bei der berühmten Abstimmung über die verhafteten Catilinarier, keine *εὐβουλία* und *εὐλάβεια* verriet und seine auf Cäsars Votum hin erfolgte Preisgabe seiner eigenen *sententia* ihm keine Ehre machte[3]). Aber auf den dem Sinne der

---

[1]) Zum folgenden Mommsen: Staatsr. III 2, 972 ff.; Lange: Röm. Altert. II[3] 405 ff.

[2]) Mommsen a. a. O. S. 981. Tacitus *ann.* III 22 (dazu Nipperdey-Andresen); IV 42; *hist.* IV 6; 8 Cicero *Philipp.* V 35. Bezeichnend das Beispiel Tacitus *hist.* IV 4: *eaque omnia Valerius Asiaticus consul designatus censuit, ceteri uultu manuque, pauci quibus conspicua dignitas aut ingenium adulatione exercitum compositis orationibus adsentiebantur. ubi ad Heluidium Priscum praetorem designatum uentum, prompsit sententiam . . .*

[3]) Beachtet man aber genügend, welcher besonders betonte Vorwurf in den Worten Cäsars bei Sallust (Cat. 51, 19) durch den einfachen Zusatz *c. d.* ausgedrückt ist: *aut metus aut iniuria te subegit, Silane, consulem designatum, genus poenae nouum decernere,* d. h. Du, dessen *sententia* uns

Abstimmungsordnung des Senates nach besonderen Wert der ersten *sententia* greift der Kaiser zurück und zeigt, durch welchen Mißbrauch er verloren ging. *consulem designatum descriptam ex relatione consulum ad uerbum dicere sententiam* — dieser Unterschied von der freien, durch eigene Auctoritas wirkenden Sentenz des führenden Senators grenzt tatsächlich an das Schulbubenhafte: er schreibt die *relatio* der Konsuln ab[1]) und liest das wortwörtlich vor[2]). Trotzdem bleibt er der einzige, der überhaupt zum Vortrage das Wort ergreift: *unum tantummodo — dicere;* nach der Geschäftsordnung des Senates erheben sich nur die, welche ihre eigene *sententia* motiviert vortragen, die bloße Zustimmung wird sitzend durch das eine Wort: *adsentior* kundgetan. Daraus ergibt sich nun das Bild der Sitzung, das der Kaiser zeichnet: Nach dem geschilderten Auftreten des *consul designatus* bleibt alles sitzen, sagt *adsentior,* dann eilen die Senatoren davon mit dem selbstzufriedenen Worte: *diximus,* wir haben uns geäußert, was nur sehr bedingt wahr ist. Die von der *relatio* der Konsuln ins Auge gefaßte Beschlußfassung ist zwar erfolgt, aber genau und wortwörtlich so, wie wenn der hohe Senat sich nicht damit befaßt hätte. Nur das kann fraglich sein, ob der *consul designatus,* der unter Preisgabe seiner Initiative sich ängstlich an die *relatio* bindet, unwürdiger, dem Sinne senatorischer Befragung widersprechender handelt, oder das Gros der Senatoren, das mit dem sogenannten *uerbo adsentiri*[3]) zufrieden ist. Vom Mahnen geht

---

doch allen ein Vorbild sein sollte? Von der Topik der Rede Cäsars bei Sallust beeinflußt ist die des Lepidus bei Tacitus *ann.* III 50.

[1]) Diese wird natürlich in der Regel auch zu einem Antrag gelangen; aber doch keineswegs in dem Sinne, dafür bereits eine fertige Formulierung vorzulegen. Liuius VIII 20, 12 erklärt der Konsul: *meae partes exquirendae magis sententiae sunt quam dandae.* „Eine Antragstellung ist die Vorlage nicht oder soll sie wenigstens nicht sein" Mommsen III 956; aber ebda. S. 961 über Einschränkungen durch die Praxis.

[2]) Auch das Ablesen eines Antrages aus einem Konzept (*dicere de scripto* Cicero: *ad fam.* X 13, 1) ist zunächst nur als Abschluß des Vortrages gedacht. Seneca läßt in der Apocoloc. Augustus eine Rede frei halten (c. 10), zum Schlusse die eigentliche *sententia: ex tabella recitauit* (c. 9, 5). Dazu R. Heinze: Hermes 61 S. 70.

[3]) Mommsen a. a. O. S. 980. Dazu steht das *sententiam dicere* (ebda. S. 977) im Gegensatz. Der Kaiser verwendet die Terminologie, aber in freier Formung.

der Kaiser aus: *minime decorum est maiestati huius ordinis*, die Entartung der Beratungsordnung wird scharf, ja satirisch gezeichnet, er endet mit Spott: *ceteros unum uerbum dicere, deinde diximus*, das gleiche Verbum unterstreicht ihn. Kann es in diesem Zusammenhang ein größeres Mißverständnis geben, als die Einfügung des ⟨*me*⟩ vor *consulem designatum?* Der Kaiser sollte sich mit diesem traurigen *consul designatus* identifizieren? Dieser ist überhaupt kein bestimmter, oder gar anwesender. Es ist der jeweilige der letzten Zeiten, in denen sich die Mißstände herausgebildet haben, derjenige, der in der Geschäftsordnung einen festen Platz hat.

Die Überleitung zu seiner drastischen Mahnung gewinnt der Kaiser durch die Aufforderung an den Senat, zu den Vorschlägen seiner *oratio* Stellung zu nehmen. Auch hier haben gerade die neueren Ausgaben des Papyrus durch die Lesart *signi*[*ficabo*] und die mit ihr im Zusammenhang stehende *ex animi* [*mei*] *sententia* alles verdorben. Mit Hilfe der Naberschen Verbesserungen zu III 14 und III 17 erhalten wir folgenden Wortlaut: *Haec p. c. si uobis placent, statim significate simpliciter et ex animi* [*uestri*] *sententia,* [*sin*] *displicent alia reperite sed hic intra templum remedia; aut si ad cogitandum uoltis sumere tempus* [*fortass*]*e laxsius* [*sumite*], *dum quocunque loci* [*uocati*] *fueritis,* [*propriam*] *memineritis uobis dicendam esse sententiam.* Die Beflissenheit des Sprechenden, die Senatoren zu einer freien Meinungsäußerung zu bringen, malt sich in der Aufzählung der Möglichkeiten: Zustimmung, abweichende Vorschläge innerhalb der Sitzung, Vertagung. Das ist für die Kenntnis der geschäftsmäßigen Behandlung einer kaiserlichen *oratio* alles sehr wichtig, natürlich zunächst nur für diese Zeit giltig. Wiederum tauchen in der Formulierung die Prägungen der Amtssprache auf: *si uobis placent, significate, simpliciter et ex animi uestri sententia*[1]), besonders aber: *intra templum.* Statt zeitlich die heutige Sitzung mit einer auf später anzuberaumenden zusammenzustellen, wird die räumliche Vorstellung durch das Wort *templum* erweckt, das allgemein für jedes Sitzungslokal des Senates, welches es sei, weil es auspiziert

---

[1]) In dieser Verbindung im Sinne von wahrhaftig, aufrichtig: Thesaurus ling. lat. II 95. Das Pronomen steht oft dabei, der Raum im Papyrus verlangt eine Ergänzung.

ist, Geltung hat[1]), und durch das *quocunque loci* [*uocati*][2]) *fueritis* mit der neuen Sitzung an anderem Orte weitergeführt. Dadurch hat sich der spezielle Fall erst auf das 'Überall und Immer' erweitert, das die allgemeine Ermahnung anzufügen erlaubt: die freie Meinungsäußerung ist, wann und wo immer, Pflicht des Senates: *mementote* [*propriam*] *uobis dicendam esse sententiam!* Statt dessen: wie spielt sich zur Zeit die Umfrage ab? Wir treten wieder vor das oben nachgezeichnete Schlußbild.

Trotz des Vorbehaltes, der für die Ergänzung ganzer Worte (wie *uocati*, namentlich für *propriam*)[3]) zu machen immer nötig ist, ist der Text hinlänglich gesichert, um die ganze, in sich abgeschlossene, persönlich und scharf formulierte Schlußpartie als eine Stellungnahme des Kaisers zum Probleme der Mitregierung des Senates erkennen zu lassen. Damit rückt dieser Abschnitt des Papyrus in einen weiteren historischen Zusammenhang. Das neue willkommene Zeugnis für die Zeit des Claudius gibt Anlaß, es in die historische Entwicklung der sogenannten 'Dyarchie' einzuordnen.

Tacitus hat am Schlusse des *dialogus* in der Analyse der Gründe für den Niedergang der kaiserzeitlichen Beredsamkeit auch der *sententia* des Senates gedacht: wie sie in republikanischer Zeit neben der lauteren und demagogischeren Rede des Forums ein Antrieb zur Entwicklung einer autoritativen römischen Redeform war, so ist durch ihren Ausfall, da sie so gut wie überflüssig geworden ist, eine Leere entstanden: *obscurior gloria est inter bonos mores et in obsequiuum regentis paratos. quid enim opus est longis in senatu sententiis, cum optimi cito consentiant?* Das ist das gleiche *cito consentire*, wie es die *oratio* schildert, nur in gegensätzlicher Beleuchtung, in dem freilich resigniert[4]) zugestandenen Glanz glücklich befriedeter Zustände. Die prekäre Stellung des Senates innerhalb der neuen Konstitution spiegelt

---

[1]) Mommsen a. a. O. S. 927; Lange, Röm. Altert. II 396; Gellius XIV 7, 7; Dessau 5529: auf Lambaesis übertragen *curia igitur ordinis quam maiores nostri merito templum eiusdem ordinis uocitari uoluerunt;* dazu Liuius I 39, 2. Ferner: Liuius XXVI 19, 2; 39, 11; 34, 4.

[2]) Zum Ausdruck *uocare* Mommsen a. a. O. S. 915.

[3]) Vgl. den Ausdruck *ἰδιοβουλεῖν* bei Dio Cass. unten S. 75 Anm. 2

[4]) Zum Gegensatz *dialogus* 36: *cum parum esset in senatu breuiter censere nisi qui ingenio et eloquentia sententiam suam tueretur.*

sich in der Möglichkeit so gegensätzlichen Urteiles. Der politische Betrachter, dem die tatsächliche Übermacht der kaiserlichen Gewalt im Staate, weil sie den Frieden verbürgt, gerechtfertigt und die Bedeutungslosigkeit des Senates die notwendige Folge erscheint, und der Kaiser, der die Beteiligung des Senates an der Regierung und die lebendige, bewußte und verantwortungsbereite Erfüllung des *munus senatorium* als dem Wesen des Prinzipates entsprechend verlangt — sie haben beide Recht.

Augustus hat sich alle Mühe gegeben, den Senat zum Gebrauch seiner Rechte und zur Entwicklung seiner Initiative neben dem *princeps* zu erziehen. Bei Dio Cassius (55, 4, 1) steht zum Schluß des Berichtes über seine Reformen das sehr bezeichnende Verfahren, das er dem Senat gegenüber anwandte: *ταῦτά τε οὖν καὶ τἆλλα ⟨ἃ⟩ τότε ἐνομοθέτησεν ἔς τε τὸ συνέδριον ἐν λευκώμασι γεγραμμένα προέθηκεν πρὶν χρηματίσαι τι περὶ αὐτῶν, καὶ τοῖς βουλευταῖς μεθ' ἑνὸς ἑτέρου ἐσελθοῦσιν ἀναγνῶναι ἐπέτρεψεν, ὅπως, ἄν τι μή ἀρέσῃ αὐτοὺς ἢ καὶ ἕτερόν τι βέλτιον συμβουλεῦσαι δυνηθῶσιν, εἴπωσιν. οὕτω γάρ που δημοκρατικὸς ἠξίου εἶναι κτλ.* Die Vorlage von Reformen, hier schriftlich, erfolgt mit ausdrücklicher Fristeinräumung für event. Gegenvorschläge des Senates wie bei dem Vertagungsangebot unserer *oratio*, und die bei Dio angedeutete Form der Aufforderung zur Stellungnahme können wir uns geradezu mit Hilfe der Worte des Claudius ausmalen: *ἄν τι μὴ ἀρέσῃ* usw. hat in dem: *sin displicent, alia reperite . . . remedia* eine bis ins wörtliche reichende Entsprechung. Ähnliche Rücksichtnahme bezeugt Dio 58, 21, 4 im Zusammenhang mit der Einrichtung des kleineren *consilium* aus Magistraten und 15 Senatoren, das den Sinn haben sollte: *ὥστε δι' αὐτῶν καὶ τοῖς ἄλλοις πᾶσι κοινοῦσθαι τρόπον τινὰ τὰ νομοθετούμενα νομίζεσθαι. ἐσέφερε μὲν γάρ τινα καὶ ἐς πᾶσαν τὴν γερουσίαν χτλ.* In dieser Funktion, als Stätte der Vorberatung von Reformen, die hernach an das Plenum des ganzen Senates geleitet werden, hat die Augustus-Inschrift von Kyrene das *consilium* des *princeps* gezeigt[1]). Darin wie in der ediktalen Verkündigung des *Senatus consultum* in allen Provinzen, die daran die fürsorgliche Herrschaft 'des Kaisers und des Senates' über alle 'ihre' Untertanen erkennen sollen, ist die Übermacht der kaiserlichen Gewalt ebenso deutlich, wie die be-

[1]) Zum Folgenden Wenger: Augustus-Inschrift S. 64f.

sondere Rücksichtnahme auf das Mitsprache- und Mitbeschlußrecht des Senates. Auf derselben Tafel schränkt Augustus die Giltigkeit seines Ediktes über die gemischten Gerichtshöfe in Kapitalprozessen ein: *ἄχρι ἂν ἡ σύγκλητος βουλεύσηται περὶ τούτου ἢ ἐγὼ αὐτὸς ἄμεινον εὕρω τι.* Bei seiner umjubelten Rückkehr aus dem spanischen Feldzug (Cass. Dio 53, 28) macht er die Spende an das Volk abhängig von der vorherigen Einwilligung des Senates: *τῷ δήμῳ καθ' ἕκαστον δραχμὰς δώσειν ὑπέσχετο, τό τε γράμμα τὸ περὶ αὐτῶν ἀπηγόρευσε μὴ πρότερον ἐκτεθῆναι πρὶν ἂν καὶ ἐκείνῃ (τῇ βουλῇ) συνδόξῃ*[1]). Die besondere Sorge dafür, daß bei der Beratung und Abstimmung auch die einzelne *sententia* hervortrat[2]), führte Augustus gelegentlich zu starken Abweichungen von der üblichen Geschäftsordnung, so nach Sueton (Aug. cap. 35): *sententias de maiore negotio non more atque ordine, sed prout libuisset perrogabat, ut perinde quisque animum intenderet ac si censendum magis quam adsentiendum esset*[3]). Es ist auch hier gut möglich, daß die im *ut*-Satze ausgedrückte Absicht des Prinzeps nicht von der historischen Quelle, die motivieren wollte, erdacht ist, sondern auf eine der *oratio Claudii* parallele Äußerung des Augustus zurückgeht: der Gegensatz zwischen dem bloßen *adsentiri* und dem 'echten' *censere* entspricht jedenfalls dem zwischen *sententiam dicere* und *dicere: adsentior* der *oratio*. Charakteristisch, daß Augustus nach einem praktischen Mittel greift, die freie Meinungsäußerung in Gang zu bringen, Claudius scharfe Worte macht, aber die Abstimmungsordnung beim Alten läßt. Krasser noch ist der bei Dio

---

[1]) Sehr viel weiter gehend, weil das Heer betreffend, Drusus im Namen des Tiberius: *cum arbitrium senatus et patris obtenderet* (Tacitus *ann.* I 26). Die Soldaten lärmen auch dagegen: *nouum id plane, quod imperator sola militis commoda ad senatum reiciat. Eundem ergo senatum consulendum, quotiens supplicia aut proelia indicantur?* Vgl. Sueton: *Tib. cap.* 30.

[2]) Leider ist Dio Cass. 55, 34 durch Blattausfall so verstümmelt, daß sich das Zeugnis nicht völlig sicher auf eine bestimmte Abstimmungsform beziehen läßt, doch scheint es eher auf eine richterliche zu gehen: *...μέντοι καὶ ἐν τοῖς πρώτοις ἀλλ' ἐν τοῖς ὑστάτοις ἀπεφαίνετο ὅπως ἰδιοβουλεῖν ἅπασιν ἐξείη καὶ μηδεὶς αὐτῶν τῆς ἑαυτοῦ γνώμης ὡς καὶ ἀνάγκην τινὰ συμφρονῆσαί οἱ ἔχων ἐξίσταιτο, τοῖς τε ἄρχουσι πολλάκις συνεδίκαζε.*

[3]) Es kann ein jeder in die Lage kommen, als erstgefragter eine motivierte *sententia* vortragen zu müssen. Er ist also von Anfang an nicht auf die bequeme Ausflucht des *unum uerbum: adsentior* eingestellt.

Cassius 55, 25 angeführte Versuch[1]) des Augustus, zur Auffindung neuer Geldquellen für das *acrarium militare* senatorische Meinungsäußerungen zu erhalten: *προσέταξε τοῖς βουλευταῖς ζητῆσαι πόρους ἰδίᾳ καὶ καθ' ἑαυτὸν ἕκαστον, καὶ τούτους ἐς βιβλία γράψαντας δοῦναι οἱ διασκέψασθαι*[2]). Das grenzt schon an die geheime Abgabe der Stimme, die wenigstens theoretisch erwogen worden ist[3]). Aber sie war dem Senat so wesensfremd, daß sie für ihn in der Tat nicht eingeführt wurde.

---

[1]) Unternommen allerdings erst, nachdem die Befragung des Senates auf regulärem Wege zu keinem Vorschlage geführt hatte *ἀλλὰ καὶ πάνυ πάντες ὅτι καὶ ἐζητεῖτο ἐβαρύνοντο.*

[2]) Dio resp. seine Quelle nimmt die Einforderung der Vorschläge nur als diplomatische Vorbereitung für den schon feststehenden Vorschlag des Kaisers: *οὐχ ὅτι οὐκ ἐπενόει τινά, ἀλλ' ὅπως ὅτι μάλιστα αὐτοὺς πείσῃ ὃν ἐβούλετο ἑλέσθαι. ἀμέλει ἄλλων ἄλλα ἐσηγησαμένων ἐκείνων μὲν οὐδὲν ἐδοκίμασε* (sondern die Erbschaftssteuer: *vicesima hereditatium*) *ὡς καὶ ἐν τοῦ Καίσαρος ὑπομνήμασι τὸ τέλος τοῦτο γεγραμμένον.* Aber diese nur auf Vermutung beruhende Kritik, die hier ja ihren angeblichen Beweis nennt, ist doch sehr billig. Die Frage, welche Art der Steuer (z. B. Grundsteuer, oder solche der *negotiatores,* oder Kopfsteuer) die Monarchie als erste nach der Neuordnung des Staates und vorläufig einzige für Rom und Italien einführen sollte, war auch rein stimmungsgemäß von solcher Bedeutung, daß der mit einem Ausnahmemittel unternommene Versuch des Augustus, freie senatorische Meinungsäußerung darüber zu erhalten, aus sich verständlich ist. Er gehört ohne weiteres zu der im Text geschilderten Tendenz.

[3]) *Sallustius ad Caesarem* II 11: *quodsi aut libertas aequa omnium aut sententia obscurior esset, maioribus opibus res publica et minus potens nobilitas esset. sed quoniam coaequari gratiam omnium difficile est, . . . sententias eorum a metu libera: ita in occulto sibi quisque alterius potentia carior erit . . . Igitur duabus rebus confirmari posse senatum puto: si numero auctus per tabellam sententiam feret. tabella obtentui erit quo magis animo libero facere audeat.* Maecenas (Cass. Dio 52, 33, 3) empfiehlt die geheime Abstimmung für die Tätigkeit des Kaisers als Richter, damit die von ihm postulierten Beisitzer die Freiheit des Urteils behalten; für den Senat hat er vorher nur allgemein verlangt: *περὶ μὲν τῶν ἄλλων πάντας ὁμοίως τοὺς παρόντας γνώμην διδόναι, ὅταν δὲ δὴ κατηγορῆταί τις αὐτῶν κτλ.* Indessen geht die Begründung der geheimen Abstimmung unserem Zusammenhang parallel: *τὰς μέντοι γνώμας αὐτῶν μὴ φανερῶς ὅσαι γε καὶ ἐπισκέψεως ἀκριβεστέρας δέονται διαπυνθάνου, ἵνα μὴ τοῖς προήκουσι σφῶν ἐφεπόμενοι κατοκνῶσι παρρησιάζεσθαι ἀλλ' ἐς γραμματεῖα γραφομένας, οἷς αὐτὸς μόνος ἐντυχών ὑπὲρ τοῦ μηδενὶ ἄλλῳ ἐκδήλους αὐτὰς γίγνεσθαι εὐθέως αὐτὰς ἀπαλείφεσθαι κέλευε. οὕτω γὰρ ἂν μάλιστα τὴν ἑκάστου γνώμην διακριβώσειας, εἰ ἀνέλεγκτον αὐτὴν παρὰ τοῖς ἄλλοις πιστεύσειαν ἔσεσθαι.* Der

Im ganzen charakterisiert Dio durch die Maecenasrede (52, 31f.) die Haltung des Augustus zum Senat und damit die Rolle, die der Prinzipat als Staatsform diesem zudachte, entsprechend den oben verfolgten Einzelzügen. Es ist nicht richtig, die hier entwickelten Aufgaben des Senates und die Behandlungsweise durch den Prinzeps, soweit sie Positives für den Senat enthält, als Schein zu betrachten und auch hier das Bild des Senates zur Zeit der Severe wiederzufinden[1]): Augustus hat versucht, was Maecen empfiehlt: *τὰ πλεῖστα καὶ μέγιστα τῶν τῷ δημοσίῳ προσηκόντων τῇ γερουσίᾳ ἀνατίθει.* Tiberius setzt auch zunächst diese ihm vermachte Politik fort: Sueton *cap.* 30 *quin etiam speciem libertatis quandam induxit conseruatis senatui ac magistratibus et maiestate pristina et potestate. neque tam paruum quicquam neque tam magnum publici priuatique negotii fuit, de quo non ad patres conscriptos referretur.* Weder die Tatsache, daß das *seruitium* der *patres* die Handhabung ihrer Rechte zu einem Schein entarten ließ, noch die aus der Quelle Suetons von ihm hereingenommene hämische Beurteilung, als ob diese Zuweisung von Aufgaben an den Senat vom Kaiser von vorneherein nur zur Vorspiegelung eines Scheines von *libertas* getroffen wäre[2]), kann hier darüber täuschen, daß er sich anfangs wie Augustus und wie Claudius nach dem Zeugnis der *oratio* um die Belebung der Funktionen des Senates bemühte: *quaedam aduersus sententiam suam decerni ne questus quidem est* (Sueton a. a. O.). Im einzelnen ist er in der Zuweisung von Gegenständen an den Senat weiter gegangen als Augustus, wie die Liste von Beispielen bei Sueton *Tib. cap.* 30f. beweist. Auch der durch Agrippa außer Gebrauch gesetzte Feldherrnbericht an den Senat[3]) wurde von ihm durch eine Rüge

---

eine Fall betr. Vorschläge für neue Steuern ist wie eine praktische Anwendung hiezu.

[1]) In diesem Abschnitt selbst steht die Ausführung von P. Meyer: De Maecenatis oratione a Dione ficta (Berlin 1891) unter einer unrichtigen Beurteilung.

[2]) Tacitus *ann.* I 77: *simulacra libertatis senatui praebebat*; Dio 53, 33 zu den Ehrungen, die Augustus a° 23 bei Niederlegung des Konsulates empfing: *καί μοι δοκεῖ ταῦτα οὕτω τότε οὐκ ἐκ κολακείας ἀλλ' ἐπ' ἀληθείας τιμηθεὶς λαβεῖν. τά τε γὰρ ἄλλα ὡς ἐλευθέροις σφίσιν προσεφέρετο . . .*

[3]) Dio Cass. 54, 24, 7 *οὔτε γὰρ ἔγραψεν ἀρχὴν ἐς τὸ συνέδριον ὑπὲρ τῶν πραχθέντων οὐδέν, ἀφ' οὗ δὴ καὶ οἱ μετὰ ταῦτα νόμῳ τινὶ τῷ ἐκείνου τρόπῳ*

an die ihn Unterlassenden wieder aufgebracht: *corripuit consulares exercitibus praepositos, quod non de rebus gestis senatui scriberent.* In den Schreckensjahren, namentlich unter Seian, hat der Senat viel Erniedrigung und Demütigung erlebt, eine Entrechtung im konstitutionellen Sinne nicht. Seine Bewegungsfreiheit blieb auch tatsächlich größer, als sie bei Tacitus, der die Fälle seiner Vergewaltigung verzeichnet, erscheint. Die letzte Nachricht z. B., die der Totkranke vom Senate empfing, war die, daß von ihm zur *cognitio* an den Senat überstellte Angeklagte ohne Verhör und Untersuchung freigegeben waren[1]). Der Wechsel eines den Senat und seine Mitherrschaft begünstigenden Anfanges[2]) und eines Endes mit Schrecken wiederholte sich unter Caligula[3]). Gerade die furchtbaren aber auch dummen Drohungen, mit denen dieser sein Regiment beschloß, werden Claudius mit bewogen haben, auf die Grundsätze des Augustus zurückgreifend[4]) den Senat wieder als Regierungshelfer zu betrachten und zu behandeln. Dafür ist jetzt der Schlußpassus der *oratio* das sprechendste Zeugnis.

Daß auch in der Folge die von Claudius behandelten Fragen der inneren Geschäftsordnung für das Funktionieren des Senates und damit für das Verhältnis Kaiser und Senat eine entscheidende Rolle spielten, beweist aufs schönste der Panegyrikus des Plinius, der die wiederbelebte Tätigkeit des Senates seiner Zeit und zugleich den Kontrast zur Vergangenheit preist und dabei dieselben

---

χῳώμενοι οὐδ' αὐτοί τι τῷ κοινῷ ἔτ' ἐπέστελλον κτλ. Die Wiedereinführung durch Tiberius, die man doch aus Suetons Worten, die ja genau genommen nur vom Tadel sprechen, folgern muß, hatte also keinen Bestand.

[1]) Sueton Tib. cap. 73 *Interim cum in actis senatus legisset, dimissos ac ne auditos quidem quosdam reos, de quibus strictim et nihil aliud quam nominatos ab indice scripserat, pro contempto se habitum fremens repetere Capreas quoquo modo destinauit, non temere quicquam nisi ex tuto ausurus.* Wäre es zu einer Bestrafung des Senates gekommen, so hätte Tiberius den Rechtsgrund eines Verfahrens, das der Behandlung der zur *cognitio* angebrachten Anzeigen — auch wenn sie nicht dazu vom *princeps* selbst unterstützt waren — widersprach, für sich gehabt.

[2]) Dio Cass. 59, 6, 1: *πρῶτον μὲν τοὺς βουλευτὰς πολλὰ ἐκολάκευσε τήν τε ἀρχὴν κοινώσειν σφίσι καὶ πάνθ' ὅσα ἂν καὶ ἐκείνοις ἀρέσῃ ποιήσειν ὑπέσχετο.*

[3]) Sueton Calig. c. 26; c. 30; c. 48 f. *(se neque ciuem neque principem senatui amplius fore).*

[4]) Über das Verhältnis des Claudius zu Caius und Augustus vgl. Sueton *Claud. cap.* 11.

Mißstände, die Claudius rügt, mit zum Teil wörtlicher Übereinstimmung erwähnt. Plinius *pan.* 76: *Interroga⟨tus cens⟩uit quisque, quod placuit; ⟨licuit⟩ dissentire, discedere et copiam iudicii sui rei publicae facere; consulti omnes atque etiam dinumerati sumus uicitque sententia uon prima*[1]*), sed melior. At quis antea* (er denkt wesentlich an die Zeit Domitians) *loqui, quis hiscere audebat praeter miseros illos, qui primi interrogabantur? Ceteri quidem defixi et attoniti ipsam illam mutam ac sedentariam adsentiendi necessitatem quo cum dolore animi, quo cum totius corporis horrore perpetiebantur! Unus solusque censebat, quod sequerentur omnes et omnes improbarent, in primis ipse qui censuerat. Adeo nulla magis omnibus displicent, quam quae sic fiunt, tanquam omnibus placeant.*

Völlige Übereinstimmung besteht hier im Bilde des zur Lethargie erstarrten Senates, der *prima sententia*, der *sedentaria et muta adsentatio*, auch darin, daß dieses *minime decorum est maiestati ordinis*, aber Claudius gibt dem Versagen der Senatoren die Schuld und es ist ungewiß, ob ihm auch nur für eine Weile und in gewissem Umfange gelang, was nach Plinius dem Traian gelungen ist[2]): den Bann zu lösen, die Initiative zu beleben und das *sententias dicere* und damit den Geist senatorischer Beratung wieder aufleben zu lassen. Gewollt hat er auch hier das Gleiche.

Leiser und zaghafter ertönt der gleiche Klang noch einmal in der seltsamen Urkunde Dessau Nr. 5163[3]) aus der Zeit der gemeinsamen Herrschaft des Marc Aurel[4]) und Commodus (177 bis 180 p. Chr.). Es ist keine *oratio principis*[5]) und kein *S. Consultum*, sondern ein Zwischending, der Wortlaut der *prima sententia*, die auf die *oratio*, welche bei einer früheren Sitzung verlesen wurde (Zeile 13—15), gefolgt ist. *Quae igitur tantis tam salutarium rerum consilis uestris alia prima esse sententia potest, quam ut quod singuli sentiunt, quod uniuersi, de pectore intimo*

---

[1]) Auch dieser Gegensatz versteht sich aus dem von Claudius über den Mißbrauch der *prima sententia* Gesagten.

[2]) Dazu auch *paneg.* 66, 4.

[3]) Bruns: Fontes[7] Nr. 63.

[4]) Über seine Stellung zum Senat: vita Marci (hist. Aug.) cap. 10.

[5]) Die Erztafel ist in Spanien gefunden; in Sardes ist ein Fragment aus der zugehörigen *oratio* aufgetaucht: Dessau 9340.

clamante ego censeam (Z. 21 f.). Aber der Sprecher weicht dabei von dem von andern verlangten Verfahren ab: *quamquam autem nonnulli arbitrentur, de omnibus quae ad nos maximi principes rettulerunt, una et succincta sententia censendum, tamen, si uos probatis, singula specialiter persequar, uerbis ipsis ex oratione sanctissima ad lucem*[1]) *sententiae translatis, ne qua ex parte prauis interpretationibus sit locus* (*locis* die Tafel). *Itaque censeo* . . . Gerade, weil der Sprecher so verfuhr und gewiß in der von Claudius geschilderten Art der *prima sententia* keine abweichende folgte, so konnte diese sei es in das *S. C.* aufgenommen, sei es als solches angenommen werden. Der Vorgang erklärt sich aus unserm Zusammenhange, wie umgekehrt des Claudius Angebot an den Senat, eine Vertagung eintreten zu lassen, durch die in diesem Falle bezeugte einen Beleg findet. Aber die Hauptsache ist der Hinweis auf die noch nicht völlig durchgedrungene *(nonnulli arbitrentur)*, aber im Werden befindliche Preisgabe jedes eigenen Wortes, jeder Initiative *de omnibus, quae ad nos maximi principes rettulerunt.* Dagegen lehnt sich der Sprecher, aber leider nur der Form nach, auf. Er gestaltet seine *prima sententia* zu einem motivierten Vortrag, aber er handhabt zugleich das von Claudius gerügte *describere*, hier *ex oratione principum,* damit die Wörtlichkeit der Übereinstimmung aller falschen *interpretatio* einen Riegel vorschiebe. Wir sind trotz des Anklanges weit entfernt von dem, was die *oratio* des Claudius und was Plinius von dem freien *sententias dicere* erwarteten[2]).

6. Die Einheit der Oratio. Claudius ihr Urheber. Seine Persönlichkeit

Die Zerlegung unserer Interpretation nach den einzelnen inhaltlichen Abschnitten der Urkunde läßt einige allgemeine Schlüsse zu ziehen übrig. Zunächst was die Frage der Einzahl oder Anzahl von *orationes* auf unserem Papyrus angeht. Ein Blick in

---

[1]) Die Tafel hat so viele Fehler, daß man an dem seltsamen Ausdruck zweifeln wird. Andererseits ist das ganze von einer so ungeschickten Rhetorik, daß Korrektur gefährlich ist. Doch ist hier *ad uicem* wahrscheinlich.

[2]) Über die spätere Entwicklung Mommsen: Staatsr. III 980. Der Vorwurf des Caracalla an den Senat: *μήτε συνιέναι προθύμως μήτε κατ᾽ ἄνδρα τὴν γνώμην διδόναι* klingt noch spät an den Vorwurf des Claudius an.

die Ausgaben[1]) lehrt, daß sich die Auffassung, es seien mindestens zwei Reden zu unterscheiden, durchgesetzt hat (oben S. 22). Das äußere Bild der Überlieferung spricht nicht dafür. Am Ende des Ganzen steht die Nummer des Aktes, und nach *auxilio* ist zwar Absatz, aber kein Anzeichen eines Schlusses, noch eines neuen Anfanges. Aber auch inhaltlich ist der Abschluß, der die Aufforderung zur Beschlußfassung an den Senat enthält, ebenso deutlich, wie ein solcher nach *auxilio* ganz fehlen würde. Ebenso stark würde man ein einleitendes Wort der neuen *oratio* vermissen; vor *puto* hat ein solches keinen Platz.

Trotz dieses Mangels an äußeren Indizien schien der doppelte — wenn nicht dreifache[2]) — Inhalt die Zerlegung in mindestens zwei *orationes* zu fordern; denn die Neuordnung des rekuperatorischen Alters wollte sich mit der Beschleunigung der Kriminalprozesse in keine Einheit pressen lassen.

Dieser Grund ist, wenn die Deutung des 1. Teiles wie sie im Kap. 2 begründet ist, standhält, in Wegfall gekommen. Die sicher durch eine eingehende, aber verlorene Motivierung gestützte Neuordnung betrifft das Richteralbum der Dekurien, das erweitert wurde. Nur mit Wahscheinlichkeit konnte der Wunsch, dem Richtermangel abzuhelfen, dafür als Grund ermittelt werden. Aber welcher es auch immer war, eine solche Reform des Albums paßt sogar sehr gut zu den Vorkehrungen auf Prozeßbeschleunigung und dem Eingriff in die Gerichtsferien. Die ganze Schlußermahnung an den Senat erhält aber zweifellos etwas Motivierteres und dem Maße des Vorgetragenen Entsprechenderes, wenn darin eine tiefer in die Prozeßordnung eingreifende Reform vorgetragen war, als es die Vorkehrungen zur Beschleunigung in Kol. II und III sind. Fallen die Gründe der Zerlegung fort und müssen wir den äußeren Indizien nach e i n e *oratio principis* annehmen, dann ist gerade die Neuregelung des Albums (samt der Ausnahme für die Rekuperatoren) ein Beweis, daß eine solche allgemeiner sich auswirkende Gerichtsform vorliegt. Man darf hinzufügen, daß

---

[1]) Vgl. auch die Literaturgeschichte von Teuffel-Kroll Bd. II § 286, 5.

[2]) Girard greift auf eine diesbezügliche Bemerkung von Mitteis (Hermes 32, 744) zurück und deutet daher die Möglichkeit einer dritten *oratio* an (Textes[5] 134). Mitteis selbst ist soweit nicht gegangen und in der Chrestomathie spricht er entschieden von 2 Reden.

nach dem, was Dio Cass. 60, 27, 6 berichtet, und der Erwähnung in BGU 628 Claudius die Beschleunigungsorder wohl als Edikt verkündet hätte. Aber für eine Reform des Albums, also indirekt eine Änderung der lex Julia, schien die *oratio* angemessener. Daß es der dringende Wunsch des Kaisers war, zu einer solchen Gerichtsreform auch wirklich die *sententiae patrum* zu vernehmen, ist verständlich.

Erst bei Annahme der Einheit treten nun auch die chronologischen Indizien wieder ganz in ihr Recht, da sonst *terminus ante quem* und *terminus post quem* in zwei verschiedene *orationes* fallen. Die Grenzen haben die Herausgeber bereits gezogen: „Die Erwähnung der *quinque decuriae* schließt die Zeit vor Caligula, das *S. C. Turpillianum* die Zeit nach Nero aus. Der Stil deutet auf Claudius.“ Nur das vorsichtige Votum für Claudius haben die späteren Herausgeber verstärkt — mit Recht! Denn die Möglichkeit, die z. B. Brassloff (Sav. Ztchr. 22, 169, 1) hervorhebt, daß Caligulas Regierung in Betracht käme, scheint vor den starken inhaltlichen und formalen Gründen, die für Claudius sprechen, zurücktreten zu müssen; gleichwohl wird die *oratio* neuestens öfter mit dem Zweifel Claudius(?) zitiert.

Was die *oratio* in jedem Einzelzuge und in jedem ihrer Vorschläge lehrt, ist, daß der sie sprechende *princeps* hier nicht ein von dem Beirat oder einem Juristen aufgesetztes Konzept vorträgt, sondern ganz und gar auf persönlich gesammelte Erfahrungen abstellt, aus diesen motiviert, und aus diesen Diagnosen seine *remedia* gewinnt. Seien wir doch froh, die drei allein in Betracht kommenden Herrscher in ihrer Beziehung zum Gerichthalten genug zu kennen, um diesen sich gewiß selbstgefällig gebärdenden, aber augenscheinlich erfahrenen ‘Arzt’ identifizieren zu können[1]). Die Tonart hat etwas ‘Ziviles’, nichts Herrisches, auch nicht in der doch sehr deutlichen Schlußermahnung, dafür ein bis zur Ironie sich steigerndes Bewußtsein der Überlegenheit, das Claudius in guten Stunden eigen war. An drei Stellen der

---

[1]) Aus dem Edikt des Claudius über den *cursus publicus* (CIL III 7251): *cum et colonias . . . leuare oneribus uehiculorum praebendorum saepe temptauissem, et cum satis multa remedia inuenisse m[ihi uiderer p]otu[it ta]men nequitiae hominum* [*non satis per ea occum . . .*] also die Betrachtungsweise, wie in unserer *oratio* II 7.

oratio, beim Hinweise auf die *remedia* der Zukunft (II 9), dann wieder bei den *sordes reorum* (III 2), endlich bei der Aufmunterung an die *patres conscripti* (III 15) sieht man ihn mit dem Finger drohen, wie das im Briefe an die Alexandriner einmal so charakteristisch zu spüren ist. Dazu der Claudius eigene Manierismus — so darf man auf Grund unseres Materiales jetzt schon sagen — der Sprachform. Unsere *oratio* enthält keine Besonderheiten der gröberen Art, wie die Tafel der Anauner[1]) und die von Lyon. Aber doch einige charakteristische Einzelheiten, für die auf Grupes förderliche Behandlung der Stileigenheiten des Claudius verwiesen werden kann[2]). Ein leichtes Anakolouth hat auch unsere *oratio: ut potestatem faciamus praetori et si . . . (praetor) pronuntiet* (III 5). Dazu eine Neigung zum Spreizen (Hyperbaton) in der Wortstellung: *legis Laetoriae* [*utantur*] *auxilio — nec defuturas ignoro fraudes monstrose agentibus multas — uoltis sumere tempus fortasse laxius — descriptam ... sententiam;* zu typischen Satzformen: *quo minus inuidiosum sit eorum tale factum — sua causa quo magis miserabilis uideatur*; zu ebenso typischen Satzanschlüssen: Anschluß mit *quidem* zweimal hintereinander (II 11; II 18); durch zusammenfassendes *hae — haec* (II 2; III 10). All das charakterisiert den Sprecher, übrigens nicht ohne eine gewisse *elegantia sermonis* bestehen zu lassen. Gerade darum werden es manche nicht als beweisende Eigenheiten zählen wollen. In der Tat ist es in unserer Rede weit mehr die Stellung zum Inhalte und die inhaltliche Tonart, die Claudius — meinem Urteil nach ohne Zweifel — als Urheber erweisen, Caligula aber und Nero ausschließen.

Unsere Urkunde wird damit zu einem Dokument für die Beurteilung des Claudius als Reformer und damit überhaupt als Herrscher. Alles das darf von ihr gesagt werden, was Rostovtzeff in seiner Social and economic history of the roman empire (1926, S. 78; 508) von dem Reichsordner und Reichsverwalter Claudius an Hand des Briefes an die Alexandriner[3]) sagt: „Claudius shows

[1]) Dazu Mommsen: Ges. Schr. IV 298, dessen Kritik übertrieben ist.

[2]) Sav. Ztschr. 42, 31 ff.; über unsere *oratio* S. 34, 3. Daß ich, was das Verhältnis zu Senecas Satire und das der späteren Juristen zur Sprache des Claudius angeht, im einzelnen nicht beipflichten könnte, tut hier nichts zur Sache. Einige weitere Beobachtungen bei Grupe: Sav. Ztschr. 48, 573.

[3]) Über seine Lehre für die Charakteristik des Claudius: Bell: Jews and Christians in ancient Egypt. S. 21.

an astonishing amount of knowledge, a perfect understanding of the actual conditions, viewed from the practical and not the theoretical standpoint, and a fine tact.“ Unsere Rede gründet sich auf eine genaue und verständnisvolle Beachtung des Details der Prozeßführung und erstrebt auf praktischem Wege Abhilfe. Sie bleibt aber nicht in den durch die momentane Lage der Gerichte eingegebenen Querellen stecken, sondern führt zur Beurteilung und Entscheidung auch rechtlich weittragende Gesichtspunkte (Richteralter und *aetas legitima*) und solche an, die an philosophische Erwägungen der Äquität sich anlehnen (die *rerum natura* verpflichtet den Ankläger, hilft durch *miseratio* den *rei*). Zudem ist das historische Moment von Bedeutung, daß in der behandelten Materie die durchgehenden *uestigia* einer früheren Regelung des Augustus auftauchen und Claudius, wie es scheint, bewußt an ihn anknüpft. Sicherlich ist in unserer Urkunde auch nicht ein Schimmer eines auf hellenistischen Absolutismus eingestellten Regimentes zu entdecken. Sie spricht deutlich dafür, daß der Prinzipat des Augustus auch für Claudius das Muster und Ziel war.

Von einer Urkunde aus eine Umgestaltung des von der Geschichtsschreibung gebotenen Claudius-Bildes zu versuchen, wäre sicher verkehrt. Aber daß ihr Inhalt, wie der Brief an die Alexandriner, und wie alle die aus den Rechtsbüchern noch erkennbaren Reformen, und wie nicht wenige Zeugnisse über die äußere Reichsverwaltung, dafür sprechen, daß wir aus einem vielleicht für die letzten Regierungsjahre giltigen Zerrbilde des Kaisers mit Unrecht das Gesamtbild nachkonstruieren, mußte doch angedeutet werden. Dazu gehört die methodische Forderung, daß künftig versucht werde, aus der Literatur die gar nicht wenigen Angaben über von Claudius geschaffene Institutionen und Reformen einmal in die Art der Motivierung und den Geist der Regierung zurückzudeuten, die wir aus den Urkunden selbst kennen lernen; während es doch der Weg, der zu unserem Claudius-Bilde geführt hat, gewesen ist, die Lehren dieser Dokumente aufgehen zu lassen in den Urteilen und der Charakteristik, die Tacitus, Sueton, Dio und Senecas Satire uns auferlegen[1]). Das deutet nicht auf den

---

[1]) Davon macht sich auch der auf eine psychologische Ausdeutung hinauslaufende Versuch von Thomas de Coursey Ruth: The problem of

Wunsch zu idealisieren, wohl aber auf den, Distanz zu gewinnen und auch für Claudius' historisches Bild zwischen dem realen Porträt, das die geschichtlichen Materialien vielleicht noch wiedererkennen lassen, und dem schreckenhaften und blöden Claudius-Kopf der Geschichte schreibenden Künstler unterscheiden zu lernen. Wenn es gelingt, gelingt es auf Grund der Urkunden.

Claudius, some aspects of a character study (Diss. Baltimore 1916) von vorneherein abhängig.

ANHANG I.

Text und Übersetzung.

Der im Verlaufe der Interpretation vorgeschlagene oder befürwortete Text soll hier im Zusammenhang geboten werden. Aber die kritischen Unterlagen sind aus Kap. 1 zu entnehmen. Daher sind im folgenden nur die ganzen Worte und nur diejenigen darunter, die nicht vollständig gesichert erscheinen, eingeklammert.

Die Übersetzung will wörtlich sein.

I

graue uidetur quinque decuriis iniungi.
[Illud] certe facite ut caueatis, ne quis
[qui est] quattuor et uiginti annorum reciperator
[detur]. neque enim inicum est, ut puto, hos
[caussas] seruitutis libertatisque iudicare,
[qui ad] res suas agendas nihil legis Laetoriae
[utantur] auxilio.
. . . puto, patres conscripti, saepe quidem et alias sed hoc
[maxime] tempore anima aduertisse me mirificas
[agentium] artes qui subscripto iudicio cum

II

. . . ne
tenuisse caussam petitori expediat.
Hae ne procedant artes male agentibus, si
uobis uidetur, patres conscripti, decernamus, ut etiam
prolatis rebus iis iudicibus necessitas iudicandi
imponatur, qui intra rerum agendarum dies
incohata iudicia non peregerint. Nec
defuturas ignoro fraudes monstrose agentibus
multas aduersus quas excogitabimus spero
remedia. Interim hanc praeclusisse
nimium uolgatam omnibus malas lites
habentibus satis est. Nam quidem accu-
satorum regnum ferre nullo modo possum
qui cum apud curiosum consilium inimicos suos
reos fecerunt, relincunt eos in albo pendentes

es drückend erscheint, daß sie den fünf Dekurien eingegliedert werden. Dafür wenigstens tragt Sorge, daß keiner, der 24 Jahre alt ist, als Rekuperator zugewiesen werde. Denn es ist nicht unbillig, sollte ich meinen, daß erst die Männer (Freiheits)prozesse wegen Sklaverei und Freiheit richten, die selbst zur Führung ihrer eigenen Angelegenheiten in keiner Hinsicht die Hilfe des (P)lätorischen Gesetzes gebrauchen (den Schutz . . . genießen)

. . . Ich meine, Senatoren, gewiß auch sonst oft, doch hauptsächlich im gegenwärtigen Zeitraum erstaunliche Künste der Prozessierenden bemerkt zu haben, welche nach unterschriebenem Gericht...

. . . daß

im Prozeß gesiegt zu haben dem Kläger keinen Vorteil bringe. Damit diese Kniffe den böswillig Prozessierenden nicht geraten, laßt uns, wenn es euch gut scheint, Senatoren, beschließen, daß denjenigen Richtern auch in den Gerichtsferien zu richten der Zwang auferlegt werde, die innerhalb der Gerichtstage im Gang befindliche Prozesse nicht zu Ende gebracht haben. Und ich weiß sehr gut, daß denen, die bösartig (mißgestaltig) prozessieren wollen, es nicht an zahlreichen Ränken fehlen wird, gegen die wir, hoffe ich, künftig Heilmittel ausdenken werden. Inzwischen genügt es, diese List versperrt zu haben, die allzu verbreitet ist bei allen, die böswillig prozessieren. Denn freilich die Tyrannei der Ankläger kann ich durchaus nicht ertragen, die, wenn sie ihre Feinde bei dem Untersuchungs-Beirat des Prätors in Anklagezustand versetzt haben, diese dann, während sie in der Liste

et ipsi tanquam nihil egerint peregrinantur,
cum rerum magis natura quam leges tam
accusatorem quam reum copulatum constric-
tumque habeat. Adiuuant quidem hoc
propositum accusatorum et reorum
deliciae quominus inuidiosum sit eorum
tale factum, qui iam squalorem sumere
barbamque et capillum summittere,

III

sua caussa quo magis miserabilis [uideatur],
fastidiunt. Sed uideant ipsi [quid haec] sibi a [natura]
data instrumenta miserationis [prosint] (oder ne haec . . .
amittant)
accusatoribus quidem [nos ita adimamus]
hanc regni impotentiam, ut potestatem
faciamus praetori praeteritis inquisitionis
diebus citandi accusatorem, et si neque a-
derit neque excusabitur pronuntiet [calumniae]
caussa negotium [falsum oder fraude?] fecisse uideri [eum](?).
Haec, patres conscripti, si uobis placent statim significate
simpliciter et ex animi [uestri] sententia. sin
displicent alia reperite sed hic intra
templum remedia aut si ad cogitandum
uoltis sumere tempus [fortasse] laxius, sumite,
dum quocumque loci [uocati] fueritis [propriam]
memineritis uobis dicendam esse sententiam.
minime enim decorum est, patres conscripti, maiestati
huius ordinis hic unum tantummodo
consulem designatum descriptam ex
relatione consulum ad uerbum dicere
sententiam, ceteros unum uerbum dicere:
'adsentior', deinde cum exierint: 'diximus'.

der Angeklagten hangen, im Stiche lassen und selbst, als ob sie nichts unternommen hätten, in die Fremde reisen, während doch die Natur selbst noch mehr als die Gesetze Ankläger und Angeklagten in unlöslicher Verbindung verschlungen hält. Es kommt freilich diesem Vorhaben der Ankläger, auf daß ihre geschilderte Handlungsweise weniger Unwillen erregt, auch die Verzärtelung der Angeklagten zu Hilfe, die es bereits von sich weisen, das Trauergewand anzulegen und Bart und Haupthaar wachsen zu lassen, damit ihre Sache um so bemitleidenswerter erscheine. Doch mögen sie selbst zusehen, (was diese)(?) ihnen von der Natur gebotenen Mittel Mitleid zu erwecken nützen können(?) (oder: daß sie diese nicht preisgeben?). Den Anklägern jedenfalls laßt uns in der Weise den Übermut ihrer Tyrannei abnehmen(?), daß wir dem Prätor Vollmacht geben, nach Ablauf der Inquisitionsfrist den Ankläger vorzuladen, und daß er, wenn er weder zur Stelle ist noch genügend entschuldigt, verkünden soll, er habe kalumniös einen falschen Prozeß angestrengt.

Wenn diese Vorschläge, ihr Senatoren, euren Beifall haben, so tut dies sogleich kund, einfach und aufrichtig; wenn ihr andrer Ansicht seid, so macht ihr selbst andre Abhilfen ausfindig, doch hier an Ort und Stelle in unserm Versammlungsraum, oder wenn ihr zur Erwägung vielleicht weitere Zeit euch nehmen wollt, nehmt sie, wenn ihr nur, in welchen Raum immer ihr entboten werdet, dessen eingedenk seid, daß ihr eine eigene Meinungsäußerung abgeben müßt. Denn es ist der Würde dieses Standes, ihr Senatoren, in keiner Hinsicht angemessen, daß hier nur noch als einziger der designierte Konsul ein aus der Relation der Konsuln wortwörtlich abgeschriebenes Votum hersage, alle andern aber ein einziges Wort sprechen: 'Zustimmung', und wenn sie dann die Sitzung verlassen haben: 'wir haben gesprochen'.

ANHANG II.

Der Papyrus BGU 611 in Preisigkes Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden III 1, bearbeitet von E. Kiessling (Berlin 1929).

Die neue Lieferung dieses der Papyrusforschung längst unentbehrlichen Wörterbuches enthält als Abschnitt 1 die lateinischen Wörter. Selbstverständlich war es mein Wunsch, diese Hilfe zur Deutung von BGU 611, der als einer der längsten lateinischen Papyri eine Hauptquelle des ganzen Abschnittes ist, fruchtbar zu machen. Und ebenso wird jeder, der meine Deutung prüfen und sich kritisch mit dem Papyrus beschäftigen will, zunächst zu diesem Hilfsmittel greifen.

Aber ich habe feststellen müssen, daß die lexikographische Behandlung schwere und den Benutzer notwendig irreführende Unrichtigkeiten enthält. Gerade die Bedeutung dieses Wörterbuches zwingt, eine Kritik offen auszusprechen, weil es als allgemeines Nachschlagewerk sonst seinen Fehlern die weiteste Verbreitung sichert. Immerhin tue ich es nicht gerne und konnte mich nicht entschließen, jeweils zu den einzelnen Stellen darauf einzugehen. Erwähnt ist oben S. 13 nur der Fall des Wortes *procedant*, das infolge einer falsch gewählten Klammer der Chrestomathie nicht aufgenommen ist — die Stelle steht unter *cedant* — obschon z. B. die Ausgabe der Berliner Urkunden selbst und auch Bruns: Fontes[7] das Richtige haben.

Ich stelle hier das, was mir an Fehlern auffiel, zusammen, indem ich auf das wörtliche Zitat den kurzen Einwand folgen lasse.

uideor: 2) gut scheinen I 1: *uidetur quinque decuriis.*

decuria: I 1 *uidetur quinque decuriis*: es dünkt den fünf Richterdekurien gut.

Bisher haben noch alle Erklärer erkannt, daß *decuriis* von *iniungi* abhängig ist. Also ist auch *uideri* falsch gedeutet.

iniungo: auferlegen I 1 (siehe S. 37 f.).

certe: *certe facere* I 2 wenigstens durchzusetzen.

caueo: sich hüten I 2.

Das trifft an der Stelle weder für *facere* (periphrastisch) noch für *cauere* den Sinn.

ago: *ad res suas agendas* I 6: zur Führung ihrer eigenen Prozesse.

Stimmt nur zur früheren Lesart: *lites suas.*

subscribo: *subscripto iudicio* I 10: nach Anerkennung des Urteils durch den Kläger (vgl. Dig. 48, 2, 8).

Vgl. S. 46. Welcher Prozeßakt auch gemeint sei, daß von 'Anerkennung des Urteils' nicht die Rede sein kann, ist sicher: was heißt das im römischen Prozesse überhaupt? Am erstaunlichsten ist der Hinweis auf Macer, aus dem ohne weiteres hervorgeht, daß 'Urteil' falsch sein muß.

teneo: halten, festhalten an etwas II 1 *tenuisse caussam;* paßt nicht; vgl. S. 44.

consilium: Plan, Absicht II 13.

curiosus: sorgfältig, sorgfältig erwogen: *apud curiosum consilium* II 13.

Daß hier *consilium* nicht Plan, sondern Beirat heißen muß, war klar, wie man sich auch zu *curiosus* stellt. Dafür hätte der Thesaurus immerhin auch weitergeholfen (oben S. 54).

lex II 16: *rerum magis natura quam leges* mehr die Art der Umstände als gesetzliche Vorschriften.

Damit wird des Kaisers sehr erwogene Gegenüberstellung sinnlos. *rerum natura* ist, wie in der philosophischen Terminologie, 'die Natur', die Physis; er will an das 'Naturrecht' appellieren, um das Tun der Ankläger zu tadeln.

deliciae: Freude, Wonne II 20: *reorum deliciae* (siehe S. 65).

causa: Als Präposition: III 1 *sua caussa*, um ihrer selbst willen. Damit ist das Verständnis der Satzkonstruktion verbaut. *caussa* ist Subjekt (proleptisch) zum Nebensatze *quo magis* . . . Es fehlen aus unserm Papyrus das Stichwort *propositum* II 19, und unter *grauis* wie unter *tanquam* die zugehörigen Verweise (I 1; II 15).

Wenn man in der Wörterliste gelegentlich auf das archaische, aber hier gewiß nicht in Frage kommende *coepio* beginnen, stößt, so zweifelt man, ob das Sprachliche immer genügend erwogen wurde. Wenn unter *praesens*[1]) aus BGU 628 I 11 die allbekannte juristische Formel: *secundum praesentem pronun-*

---

[1]) Unter *secundum* fehlt die Stelle.

tiare sprachlich gedeutet wird als *secundum praesentem* (ergänze *sententiam*) *pronuntiare* und übersetzt wird: „sie sollen es sich gesagt sein lassen, daß das Urteil ergeht auf Grund sofortiger Verfügung", so sieht man, daß für die inhaltliche Bewältigung auch elementare Voraussetzungen fehlen.

Wenn hier ein Wunsch erlaubt ist, so ist es der Horazische *corrige sodes*. Es wäre gewiß zum Vorteil aller Benutzer dieser lateinischen Abteilung und meiner Ansicht nach auch im Sinne des wohlverdienten Ansehens des ganzen Werkes gehandelt, wenn dieser Abschnitt nochmals einer genauen Durcharbeitung unterzogen und auf Grund dessen eine Liste von Besserungen und Ergänzungen nachgeliefert würde.

Register

I. Sachen, Namen, Sprache.

accusatores: 40 ff; 43; 45, 1; 49; 53; 58.
actus rerum: 37; 40; 60, 2.
—, Gerichtsferien: 48.
ad annum: 25.
aetas legitima: 19 ff; 21; 23 ff; 26; 27, 1; 33; 84.
—, im Staatsrecht: 31.
agentes: 42; 48.
— in rebus: 54.
album reorum: 54, 1; 58.
Alter, Wortlaut der Altersbestimmung: 9.
Altersgrenze, durch Augustus bestimmte: 29; 31.
ambitus: 62; 64, 3.
ex animi uestri sententia: 17; 72, 1.
annus coeptus pro completo habetur: 23 ff; 26; 27; 31, 1.
apex: 5; 16; 47, 2.
artes: 40; 42.
auxilio (legis): 32.
calumnia: 16; 51; 52; 53; 60, 1.
causae liberales: 19; 33; 39.
citare: 16; 50, 2; 51, 2.
Claudius, Anschluß an Augustus: 28 ff; 59 f; 69 f; 75; 78; 84.
—, Ausdrucksweise: 58, 1.
—. Beurteilung: 83.
—, Geist der Reformen: 53.
—, Hüter der Vätersitte: 66; 68; 69.
—, als Richter: 39; 52; 59, 2; 82 f.
—, Richtertätigkeit (während des Konsulates): 39.
—, und der Ritterstand: 37, 1.
—, und Senat: 70 ff.
—, Sprachmanier: 83.
Consilium praetoris: 56; 57; vgl. curiosum.
— principis: 59, 1; vgl. 74.
Consul designatus, Rolle im Senat: 71 ff.
contestatio litis, (kriminelle): 41 ff; 68, 1.
curiosi: 54 f; 57, 3.
curiosum consilium: 54 ff; 57, 3; 91.
deliciae: 15; 65; 91.
expedire: 44.
facite ut: 8; 27 f.
fastidire: 65.
Gerichtsferien: 36 f.
illud certe: 27.
impotentia: 49.
inquisitio: 16 f; 50.
inscriptio: 46, 2.
instrumenta: 16.
—, a natura data: 67.
Interpunktion: 5.
Korrekturen im Papyrus: 10; 12; 16; 18.
lex Acilia: 34; 48.
—, Aelia Sentia: 25 f; 34.
—, Julia: 20.
— —, iudic. public.: 63.
— — —, priv.: 82.
—, Laetoria vgl. (P)laetoria.
—, (P)laetoria: 19; 21; 26; 29; 32; 33; 36.
— —, Alter: 39.
— —, bei Plautus: 26.
—, Ursonensis cap. 95: 34.
cap. 102: 45.
Lexikographische Behandlung des Papyrus: 90 ff.

Maecenas-Rede bei Cassius Dio: 28; 77.
miseratio: 67; 84.
misericordia: 67.
mutatio uestis vgl. sordes.
natura rerum: 67; 91.
— —, constringit accusatorem et reum: 67.
nec, doppelt bezogen: 13; 51, 2; vgl. 45, 1.
negotium facere: 17 f; 53.
nihil als Negation: 32.
nominis delatio: 46 f; 54; 57.
Orthographie des Papyrus: 11; 13; 18.
petitor: 42 f; 45.
Präskriptionen: 55; 57.
procedere: 13; 90.
Prozess-Beschleunigung: 39 ff; 81.
quaestio actionis: 55 f; 58.
Quästur: Alter: 23; 29; 31, 1.
regnum ferre 48 f.
Rekuperatoren: 19 ff; 38.
—, aus dem album iudicum: 35; 39.
—, Alter: 19; 22; 35; 39.
—, Bestellung: 34.
—, Kompetenz in Freiheitsprozessen: 19; 33.
remedium: 41; 43; 48; 50; 52; 54; 82.
Richter (album): 19; 35; 38, 1; 81.
—, Alter: 21; 29; 37, 3; 38, 1; 84.
—, ducenarii: 36.
—, Dekurien (Zahl): 36 ff.
Schreibfehler im Papyrus: 8; 12.
secundum praesentem pronuntiare: 91.
Senat, Abstimmungsordnung nach oratio principis: 39, 2; 70; 75; 79.
—, Ablehnung einer cognitio, die Tiberius überwiesen hatte: 78.
—, adsentiri uerbo 71; 79.
—, Aufforderung des Claudius zur Stellungnahme: 72.
—, Augustus und Senat: 74 ff.
Senat, Bedeutung der sententia für die Redekunst: 73.
—, Feldherrenbericht an den Senat: 77.
—, Haltung des Tiberius: 77.
—, — des Caligula: 78.
—, — des Claudius 70 ff.
—, — Traians: 79.
—, — des Marc Aurel: 79.
—, relatio consulum, ihr Verhältnis zu den sententiae: 71.
—, Rolle im Panegyr. des Plinius unter Traian: 79.
—, Rolle der prima sent.: 70 ff.; 79 f.
—, sententiae (geheime, schriftliche): 76, 3.
—, Stellung im Prinzipat: 70 ff.
—, Verhältnis der Kaiser zum S. Zeugnis der oratio: 73.
—, Versammlungsraum (templum): 72.
S. C. Turpillianum: 52 f; 82.
Sordes reorum: 60, 1; 61 ff.
—, Ablehnung, sie anzulegen: 64 ff.
—, Claudius empfiehlt sie: 66; 83.
—, Fortdauer nach Claudius: 69.
—, gebräuchlich um die Zeit des Claudius: 68.
—, Geschichte der Sitte: 62 ff.
—, Haltung Ciceros: 63.
—, — des P. Rutilius: 65.
—, — Milos: 63, 3.
—, — des Scipio Afr. min.: 64.
—, Interesse der rei an den S.: 68.
—, Lehre der Oratio darüber: 65.
—, Mommsens Auffassung: 64, 3.
squalor reorum: 61 ff.
—, Bedeutung bei Ennius 64, 3.
—, — bei Plautus: 64, 3.
— vgl. auch sordes.
statim: 18.
Status-Lehre: 54 f: 57, 1.
subscriptio: 40; 41; 45; 46; 47.
subscripto iudicio: 40; 45 f; 91.
Talion: 60, 1.

templum: 72 f.
tenere causam: 44 f; 91.
tergiuersatio: 41; 52.
Text, nach dem Papyrus selbst: 8 ff.
—, nach Mitteis: 9 ff.
—, auf Grund unserer Interpretation, Anhang I: 86 ff.
uti auxilio: 32.
Übersetzung des Papyrus: 87 ff.
uocare: 50, 2.
— (accusatorem): 16.
— (senatum, patres): 73.
Zahl der Orationes, Mehrzahl: 22; 28; 81.
— — —, Einzahl: 81.
Zeilenlänge im Papyrus: 5 f; 34.
Zeit der oratio: 39; 52; 82.

II. Stellen.

(In Auswahl)

Appian bell. civ. II 5: 70.
BGU 628: 39, 1; 52, 1; 82.
Cassiodor Variae I 38, 2: 32.
Cassius Dio 52, 20: 28 ff; 30, 1.
52, 31: 77.
52, 33, 3: 76, 3.
53, 28: 75.
54, 24, 7: 77, 3.
55, 4, 1: 74.
55, 25: 76.
55, 34: 75, 2.
58, 21, 4: 74.
60, 27, 6: 39.
60, 3, 3: 59, 1.
Cicero ad Atticum II 12, 1: 48 f.
partit. orat. 110: 43.
pro Caecina 67: 44.
pro Milone 35 ff: 42, 1; 43, 1.
pro Quinctio 45: 43.
in Verr. I 30: 51, 1.
I 34: 40.
II 1, 15: 46; 56, 4.
II 2, 99: 51, 1.
Cod. Just. 3, 28, 14: 44, 2.
5, 30, 5: 32.
9, 1, 16: 46.
9, 20, 1: 44, 2.
Columella I praef. 14: 65.
Dig. 36, 1, 76: 25.
44, 2, 31: 44, 2.
Dig. 47, 10, 13, 27: 62, 2.
47, 10, 39: 63.
48, 1, 10: 51, 2.
48, 2, 8: 46.
48, 5, 16, 6: 24.
48, 5, 16, 7: 57.
50, 4, 8: 23.
Gellius II 4: 55, 2.
II 4, 6: 68.
III 4: 64, 2.
XX 1, 3: 35.
Heraklit-Briefe VII 5 (Hercher): 69, 4.
Horaz Epist. I 16, 40: 44.
Inscriptiones tab. Anaun. Bruns: Fontes[7] 79: 37, 1; 59, 1. 83.
Dessau 5163: 79.
Institut. Just. 1, 25, 13: 32.
Livius I 39, 2: 73, 1.
II 54, 3: 62, 1.
II 61: 62, 1.
III 58, 1: 62, 1.
VI 20, 1: 63.
VIII 37: 64, 1.
Pap. Oxyrh. 2111: 32.
— Londin. 1912: 83 f.
Paulus sent. I 5, 1: 53.
Plinius mai. N. H. 33, 30 f: 37.
Plinius min. epist. V 1, 7: 47.
VII 27, 14: 69, 1.
Plinius panegyr. 76: 79.

Plutarch Cic. 30: 63, 4.
31: 63.
35: 63, 3.
Marius 41: 64, 1.
Quintilian declam. min. I 24: 62, 1.
34: 67, 1.
319: 40.
instit. III 6, 63: 57, 1.
VII 5, 2: 54 f.
Sallustius ad Caesarem II 11: 76, 3.
Cat. 51, 19: 70, 3.
Seneca mai. controv. X 1: 62, 2; 67.
— min. de beneficiis V 8, 1: 68, 2.
Sueton Aug. 27: 57, 3.
32: 29, 2; 36; 59 f; 69.
35: 75.
Sueton Calig. 16: 36.
Claud. 14: 39.
15: 37, 3.
Domit. 9: 44, 2; 60, 1.
Galba 14: 37.
Tib. 2: 62, 1.
30: 77.
73: 78, 1.
Vitellius 8: 69, 5.
Tacitus ann. I 26: 75.
III 17: 40.
III 50: 71.
XII 59: 69.
dialogus 41: 73.
hist. IV 4: 70, 2.

Berichtigungen

Seite 37, 1 Zeile 3: statt Nr. 199 zu lesen Nr. 79.
Seite 47, Anmerkung 2 gehört zum Stichwort: „Erbschaftsprozesse“ Seite 48, Zeile 5.
Seite 71, 2 Zeile 4 *recitauit* (c. 9,5) zu lesen: (c. 11,5).